

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2001)

Rubrik: Nr. 10, 24. Oktober 2001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 10 24. Oktober 2001

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
01–55	Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) (Änderung)	436.111.1
01–56	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen von Sekundarlehrern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern (Änderung)	430.213.321.1
01–57	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (EV BÜPF)	769.111
01–58	Verordnung über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV)	430.210.131
01–59	Verordnung über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen (Stellvertretungsentschädigungsverordnung, StEV)	414.522
01–60	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV)	631.111
01–61	Versuchsverordnung über Bonus und Malus bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Berufsschulen (Bonus-Malus-Verordnung Berufsschulen)	435.120
01–62	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EV BGFA)	168.511
01–63	Verordnung über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV) (Änderung)	706.111
01–64	Dekret über die Arbeitsgerichte (Änderung)	162.71
01–65	Baugesetz (BauG) (Änderung)	721.0
01–66	Gesetz über das Strafverfahren (StrV) (Änderung)	321.1

4.
Juli
2001

**Verordnung
über die Universität
(Universitätsverordnung, UniV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 18, 21, 27, 29, 52, 63, 65, 67, 68 und 81 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹⁾,

Art. 1 ¹Unverändert.

- ² Sie regelt insbesondere
a unverändert,
b die ständigen Dienstleistungen,
Die bisherigen Buchstaben b bis f werden zu Buchstaben c bis g.
h die Forschungsaufträge, die Forschungsbeiträge und die weiteren Dienstleistungen,
Die bisherigen Buchstaben g bis i werden zu Buchstaben j bis l.

Art. 9 ¹Dozentinnen und Dozenten sind

- a bis f unverändert,
g die Oberärztinnen I und Oberärzte I, welche nicht der Spitalgesetzgebung unterstehen.

² Unverändert.

Art. 10 ^{1 und 2}Unverändert.

- ³ Dauert eine Abwesenheit während der Vorlesungszeit des Semesters aus sachlichen Gründen länger als fünf Arbeitstage nacheinander, kann die Dekanin oder der Dekan beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der gesamtuniversitären Einhei-

¹⁾ BSG 436.11

ten oder der Lehrerbildungsinstitutionen eine Arbeitsplatzverlegung bis zu höchstens zehn Arbeitstagen nacheinander bewilligen.

⁴ Während der Vorlesungszeit des Semesters darf der Arbeitsplatz insgesamt während höchstens zehn Arbeitstagen verlegt werden. Aus wichtigen Gründen können von der Rektorin oder vom Rektor Ausnahmen bewilligt werden.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 18 ¹Die Rektorin oder der Rektor erhält eine Funktionszulage von 40 000 Franken jährlich. Die Vizerektorinnen und Vizerektoren erhalten entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad eine Funktionszulage von höchstens 25 000 Franken jährlich.

² Unverändert.

Art. 22 ¹Die ausserordentliche Professorin oder der ausserordentliche Professor sowie die Universitätsleitung können das Anstellungsverhältnis unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Semesters auflösen.

² Die Universitätsleitung kann einer ausserordentlichen Professorin oder einem ausserordentlichen Professor aus einem wichtigen Grund eine kürzere Frist gewähren oder einen anderen Termin genehmigen.

^{3 und 4} Unverändert.

2.5a (neu) Oberärztinnen I und Oberärzte I

Art. 33a (neu) Für die Oberärztinnen I und Oberärzte I, die nicht der Spitalgesetzgebung unterstehen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen über die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten.

Art. 41 Assistentinnen und Assistenten sind

- a unverändert,
- b die Oberärztinnen II und Oberärzte II, die nicht der Spitalgesetzgebung unterstehen,

Der bisherige Buchstabe b wird zum Buchstaben c.

- d die Assistenzärztinnen und -ärzte, die nicht der Spitalgesetzgebung unterstehen,

Der bisherige Buchstabe c wird zum Buchstaben e.

3.2. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberärztinnen und Oberärzte II, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte

Art. 44 ¹Unverändert.

² Die Anstellung als Oberärztin II oder als Oberarzt II setzt ein Eidgenössisches Ärztediplom, ein Fakultätsdiplom oder einen gleichwertigen

gen ausländischen Studienabschluss und in der Regel einen Abschluss als Fachärztin oder als Facharzt voraus.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

⁴ Die Anstellung als Assistenzärztin oder als Assistenzarzt setzt ein Eidgenössisches Ärztediplom, ein Fakultätsdiplom oder einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss voraus.

Art. 45 ¹Assistentinnen und Assistenten gemäss Artikel 41 Buchstaben *a* bis *d* arbeiten in Lehre, Forschung und gegebenenfalls Dienstleistung ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit mit.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 46 ¹Die Dauer der Anstellung als Assistentin oder als Assistent gemäss Artikel 41 Buchstaben *a* bis *d* ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf höchstens sechs Jahre befristet.

² Sie beträgt bei einer Anstellung als wissenschaftliche Assistentin und als Oberassistentin oder als wissenschaftlicher Assistent und als Oberassistent sowie als Assistenzärztin und Oberärztin II oder als Assistenzarzt und Oberarzt II zusammen höchstens zehn Jahre.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Universitätsleitung die Anstellungsdauer einmalig für eine begrenzte Zeit verlängern.

⁴ Oberärztinnen II und Oberärzte II können unbefristet angestellt werden, sofern sie vornehmlich Dienstleistungsaufgaben erfüllen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 48 ¹Die Dauer der Anstellung als Hilfsassistentin oder als Hilfsassistent ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf höchstens vier Jahre befristet.

² Unverändert.

Illa. (neu) Ständige Dienstleistungen

Begriff

Art. 52a (neu) ¹Ständige Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die im Leistungsauftrag bestimmter Organisationseinheiten verbindlich festgelegt sind, im Auftrag von Dritten ausgeübt werden und auf ein Ergebnis ausgerichtet sind.

² Folgende Organisationseinheiten erbringen ständige Dienstleistungen:

- a* Institut für Klinische Pharmakologie,
- b* Institut für Infektionskrankheiten,
- c* Pathologisches Institut,
- d* Institut für Rechtsmedizin,

- e Zahnmedizinische Kliniken,
- f Departement für klinische Veterinärmedizin,
- g Institut für Parasitologie,
- h Institut für Tierpathologie,
- i Institut für Tierzucht,
- k Institut für Veterinär-Bakteriologie,
- l Institut für Veterinär-Virologie.

³ Art und Umfang der Dienstleistungen werden gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Universität im Leistungsauftrag der Organisationseinheit festgelegt.

Einnahmen

Art. 52b (neu) ¹Die Einnahmen aus ständigen Dienstleistungen werden in der Staatsrechnung unter den ordentlichen Einnahmenkonti der Universität verbucht.

² Von den Grundsätzen der Kostendeckung und der Marktgerechtigkeit kann für die Abgeltung ständiger Dienstleistungen abgewichen werden, wenn für Lehre oder Forschung ein erhebliches Interesse besteht.

³ Die Universitätsleitung erlässt die Bestimmungen über die Rechnungsführung, die Rechnungsstellung und die Zahlungsmodalitäten.

Anteil an Organisationseinheit

Art. 52c (neu) ¹Der Organisationseinheit kann ein Anteil aus dem Dienstleistungsertrag zur Verfügung gestellt werden. Dieser Anteil wird im Leistungsauftrag festgelegt und gilt als Drittmittel.

² Der Anteil darf höchstens dem gesamten Überschuss entsprechen, welcher die im Leistungsauftrag festgelegte Deckungsbeitragsstufe übersteigt.

³ Der Anteil darf ausschliesslich im Rahmen des Leistungsauftrages der Organisationseinheit und zur Ausrichtung von Leistungsentgelten verwendet werden.

Leistungsentgelte

Art. 52d (neu) ¹Aus dem einer Organisationseinheit zustehenden Anteil aus dem Dienstleistungsertrag können nach Massgabe des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD)¹⁾ persönliche Leistungsentgelte ausgerichtet werden.

² Die Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen gehen zu Lasten des Anteils, welcher der Organisationseinheit zusteht.

¹⁾ BSG 436.111

³ Die Fakultät kann beschliessen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihren Organisationseinheiten keine persönlichen Leistungsentgelte ausgerichtet werden.

4. Sprach-
kenntnisse

Art. 94 Die Universitätsleitung kann den Nachweis genügender Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache verlangen.

^{2 und 3} Aufgehoben.

VIIa. (neu) Forschungsaufträge, Forschungsbeiträge und weitere Dienstleistungen

Aufträge

Art. 107a (neu) ¹Verträge über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen, deren Auftragssumme 50 000 Franken pro Jahr nicht erreicht, sind der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.

² Verträge mit einer Auftragssumme von über 50 000 Franken pro Jahr sind von der Universitätsleitung zu genehmigen. Die Genehmigung trägt der Wissenschaftsfreiheit Rechnung.

³ Die Universitätsleitung legt fest, bei welchen Aufträgen eine Abgabe zur Deckung der Verwaltungskosten entrichtet werden muss, und bestimmt deren Höhe.

Forschungs-
beiträge

Art. 107b (neu) Die Annahme von Forschungsbeiträgen über 50 000 Franken jährlich, die nicht vom Schweizerischen Nationalfonds stammen, bedürfen der Genehmigung der Universitätsleitung. Die Genehmigung trägt der Wissenschaftsfreiheit Rechnung.

Treuhänderische
Verwaltung

Art. 107c (neu) Die Universitätsleitung kann Mittel, die einen Zusammenhang mit der Erfüllung universitärer Aufgaben haben, zur treuhänderischen Verwaltung entgegennehmen. Sie schliesst hierzu Verträge ab.

Urheber- und
Patentrechte

Art. 107d (neu) ¹Die Universitätsleitung erlässt Weisungen zum Abschluss von Verträgen mit Dritten über Patentrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte.

² Verträge mit Dritten über die Verwertung eines Patentrechtes, das im Rahmen des Grundauftrages der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters entstanden ist, werden in der Regel durch die Universitätsleitung abgeschlossen.

³ Die Universitätsleitung regelt die Ausnahmen von Absatz 2, die Verwendung der Einnahmen sowie die Bevorschussung von Patentierungs- und anderen, direkt mit der Verwertung des Urheber- oder Patentrechts zusammenhängenden Kosten.

Verwaltung der
Drittmittel

Art. 107e (neu) ¹Die Universitätsleitung erlässt für die Drittmittel die Bestimmungen über die Rechnungsführung, die Rechnungsstellung und die Zahlungsmodalitäten.

² Die Universitätsleitung kann für Drittmittel das Führen von Postcheck- und Bankkonti bewilligen.

³ Die von der Universitätsleitung genannten Kreditinhaberinnen und Kreditinhaber sind für die Führung ihrer Drittmittelkonti verantwortlich.

Eigentum

Art. 107f (neu) ¹Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, gehören durch Drittmittel finanzierte Sachinvestitionen zum Vermögen der Universität.

² Sie sind gesondert ins Inventar der Universität aufzunehmen.

Versicherung

Art. 107g (neu) Durch Drittmittel finanzierte Tätigkeiten sind in die Versicherung der Betriebshaftpflicht der Universität einzuschliessen. Spezielle Risiken sind zu Lasten der Drittmittel separat zu versichern.

Zusammen-
setzung

Art. 124 ¹Unverändert.

² Sie setzt sich zusammen aus

- a drei ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b einer Dozentin bzw. *einem Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e* UniG oder einer Assistentin bzw. einem Assistenten gemäss Artikel 41 Buchstaben a bis d,

Der bisherige Buchstabe b wird zum Buchstaben c.

II.

Die Verordnung vom 21. September 1983 über die Anstellung und Besoldung der Assistenzärzte und Oberärzte an den Kliniken und Instituten der Universität sowie an den kantonalen Spitälern (BSG 811.123) wird aufgehoben.

III.***Übergangsbestimmung***

Die Bemessung der persönlichen Leistungsentgelte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Organisationseinheiten mit ständigem Dienstleistungsauftrag richtet sich ab der Inkraftsetzung der Änderung vom 2. Februar 2000* des Dekrets über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD) zwei Jahre lang nach altem Recht.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten wie folgt in Kraft:

1. Am 1. September 2001: Artikel 9, 10, 18, 22, 33a, 41, 44, 45, 46, 48, 94, 124, Ziffer II und Anhang zu Artikel 89 Absatz 1.*
2. Am 1. Januar 2002: Artikel 1, 52a bis 52d, 107a bis 107g und Übergangsbestimmung (Ziffer III).*

Bern, 4. Juli 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

* Durch den Regierungsrat am 19. September 2001 in Anwendung von Artikel 27 Absatz 1 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Anhang**zu Artikel 89 Absatz 1 Universitätsverordnung**

- 1.6 (neu) Stufendiplom der bernischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- 3.3 Bernisches Primarlehrerpatent mit vierjähriger Ausbildung:
- 3.4 Bernisches Primarlehrerpatent mit vierjähriger Ausbildung bei mindestens zweijähriger Lehrtätigkeit:
- 3.5 Abschluss des allgemeinbildenden Studienjahres:
- 3.6 Aufgehoben.
- Studium der evangelischen und christkatholischen Theologie; Ausbildung als Turnlehrerin oder Turnlehrer, Zeichenlehrerin oder Zeichenlehrer und Musiklehrerin oder Musiklehrer.
- Studium der Pädagogik und Psychologie der Entwicklung und der Entwicklungsstörungen.
- Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe, für die oberen Klassen der Primarstufe und für die Sekundarstufe I.

8.
August
2001

**Verordnung
über die Ausbildung und die Prüfungen von
Sekundarlehrern im französischsprachigen Teil
des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 7. Juli 1982 über die Ausbildung und die Prüfungen von Sekundarlehrern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Gültigkeit

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt ausschliesslich für Personen, die ihre Ausbildung am Centre de formation du brevet secondaire (BES) spätestens im Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben.

² Die fachwissenschaftlichen Prüfungen (Art. 32) werden spätestens bis zur Prüfungsperiode im Frühjahr 2004 organisiert.

³ Die berufliche Ausbildung (Art. 18) muss bis spätestens am 31. Juli 2005 vollständig abgeschlossen sein.

⁴ Nach Ablauf dieser Fristen können angefangene Ausbildungen nicht mehr abgeschlossen werden.

Art. 3 ¹Unverändert.

² Die Gesamtdauer der fachwissenschaftlichen Ausbildung beträgt fünf Semester. Die berufliche Ausbildung wird von der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (im Folgenden: HEP-BEJUNE) nach den Modalitäten dieser Institution organisiert.

³ Im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung sind zwei Arten von Prüfungen abzulegen:

- a* die propädeutische Prüfung,
- b* die fachwissenschaftlichen Prüfungen.

⁴ Die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Ausbildung erfolgen nach den Modalitäten der HEP-BEJUNE.

Art. 4 ¹ Unverändert.

² Die Studienpläne der fachwissenschaftlichen Ausbildung werden im Rahmen dieser Studienordnung erstellt; sie werden von der Erziehungsdirektion genehmigt und in Kraft gesetzt. Die Studienpläne der beruflichen Ausbildung werden von der HEP-BEJUNE erstellt.

³ Die Studienpläne für die einzelnen Fächer im Bereich der fachwissenschaftlichen Ausbildung werden von der Aufsichtskommission in Übereinstimmung mit den betroffenen Fakultäten und Instituten erstellt.

IV. Die berufliche Ausbildung

1. Aufgehoben.

Art. 18 ¹Unverändert.

² Sie wird für alle Fächer, die in den Patenten der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sind, von der HEP-BEJUNE organisiert.

³ Sie trägt den während der fachwissenschaftlichen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in Pädagogik und Psychologie Rechnung und bereitet auf den Unterricht an der Sekundarstufe I vor.

Art. 19 ¹Zur beruflichen Ausbildung werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die die fachwissenschaftlichen Prüfungen bestanden haben oder eine Anerkennung ihrer an anderen Ausbildungsstätten bestandenen Examen erhalten haben.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten senden ihre Anmeldung bis spätestens am 31. Januar vor Beginn der beruflichen Ausbildung an die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission.

Art. 20 ¹Die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten haben das Reglement der HEP-BEJUNE zu befolgen.

² Urlaubs- und Dispensationsgesuche sind zu begründen und den zuständigen Organen der HEP-BEJUNE zu unterbreiten.

³ Bei wiederholter Abwesenheit, die durch Militärdienst, Krankheit oder durch andere Gründe verursacht wird, beschliessen die zuständigen Organe der HEP-BEJUNE über die Gültigkeit der betroffenen Ausbildungsteile.

⁴ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat in eine Strafsache verwickelt oder erfüllt sie oder er infolge Nachlässigkeit, Unfähigkeit oder zahlreicher Absenzen nicht die Erwartungen, sind gemäss den unten genannten Zuständigkeiten folgende Massnahmen zu gewärtigen:

- a Verwarnung (direkte Zuständigkeit der Organe der Leitung der HEP-BEJUNE),
- b Suspendierung (direkte Zuständigkeit der Organe der Leitung der HEP-BEJUNE mit Meldung an die Prüfungskommission),

c Ausschluss (Zuständigkeit der Prüfungskommission auf Antrag der Organe der Leitung der HEP-BEJUNE).

Art. 21 Im Verlaufe der beruflichen Ausbildung werden die Fähigkeiten und die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten nach den Modalitäten der HEP-BEJUNE bewertet.

Art. 22 Die berufliche Ausbildung wird nach Artikel 3 abgeschlossen.

2. Aufgehoben.

Art. 23 und 24 Aufgehoben.

Art. 25 Nach Absolvierung der beruflichen Ausbildung übergibt die HEP-BEJUNE der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission für jede Kandidatin und jeden Kandidaten einen Ausweis, der die Gültigkeit der beruflichen Ausbildung bestätigt und die Prüfungsergebnisse enthält.

Nichtbestehen

Art. 26 Sollte die HEP-BEJUNE die Gültigkeitsbestätigung der beruflichen Ausbildung verweigern, kann kein Patent ausgestellt werden.

3. Aufgehoben.

Art. 27 bis 31 Aufgehoben.

Art. 32 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sie teilt den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten Ort und Zeitpunkt der propädeutischen Prüfungen mit.

Art. 42 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Art. 43 ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Prüfung nicht bestanden haben, dürfen die betreffende Prüfung innerhalb von drei Jahren最早stens während der nächsten Prüfungsperiode und spätestens während der Prüfungsperiode vom März 2004 einmal wiederholen. Die Bestimmungen von Artikel 50 bleiben vorbehalten.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 55 Aufgehoben.

4. Aufgehoben.

Art. 56 bis 58 Aufgehoben.

5. *Patentierung*

Art. 59 ¹Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die einzelnen fachwissenschaftlichen Prüfungen mit Erfolg bestanden und den Ausweis gemäss Artikel 25 von der HEP-BEJUNE erhalten, wird ihnen ein Patent ausgestellt, in welchem die geprüften Fächer aufgeführt sind.

² Ausserdem wird ihnen ein Prüfungsausweis ausgestellt, in welchem die erteilten Noten sowie die Abschlussergebnisse der beruflichen Ausbildung aufgeführt sind.

³ Unverändert.

Art. 61 ¹Unverändert.

² Die Prüfungskommission ist für die berufliche Ausbildung verantwortlich, deren Organisation sie der HEP-BEJUNE überträgt.

³ Unverändert.

Art. 64 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Direktorin oder der Direktor des französischsprachigen Sekundarlehramtes und die Leiterin oder der Leiter des Bereichs «Grundausbildung für Sekundarschullehrkräfte» nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

⁶ Unverändert.

Art. 65 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie bestimmt die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die Expertinnen und Experten für die Prüfungen.
- b Sie entscheidet über die Anrechnung anderweitig an einer Universität absolvieter Studien und über die Anerkennung bereits an einer anderen Universität bestandener Prüfungen.
- c Sie entscheidet über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Vorschriften über den Aufenthalt in fremden Sprachgebieten, die Zulassungsbedingungen, die Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen und die Fächerkombination.

- d Sie trifft die Massnahmen, die eine Übertragung der beruflichen Ausbildung an die HEP-BEJUNE ermöglichen oder sich daraus ergeben.
- e Sie stellt der Erziehungsdirektion Antrag zur Anerkennung anderer gleichwertiger Lehrpatente sowie zur Erteilung von Wählbarkeitsausweisen.
- f Sie kann einzelne Geschäfte ihrem Büro oder ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten übertragen.

6. Aufgehoben.

Art. 75 bis 78 Aufgehoben.

7. Aufgehoben.

Art. 79 bis 82 Aufgehoben.

Art. 83 Gegen Entscheide, die im Rahmen der propädeutischen und fachwissenschaftlichen Prüfungen von den Expertinnen oder Experten und Examinatorinnen oder Examinatoren kraft der ihnen mit dieser Verordnung verliehenen Befugnisse gefällt werden, kann innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Prüfungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

II.

Übergangsbestimmung

Personen, die ihre persönliche Semesterarbeit (Art. 57 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Juli 1982 über die Ausbildung und die Prüfungen von Sekundarlehrern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern) vor Inkrafttreten dieser Änderung begonnen haben, können diese nach den bisherigen Modalitäten zu Ende führen, spätestens jedoch bis zum Juni 2002. Nach Ablauf dieser Frist müssen die begonnenen Arbeiten nach den von der HEP-BEJUNE festgelegten Bestimmungen abgeschlossen werden (Art. 1 Abs. 3 und 4 sowie Art. 3 Abs. 4).

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 8. August 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8.
August
2001

**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend
die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
(EV BÜPF)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung sowie das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹⁾

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Triage

Art. 1 Die Präsidentin oder der Präsident der Anlagekammer des Obergerichts ist zuständig für die Durchführung der Triage gemäss Artikel 4 Absatz 6 BÜPF.

Anordnende Behörde

Art. 2 Anordnende Behörde gemäss Artikel 6 BÜPF ist im Vorverfahren die Untersuchungsbehörde und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Verfahrensleitung des zuständigen Gerichts.

Genehmigungsbehörde

Art. 3 Genehmigungsbehörde gemäss Artikel 7 BÜPF ist die Präsidentin oder der Präsident der Anlagekammer des Obergerichts.

Beschwerden

Art. 4 Die Anlagekammer des Obergerichts entscheidet über Beschwerden gegen die Überwachung gemäss Artikel 10 Absatz 5 BÜPF. Das Mitglied der Anlagekammer, das die Genehmigung erteilt oder die Triage durchgeführt hat, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.

Inkrafttreten, Befristung

Art. 5 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Bern, 8. August 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ SR-Nummer noch unbekannt

15.
August
2001

Verordnung über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 82, 85, 87 und 90 des Gesetzes vom 9. Mai 1995
über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)¹⁾,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungs-
bereich

Art. 1 ¹⁾Diese Verordnung gilt für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

- ² Sie regelt insbesondere
- a die Zulassung zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
 - b die Anerkennung der ausserschulischen Erfahrungen,
 - c die Stufenausbildungen und Studienpläne,
 - d die Zusatzausbildungen,
 - e die Institute für Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
 - f die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
 - g das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
 - h die Kommissionen,
 - i die näheren Bestimmungen für die Angehörigen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
 - k Gebühren und Abgaben,
 - l Drittmittel.

³ Für die Fachausbildung an der Universität und an den Fachhochschulen gelten ausschliesslich die Universitätsgesetzgebung beziehungsweise die Fachhochschulgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vom Institut für Pädagogik und Schul-pädagogik angebotenen erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien.

Art. 2 ¹⁾Die Verordnung gilt grundsätzlich auch für Institute mit privater Trägerschaft.

² Allfällige von der Verordnung abweichende Regelungen können in die Leistungsvereinbarung zwischen der privaten Trägerschaft und dem Regierungsrat aufgenommen werden.

¹⁾ BSG 430.210.1

	³ Abweichende Regelungen sind insbesondere in organisatorischen und finanziellen Belangen möglich.
Studienjahr	Art. 3 ¹ Das Studienjahr an den Instituten für Lehrerinnen- und Lehrerbildung dauert vom 1. September bis zum 31. August des jeweils folgenden Jahres. Es unterteilt sich in zwei Semester. ² Das Wintersemester dauert vom 1. September bis 28. beziehungsweise 29. Februar, das Sommersemester vom 1. März bis 31. August.
Studienbetrieb	Art. 4 ¹ An den Instituten für Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden in jedem Semester während 14 Wochen Lehrveranstaltungen durchgeführt. ² Sie werden in der Regel nach den Semesterdaten der Universität festgelegt.
Stufen- ausbildungen Kindergarten und Primarstufe	II. Zulassung und Immatrikulation 1. Zulassung 1.1 Zulassung über die Maturität und gleichwertige Ausweise im Sinne der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung)²⁾ Art. 5 Die Zulassung in die Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe beziehungsweise für die oberen Klassen der Primarstufe erfolgt auf Grund einer kantonal oder gesamtschweizerisch anerkannten gymnasialen Maturität oder gleichwertiger Ausweise.
Stufen- ausbildung Sekundar- stufe I	Art. 6 Die Zulassung in die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I erfolgt auf Grund a einer kantonal oder gesamtschweizerisch anerkannten gymnasialen Maturität oder gleichwertiger Ausweise oder b eines Diploms einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL), sofern Fachstudien im Studienbereich des Diploms oder in einem eng verwandten Studienbereich belegt werden.
Stufen- ausbildung Höheres Lehramt	Art. 7 ¹ Für die Zulassung zu den fachwissenschaftlichen Ausbildungen, die im Rahmen von fakultären Lizenziats- beziehungsweise Diplomstudien erfolgen, gilt die Universitätsverordnung. ² Für die Zulassung zu den fachwissenschaftlichen Ausbildungen, die im Rahmen von Fachhochschulstudien erfolgen, gilt die Verord-

²⁾ BSG 436.111.1

nung vom 13. Januar 1999 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung)³⁾.

³⁾ Die Zulassung zur erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung am Institut für das Höhere Lehramt setzt den Abschluss des Grundstudiums oder eine gleichwertige Zwischenprüfung im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung voraus.

Gleichwertige
Ausweise,
Aufnahme-
prüfung

Art. 8 ¹⁾ Als gleichwertige Ausweise im Sinne von Artikel 5 und Artikel 6 Buchstabe a gelten alle Ausweise, die an der Universität zur Zulassung zu allen nicht medizinischen Studien führen.

²⁾ Die Zulassung kann auch auf Grund eines gemäss Universitätsverordnung teilanerkannten Vorbildungs- und Studienausweises und einer Aufnahmeprüfung für alle nicht medizinischen Studiengänge erfolgen.

1.2 Zulassung für Berufsleute

1.2.1 Grundsatz

Art. 9 ¹⁾ Berufsleute werden nach erfolgreichem Abschluss eines allgemeinbildenden Studienjahres und nach dem Erwerb von Berufspraxis zur Stufenausbildung zugelassen

- a für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe,
- b für die oberen Klassen der Primarstufe und
- c für die Sekundarstufe I.

²⁾ Die Zulassung in das allgemeinbildende Studienjahr erfolgt auf Grund

- a einer Aufnahmeprüfung oder
- b einer Berufsmaturität oder
- c eines kantonalen beziehungsweise vom Kanton anerkannten Lehrdiploms ohne Hochschulzugang für Fachgruppenlehrkräfte oder für die Primarschule oder für den Kindergarten.

³⁾ Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung erfolgt auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

1.2.2 Berufspraxis

Umfang

Art. 10 Die nach Artikel 9 Absatz 1 erforderliche Berufspraxis umfasst insgesamt mindestens 650 Arbeitsstunden.

Praxisfelder

Art. 11 Als Berufspraxis werden Erwerbstätigkeit im erlernten Beruf, andere Erwerbstätigkeiten, Praktika im eigenen oder in anderen Berufsfeldern, Assistenztätigkeiten, Arbeitslosen-Beschäftigungsprogramme und gleichwertige Arbeitsverhältnisse anerkannt.

³⁾ BSG 435.411.11

Anrechnung
von privaten
Betreuungs-
aufgaben

Art. 12 ¹Betreuungsaufgaben im privaten Rahmen können bis zu höchstens der Hälfte der nach Artikel 10 erforderlichen Berufspraxis angerechnet werden.

² Als private Betreuungsaufgaben gelten die Betreuung von eigenen Kindern, die Pflege von pflegebedürftigen Verwandten und gleichwertige Betreuungs- und Pflegesituationen.

Anerkennungs-
behörde,
Verfahren

Art. 13 ¹Anerkennungsbehörde für die Berufspraxis sind die Direktorinnen und Direktoren

- a der Abteilungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe beziehungsweise
- b der Abteilungen für die oberen Klassen der Primarstufe beziehungsweise
- c der Abteilung für sozialwissenschaftlich-didaktische Studien des Institutes für die Sekundarstufe I.

² Das Anerkennungsverfahren ist vor dem Immatrikulationsverfahren durchzuführen.

³ Die Direktorin beziehungsweise der Direktor stellt eine Bestätigung aus.

1.2.3 Aufnahmeprüfung in das allgemeinbildende Studienjahr

Abmeldung,
Nichterscheinen

Art. 14 ¹Eine Abmeldung erfolgt spätestens drei Tage vor Beginn der Aufnahmeprüfung schriftlich beim Institut für Allgemeinbildende Studien.

² Tritt die Kandidatin oder der Kandidat zu einem späteren Zeitpunkt oder während der Aufnahmeprüfung zurück oder erscheint sie oder er nicht an der Aufnahmeprüfung, hat sie oder er zwingende Gründe vorzuweisen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungs-
sprache

Art. 15 Die Prüfungen in den Sprachfächern werden in der entsprechenden Sprache, alle übrigen Prüfungen in Deutsch durchgeführt.

Unerlaubte
Hilfsmittel

Art. 16 Wird das Prüfungsergebnis durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Stufenwahl

Art. 17 ¹Die Studierenden wählen im Rahmen der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung den Stufenbezug entsprechend der Stufenausbildung, die sie nach Abschluss der allgemeinbildenden Studien durchlaufen wollen.

² Ein Stufenwechsel im Laufe des allgemeinbildenden Studienjahres ist möglich, kann aber mit Mehrleistung verbunden sein.

Prüfungs-fächer, Anfor-derungen

Art. 18 ¹Die Aufnahmeprüfung mit Bezug zur Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe beziehungsweise zur Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe umfasst eine Prüfung in Deutsch, Mathematik, Französisch und in Bildnerischem Gestalten oder in Technischem/Textilem Gestalten oder in Musik oder in Sport.

² Die Aufnahmeprüfung mit Bezug zur Stufenausbildung für die Sekundarstufe I umfasst eine Prüfung in Deutsch, Mathematik und in zwei Fächern, die aus den Fächergruppen A, B oder C nach Absatz 3 auszuwählen sind, wobei pro Fächergruppe nur ein Fach gewählt werden darf.

³ Die Fächergruppe A umfasst die Fächer Französisch, Italienisch und Englisch, die Fächergruppe B die Fächer Geschichte, Physik, Chemie, Biologie und Geografie, die Fächergruppe C die Fächer Bildnerisches Gestalten, Technisches/Textiles Gestalten, Musik und Sport.

⁴ Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Lehrplan der Sekundarschulen des Kantons Bern beziehungsweise der Sekundarstufe I mit erweiterten Ansprüchen.

Wahl der Prüfungsfächer

Art. 19 Die Wahl der Prüfungsfächer, die nach Artikel 18 Absatz 1 und 2 einer Wahlpflicht unterstehen, liegt im Ermessen der Kandidatinnen und Kandidaten.

Prüfungs-formen

Art. 20 ¹Die einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung umfassen

- a in Mathematik eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden,
- b in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden und eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- c in Geschichte, Physik, Chemie, Biologie und Geografie eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- d in Bildnerischem Gestalten und Technischem/Textilem Gestalten eine praktische Prüfung von drei Stunden,
- e in Musik eine mündlich-praktische Prüfung von 15 Minuten,
- f in Sport eine praktische Prüfung von 45 Minuten in Gruppen.

² Das Institut für Allgemeinbildende Studien definiert die weiteren Prüfungsmodalitäten.

Bewertung

Art. 21 ¹Die Notenskala reicht mit halbzahligen Zwischenschritten von 6 bis 1. Die Note 6 bezeichnet die höchste, die Note 1 die geringste Leistung. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

² Für jedes Fach wird eine Note gesetzt.

Bestehens-normen

³ Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, werden die einzelnen Teilleistungen benotet. Die Fachnote entspricht dem gerundeten Durchschnitt aus den Teilleistungen. Bei der Mittelung werden Viertelnoten aufgerundet.

Wiederholung

Art. 22 ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a insgesamt mindestens die Punktezahl, die dem Vierfachen der Anzahl der absolvierten Prüfungsfächer entspricht, erreicht worden ist und
- b nicht mehr als eine Note unter 4 liegt und
- c in Deutsch mindestens die Note 4 erzielt worden ist.

² Das Institut für Allgemeinbildende Studien eröffnet das Ergebnis der Aufnahmeprüfung schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

Vorbereitungs-kurse

Art. 23 ¹Den Kandidatinnen und Kandidaten, die die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, wird Gelegenheit gegeben, jene Fachprüfungen, die sie nicht bestanden haben, frühestens einen Monat nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses zu wiederholen.

² Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die ungenügenden Noten der vorausgehenden Prüfung. Es gelten die Bestehensnormen nach Artikel 22.

³ Wer die Aufnahmeprüfung auch nach den Wiederholungsprüfungen nach Absatz 2 nicht bestanden hat, kann die Prüfung noch zweimal wiederholen, ein erstes Mal frühestens ein Jahr nach der ersten Prüfung. Es ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

Studienbeginn

Art. 24 ¹Das Institut kann bei genügender Nachfrage in Deutsch, Französisch und Mathematik Kurse zur Vorbereitung der Aufnahmeprüfungen anbieten.

² Die Finanzierung ist selbsttragend einzurichten.

1.2.4 Allgemeinbildendes Studienjahr

Dauer,
Wochenstunden

Art. 25 Studienanfängerinnen und -anfänger beginnen das Studium im Wintersemester.

Art. 26 ¹Die allgemeinbildenden Studien sind so einzurichten, dass sie von Vollzeitstudierenden in einem Jahr durchlaufen werden können.

² Die Studierenden haben das Recht, die allgemeinbildenden Studien im Rahmen eines Teilzeitstudiums zu durchlaufen und die Studienzeit entsprechend auszudehnen.

³ Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt höchstens 25 Stunden während zwei Semestern.

Stundenplan	<p>Art. 27 ¹Der Stundenplan ermöglicht ein berufsbegleitendes Studium.</p> <p>² Der Unterricht findet in der Regel abends, an einem Wochentag ganztags und am Samstagmorgen statt.</p> <p>³ Eine andere zeitliche Anordnung ist auf Antrag der Studierenden möglich, falls der Antrag von allen Studierenden, die dieselbe Ausbildungseinheit besuchen, unterzeichnet ist.</p>
Unterrichtsbesuch	<p>Art. 28 Der Unterrichtsbesuch ist unter Vorbehalt von Artikel 29 freiwillig.</p>
Instrumental- und Gesangsunterricht	<p>Art. 29 Sofern der Studienplan Instrumental- beziehungsweise Gesangsunterricht vorsieht, ist dieser testatpflichtig.</p>
Studienplan	<p>Art. 30 ¹Das Institut für Allgemeinbildende Studien erarbeitet und erlässt</p> <p>^a einen Studienplan mit Bezug auf die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe und mit Bezug zur Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe,</p> <p>^b einen Studienplan mit Bezug auf die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I.</p> <p>² Die Studienpläne regeln die Studienfächer und die Studieninhalte semesterweise.</p> <p>³ Die Kantonale Konferenz nimmt Stellung zu den Studienplänen und stellt der Erziehungsdirektion Antrag zur Genehmigung.</p>
Studienmaterial	<p>Art. 31 ¹Die Dozierenden erstellen zu jeder Ausbildungsveranstaltung geeignetes Studienmaterial.</p> <p>² Das Studienmaterial nach Absatz 1 wird den Studierenden zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt; zudem wird es, soweit möglich, auf das Internet geladen.</p>
	<h3>1.2.5 Abschluss des allgemeinbildenden Studienjahres</h3>
Semesterfachprüfungen	<p>Art. 32 ¹Der Abschluss des allgemeinbildenden Studienjahres erfolgt im Rahmen von Semesterfachprüfungen.</p> <p>² Im Anschluss an jedes Semester führt das Institut für Allgemeinbildende Studien zu jedem Studienfach, das während des Semesters geführt worden ist, eine Semesterfachprüfung durch.</p>
Abmeldung, Nichterscheinen	<p>Art. 33 ¹Eine Abmeldung erfolgt spätestens drei Tage vor Beginn der Semesterfachprüfungen schriftlich beim Institut für Allgemeinbildende Studien.</p>

Prüfungs-
sprache,
Durchführung
der Prüfung

Unerlaubte
Hilfsmittel

Prüfungen im
Stufenbezug
Kindergarten
und Primarstufe

² Tritt die Kandidatin oder der Kandidat zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Semesterfachprüfung zurück oder erscheint sie oder er nicht an der Semesterfachprüfung, hat sie oder er zwingende Gründe vorzuweisen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Art. 34 Die Prüfungen in den Sprachfächern werden in der entsprechenden Sprache, alle übrigen Prüfungen in Deutsch durchgeführt.

Art. 35 Wird das Prüfungsergebnis durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Art. 36 Studierende, die das allgemeinbildende Studienjahr mit Bezug auf den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe beziehungsweise mit Bezug auf die oberen Klassen der Primarstufe absolvieren, müssen die folgenden Semesterfachprüfungen ablegen:

- a in Deutsch I eine schriftliche Prüfung von vier Stunden und in Deutsch II eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- b in Philosophie eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- c in Pädagogik/Psychologie eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- d in Französisch I eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden und in Französisch II eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- e in Mathematik I und II je eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden,
- f in Geschichte eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- g in Geografie eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- h in Naturwissenschaften I und II je eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- i in Bildnerischem Gestalten eine praktische Prüfung von drei Stunden,
- k in Technischem/Textilem Gestalten eine praktische Prüfung von drei Stunden,
- l in Musik I und II je eine mündlich-praktische Prüfung von 15 Minuten,
- m in Sport I und II je eine praktische Prüfung von 45 Minuten in Gruppen.

Prüfungen im
Stufenbezug
Sekundar-
stufe I

Art. 37 Die Studierenden, die das allgemeinbildende Studienjahr mit Bezug auf die Sekundarstufe I absolvieren, müssen die folgenden Fachprüfungen ablegen:

- a in Deutsch I eine schriftliche Prüfung von vier Stunden und in Deutsch II eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,

- b in Philosophie eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- c in Pädagogik/Psychologie eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- d in Französisch I eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden und in Französisch II eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- e in Italienisch I oder Englisch I eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden und in Italienisch II oder Englisch II eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- f in Geschichte eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- g in Mathematik I und II je eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden,
- h in Physik eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- i in Chemie eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- k in Biologie eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- l in Geografie eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- m in Bildnerischem Gestalten eine praktische Prüfung von drei Stunden oder in Musik eine mündlich-praktische Prüfung von 15 Minuten oder in Sport eine praktische Prüfung von 45 Minuten in Gruppen.

Prüfungsfächer für Personen mit einem Lehrdiplom

Art. 38 Personen, die ein kantonales oder vom Kanton anerkanntes Lehrpatent ohne Hochschulzugang für Fachgruppenlehrkräfte, für die Primarschule oder für den Kindergarten besitzen, können auf Gesuch hin von den Semesterfachprüfungen in Pädagogik/Psychologie, in Bildnerischem Gestalten, in Technischem/Textilem Gestalten, in Musik I und II und in Sport I und II befreit werden, sofern das Diplom beziehungsweise die letzte Zeugnisnote für das entsprechende Fach eine genügende Leistung ausweist.

Bewertung

Art. 39 ¹Die Notenskala reicht mit halbzahligen Zwischenschritten von 6 bis 1. Die Note 6 bezeichnet die höchste, die Note 1 die geringste Leistung. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

² Für jede Semesterfachprüfung wird eine Note gesetzt.

Bestehensnorm

Art. 40 ¹Eine einzelne Semesterfachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erzielt worden ist.

² Das allgemeinbildende Studienjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Semesterfachprüfungen insgesamt erreichte Punktzahl mindestens dem Vierfachen der Anzahl der absolvierten Semesterfachprüfungen entspricht, nicht mehr als sechs Semesterfachprüfungen unter 4 liegen und in Deutsch in beiden Prüfungen mindestens die Note 4 erzielt worden ist.

³ Das Institut für Allgemeinbildende Studien eröffnet das Ergebnis der Semesterfachprüfungen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

Wiederholung

Art. 41 Ungenügend abgeschlossene Semesterfachprüfungen können einmal, frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

2. Immatrikulation

2.1 Studierende der Stufenausbildungen

Grundsatz

Art. 42 ¹Alle Studierenden der Stufenausbildungen immatrikulieren sich an der Universität.

² Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine Leistungen der Universität und der Institute für Lehrerinnen- und Lehrerbildung beanspruchen, insbesondere keine Prüfungen ablegen.

³ Dies gilt nicht für an einer anderen Hochschule immatriulierte Studierende, die auf Grund einer Vereinbarung Teile ihres Studiums in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Bern absolvieren.

Zuständigkeit

Art. 43 ¹Die Immatrikulation erfolgt durch die Universität nach den Regelungen im Rahmen der Universitätsgesetzgebung.

² Die Universität stellt die durch die Immatrikulation gewonnenen Daten über die Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung dem Kantonalen Sekretariat zur Verfügung.

2.2 Studierende des Institutes für Allgemeinbildende Studien

Immatrikula-
tion

Art. 44 ¹Die Studierenden des Institutes für Allgemeinbildende Studien immatrikulieren sich an diesem Institut.

² Das Institut führt ein Immatrikulationsverfahren für jene Berufsleute durch, die die Aufnahmeprüfung in das allgemeinbildende Studienjahr bestanden haben.

III. Anerkennung der ausserschulischen Erfahrungen

Grundsatz

Art. 45 Studierende ohne Berufsausbildung und Berufspraxis haben sich über ausserschulische Erfahrungen auszuweisen.

Arbeitsfelder

Art. 46 ¹Insbesondere sind Tätigkeiten im In- und Ausland anerkannt, die im Rahmen von ausserschulischer Erwerbsarbeit, von ausserschulischen Praktika, von ausserschulischen Assistenztätigkeiten, von ausserschulischer Projektarbeit und von gleichwertigen ausserschulischen Arbeitsverhältnissen geleistet werden.

² Bis höchstens zur Hälfte der erforderlichen Gesamtleistung werden anerkannt

- a Betreuungsaufgaben im privaten Rahmen wie die Betreuung von eigenen Kindern, die Pflege von pflegebedürftigen Verwandten und gleichwertige Betreuungs- und Pflegesituationen,
- b Militärdienst, Zivildienst und der Dienst in weiteren öffentlichen Dienst leistenden Institutionen,
- c Praktika zu den Fachstudien, Projektmitarbeit und Ähnliches,
- d Mitarbeit in nicht gewinnorientierten Organisationen.

Umfang **Art. 47** Die Studierenden haben sich über mindestens 650 Arbeitsstunden auszuweisen.

Zeitlicher Rahmen **Art. 48** Die Leistungen im Rahmen der ausserschulischen Erfahrungen können nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit einsetzen und müssen vor der Diplomierung abgeschlossen sein.

Struktur **Art. 49** Die ausserschulischen Erfahrungen können zusammenhängend oder im Rahmen mehrerer Anstellungen beziehungsweise mehrerer Arbeitsverhältnisse erbracht werden.

Nachweis **Art. 50** ¹In der Regel weisen sich die Studierenden über die Gesamtdauer einer einzelnen Anstellung oder eines einzelnen Arbeitsverhältnisses und die Anzahl Arbeitsstunden im Rahmen einer Bestätigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, des oder der Vorgesetzten oder Verantwortlichen aus.
² Betreuungs- und Pflegearbeit im privaten Rahmen untersteht der Selbstdeklaration.

Anerkennung **Art. 51** ¹Anerkennungsbehörde für die ausserschulischen Erfahrungen sind die Direktorinnen und Direktoren

- a der Abteilungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe beziehungsweise
- b der Abteilungen für die oberen Klassen der Primarstufe beziehungsweise
- c der Abteilung für sozialwissenschaftlich-didaktische Studien des Institutes für die Sekundarstufe I beziehungsweise
- d der Abteilung für erziehungswissenschaftliche Studien des Institutes für das Höhere Lehramt.

² Die Studierenden haben das Recht, sich Teilleistungen bescheinigen zu lassen, bevor sie die gesamte ausserschulische Erfahrung erbracht haben.
³ Sobald die erforderliche Gesamtleistung erbracht ist, bescheinigt die Direktorin beziehungsweise der Direktor den Abschluss der ausserschulischen Erfahrung.

IV. Stufenausbildungen und Studienpläne

1. Gemeinsame Bestimmungen

1.1 Studienorganisation

- Studienbeginn **Art. 52** Studienanfängerinnen und -anfänger beginnen das Studium im Wintersemester.
- Studienmaterial **Art. 53** ¹Die Dozierenden erstellen zu jeder Ausbildungsveranstaltung geeignetes Studienmaterial.
² Das Studienmaterial nach Absatz 1 wird den Studierenden zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt; zudem wird es, soweit möglich, auf das Internet geladen.
- Organisation des Unterrichts **Art. 54** ¹In den einzelnen Ausbildungsveranstaltungen werden die Studierenden in der Regel im Plenum zusammengefasst oder in Gruppen aufgeteilt.
² Der Studienplan legt fest, welche Ausbildungsveranstaltungen im Plenum beziehungsweise in der Gruppe durchgeführt werden.
- Gesamtzahl Veranstaltungsstunden **Art. 55** ¹Die Erziehungsdirektion legt die Gesamtzahl der Veranstaltungsstunden eines Instituts beziehungsweise einer Abteilung eines Instituts der Lehrerinnen- und Lehrerbildung fest.
² Die Gesamtzahl der Veranstaltungsstunden nach Absatz 1 wird jährlich überprüft.
- Unterricht durch Assistierende **Art. 56** ¹Für den Unterricht in mehrfach geführten Ausbildungsveranstaltungen können Assistierende eingesetzt werden.
² Die Gesamtverantwortung liegt bei regulären Dozierenden.
- Studiengang, Theorie und Praxis **Art. 57** ¹Das Ziel der Stufenausbildungen liegt darin, die Studierenden zur selbstständigen Erfüllung des Lehrerinnen- und Lehrerauftrags gemäss Artikel 9 LLBG zu befähigen.
² Am Ende der Stufenausbildung sind die Studierenden fähig, die Anforderungen ihres Berufsfeldes unter Berücksichtigung der Aussagen der zuständigen Wissenschaften, neuerer Forschungsergebnisse und der Erkenntnisse langjähriger Praxiserfahrung zu analysieren und zu bewältigen.
³ Die berufspraktische Ausbildung wird so gestaltet, dass ein ständiger Austausch zwischen Theorie und Praxis ermöglicht und eine entsprechende Arbeitsweise entwickelt wird.

Stufendefinition, Begriff

- Art. 58** ¹Es werden folgende Stufenausbildungen geführt:
- für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe,
 - für die oberen Klassen der Primarstufe,
 - für die Sekundarstufe I und
 - für das Höhere Lehramt.

In dieser Verordnung wird die Stufenausbildung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d LLBG als Stufenausbildung für das Höhere Lehramt bezeichnet.

1.3 Studienpläne

Rahmenstudienplan, Vorlesungsverzeichnis

- Art. 59** ¹Die Studienpläne sind als Rahmenstudienpläne gestaltet und werden durch das Vorlesungsverzeichnis der Lehrerinnen- und Lehrerbildung konkretisiert.

- Die Studienpläne werden nach Artikel 60 bis 62 gestaltet.
- Das Vorlesungsverzeichnis wird von den einzelnen Abteilungen der Institute bezogen auf den eigenen Auftrag erarbeitet und im kantonalen Vorlesungsverzeichnis der Lehrerinnen- und Lehrerbildung veröffentlicht.

Stufenbezug

- Art. 60** ¹Für jede Stufenausbildung wird ein Studienplan erarbeitet.
- Er regelt die Ausbildungsteile, die durch die Abteilungen der Institute durchgeführt werden.
 - Hinsichtlich derjenigen Ausbildungsteile, welche von den Fakultäten der Universität Bern beziehungsweise den Direktionsbereichen der Berner Fachhochschule durchgeführt werden, verweisen die Studienpläne auf deren Regelungen.

Aufbau

- Art. 61** ¹Die Studienpläne sind modular aufgebaut.
- Sie erlauben den Studierenden, ihre Ausbildung im Rahmen des Studienangebots grundsätzlich frei zu organisieren.
 - Die Reihenfolge des Besuchs der Module kann durch den Studienplan dann festgelegt werden, wenn ein sinnvoller Aufbau des Studiums dies erfordert.

Regelungsbereiche

- Art. 62** Die Studienpläne regeln im Rahmen dieser Verordnung
- die obligatorischen Studienbereiche und ihre Module,
 - die Wahlpflichtbereiche und ihre Module, falls für eine Stufenausbildung Wahlpflichtbereiche vorgesehen sind,
 - die inhaltliche Ausrichtung der Studienbereiche und Module,
 - die Anzahl Semesterwochenstunden, die in den einzelnen Studienbereichen beziehungsweise Modulen mindestens zu besuchen sind,

- e die Organisationsformen der einzelnen Studienbereiche beziehungsweise Module,
- f die Leistungsbemessung gemäss European Credit Transfer System, die für die einzelnen Studienbereiche beziehungsweise Module zur Anwendung kommt,
- g die Form beziehungsweise Formen der Leistungsnachweise, die in den einzelnen Studienbereichen beziehungsweise Modulen vorgeschrieben oder möglich sind,
- h die Form der Bewertung, sofern an Stelle von Noten die Prädikate erfüllt beziehungsweise nicht erfüllt zur Anwendung kommen sollen,
- i allfällige Zulassungsbedingungen für den Besuch der Studienbereiche beziehungsweise Module,
- k die Sprachaufenthalte,
- l die berufspraktischen Studien,
- m die Diplomarbeit.

Zuständigkeit

Art. 63 ¹Die Institute beziehungsweise die Abteilungen der Institute erarbeiten und erlassen unter Vorbehalt von Absatz 2 die Studienpläne der Stufenausbildungen bezogen auf ihren eigenen Ausbildungsauftrag.

² Wird dieselbe Stufenausbildung von mehreren kantonalen oder privaten Instituten beziehungsweise Abteilungen der Institute geführt, erarbeiten und erlassen die entsprechenden Direktorinnen und Direktoren unter Vorbehalt von Absatz 3 einen einzigen gemeinsamen Studienplan.

³ Für die Studienpläne der individuellen Studien gilt die Zuständigkeit nach Absatz 1.

⁴ Die Kantonale Konferenz nimmt Stellung zu den Studienplänen und stellt der Erziehungsdirektion Antrag zur Genehmigung.

1.4 Erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien

Grundsatz

Art. 64 ¹Die erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien sind zum Teil am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik und zum Teil an den zuständigen Abteilungen der Institute für Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu absolvieren.

² Sie sind durch die Ausbildungsverantwortlichen der beteiligten Institutionen in ihren Inhalten so aufeinander abzustimmen, dass sie sich wechselseitig ergänzen.

³ Die erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studienanteile am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen der Erziehungsdirektion und der Universität geregelt.

Institute für Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Institut für Pädagogik und Schulpädagogik
1. Studienangebot

2. Umfang

Begriff

Ziel,
Grundsatz

Art. 65 Die erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien an den zuständigen Abteilungen der Institute für Lehrerinnen- und Lehrerbildung stellen den Stufenbezug und den direkten Bezug zum Berufsfeld sicher.

Art. 66 ¹Die erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik gliedern sich in Studien in Allgemeiner Pädagogik, in Pädagogischer Psychologie, in Bildungssoziologie und in Fachdidaktik.

² Das Studienangebot kann stufenübergreifend definiert werden und einen direkten oder indirekten Berufsfeldbezug verwirklichen.

³ Das Institut für Pädagogik und Schulpädagogik kann sein Studienangebot im Rahmen eines virtuellen Campus durchführen.

Art. 67 ¹Die Studierenden der Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe, für die oberen Klassen der Primarstufe und für die Sekundarstufe I absolvieren an den Abteilungen für Allgemeine Pädagogik, für Pädagogische Psychologie, für Bildungssoziologie und für Fachdidaktik Studien von insgesamt 20 Semesterwochenstunden.

² Die Studierenden der Stufenausbildung für das Höhere Lehramt absolvieren an den Abteilungen für Allgemeine Pädagogik, für Pädagogische Psychologie und für Bildungssoziologie Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden. Sie können an der Abteilung für Fachdidaktik maximal vier weitere Semesterwochenstunden absolvieren.

1.5 Berufspraktische Studien

Art. 68 Die Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b LLBG werden in dieser Verordnung als Praxislehrkräfte bezeichnet.

Art. 69 ¹Die berufspraktischen Studien geben den Studierenden die Möglichkeit, auf alle Bereiche des Lehrerinnen- und Lehrerauftrags und des Berufsfeldes bezogene Tätigkeiten zu beobachten, zu begleiten, zu unterstützen und selber durchzuführen.

² Die Studierenden absolvieren die berufspraktischen Studien in der Regel an Schulen der Zielstufe.

³ Zu einem kleinen Teil werden die berufspraktischen Studien an Klassen der Nachbarstufe beziehungsweise der Nachbarstufen absolviert.

Form, zeitlicher Ansatz

Art. 70 ¹Die berufspraktischen Studien werden in der Regel in den Semesterferien in der Form von Praxiswochen durchgeführt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Falls sie an einen theoretischen Ausbildungsteil gebunden sind, der auf einen kurzfristigen punktuellen Praxiskontakt angewiesen ist, können sie ausnahmsweise und in geringem Ausmass während des Semesters stattfinden.

³ Das Institut für das Höhere Lehramt kann für die berufspraktischen Studien einen anderen zeitlichen Ansatz wählen und legt diesen in Absprache mit der kantonalen Rektorinnen- und Rektorenkonferenz fest.

⁴ Werden die berufspraktischen Studien nach Absatz 2 beziehungsweise 3 organisiert, ist sicherzustellen, dass der übrige Ausbildungsbetrieb nicht gestört wird.

Vorbereitung, Auswertung

Art. 71 ¹Die berufspraktischen Studien sind in eine enge Beziehung zu den theoretischen Studien zu setzen.

² Sie werden in Modulen der theoretischen Studien vorbereitet beziehungsweise ausgewertet.

Kolloquien

Art. 72 ¹Die zuständigen Abteilungen der Institute können im Zusammenhang mit den Praxiswochen Kolloquien durchführen, an denen in der Regel die Praxislehrkräfte, die Dozierenden und die Studierenden teilnehmen.

² Das Ziel der Kolloquien liegt in der Auseinandersetzung zwischen den Dozierenden der Abteilungen der Institute, den Praxislehrkräften und den Studierenden beziehungsweise in der Vermittlung von Theorie und Praxis.

Weiterbildung der Praxislehrkräfte
1. Grundsatz

2. Regelmässiges Weiterbildungsangebot

Art. 73 Es ist anzustreben, dass nur Praxislehrkräfte eingesetzt werden, die eine entsprechende Ausbildung absolviert haben.

Art. 74 ¹Die Abteilungen der Institute für den Kindergarten und die Primarstufe, das Institut für die Sekundarstufe I und das Institut für das Höhere Lehramt führen unter Vorbehalt von Artikel 75 regelmässig eine Weiterbildung für Praxislehrkräfte durch.

² Die Weiterbildung dauert in der Regel 30 Stunden.

³ Die Abteilungen bestimmen die Organisation in Absprache mit den teilnehmenden Praxislehrkräften.

3. Mindestzahl

Art. 75 Die Durchführung der Weiterbildung nach Artikel 74 setzt in der Regel zehn Teilnehmende voraus.

1.6 Stufenübergreifende Studien

Begriff

Art. 76 Die stufenübergreifenden Veranstaltungen nach Artikel 11 LLBG werden in dieser Verordnung als stufenübergreifende Studien bezeichnet.

Studien- und Kongresswoche

Art. 77 ¹Die stufenübergreifenden Studien werden im Rahmen der Berner Studien- und Kongresswoche der Lehrerinnen- und Lehrerbildung absolviert.

² Die Studierenden besuchen im Laufe ihres Studiums mindestens eine Studien- und Kongresswoche und besuchen mindestens 15 Stunden.

³ Der Besuch wird durch die Organisatoren bestätigt.

1.7 Bemessung nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Testatpflicht, Unterrichtsbesuch

Art. 78 Alle Arten von Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich testatpflichtig.

ECTS

Art. 79 ¹Die Studienleistungen, die für eine Stufenausbildung zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.

ECTS-Punkte

Art. 80 Es sind jährlich 60 ECTS-Punkte zu erwerben.

Erwerb der ECTS-Punkte

Art. 81 ECTS-Punkte werden für Leistungen, die mindestens mit der Note 4 oder mit dem Prädikat erfüllt bewertet werden, vergeben.

Leistungsnachweise und zugehörige ECTS-Punkte

Art. 82 Die Vergabe von ECTS-Punkten in Verbindung mit Leistungsnachweisen ist im Anhang dieser Verordnung geregelt.

Wahlpflicht

Art. 83 Der Erwerb der ECTS-Punkte erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Wahlpflichtsystems, das den Studierenden ermöglicht, eigene Studienschwerpunkte zu setzen.

Modulbezug

Art. 84 ¹Die ECTS-Punkte sind bezogen auf einzelne Studienteile beziehungsweise Module im Rahmen der durch den Studienplan vorgesehenen Möglichkeiten zu erwerben.

² Bezogen auf einen einzelnen Studienteil beziehungsweise auf ein einzelnes Modul kann nur ein Leistungsnachweis erbracht werden.

1.8 Bewertung

Art. 85 ¹Grundsätzlich werden die Leistungen der Studierenden mit Noten bewertet.

² Ausnahmsweise kann eine Leistung mit den Prädikaten erfüllt beziehungsweise nicht erfüllt bewertet werden, falls die Eigenschaften der Leistungsanforderungen dies nahe legen.

³ Der Studienplan legt fest, in welchen Ausbildungsteilen beziehungsweise Modulen die Bewertung nach Absatz 2 erfolgt.

Art. 86 ¹Die benoteten Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- | | |
|-----|--------------------|
| 6 | = ausgezeichnet |
| 5.5 | = sehr gut |
| 5 | = gut |
| 4.5 | = befriedigend |
| 4 | = ausreichend |
| 3 | = ungenügend |
| 2 | = stark ungenügend |

² Diese Noten entsprechen den folgenden ECTS-Noten:

- | | |
|-----|------|
| 6 | = A |
| 5.5 | = B |
| 5 | = C |
| 4.5 | = D |
| 4 | = E |
| 3 | = FX |
| 2 | = F |

³ Besteht eine bewertete Leistung aus mehreren Teilleistungen, wird für die Notensetzung der gerundete Durchschnitt aus den Teilleistungen errechnet. Bei der Mittelung werden Viertelnoten aufgerundet.

Art. 87 ¹Für die in den Artikeln 121 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *e*, 143 Buchstaben *a* bis *e* und 159 Buchstaben *a* bis *c* geregelten Studienbereiche wird eine Gesamtnote errechnet, die im Diplom aufgeführt wird.

² Dabei wird die Bewertung der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studienleistungen am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik beziehungsweise an den Abteilungen der Institute für Lehramenntinnen- und Lehrerbildung getrennt aufgeführt.

³ Bei der Errechnung werden sämtliche benoteten Arbeiten und Prüfungen einbezogen, die in einem einzelnen Studienbereich erbracht worden sind.

⁴ Die Gesamtnote entspricht dem gerundeten Durchschnitt der Noten nach Absatz 3. Bei der Mittelung werden Viertelnoten aufgerundet.

Zuständigkeit

Art. 88 ¹Für die Bewertung von Prüfungen und von besonderen Arbeiten nach Artikel 82 sind jene Dozierenden zuständig, die das Thema einer besonderen Arbeit beziehungsweise die Prüfungsaufgaben festgelegt haben.

² Für die Bewertung der berufspraktischen Studien gelten Artikel 89 bis 92.

**Berufspraktische Studien
1. Bericht der Praxislehrkräfte**

Art. 89 Die Praxislehrkräfte erstellen nach Abschluss eines Praktikums gemäss Studienplan für jede Praktikantin und jeden Praktikanten einen Bericht über den Verlauf des Praktikums.

2. Schriftliche Arbeiten, Prüfungen

Art. 90 ¹Die schriftlichen Arbeiten im Rahmen der berufspraktischen Studien nach Artikel 82 werden durch die zuständigen Dozierenden der Abteilungen der Institute bewertet.

² Berufspraktische Studien werden von einer oder einem Dozierenden der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien, von einer oder einem Dozierenden der Fachstudien und von der Praxislehrkraft bewertet. Es werden drei Noten nach Artikel 86 gesetzt.

3. Selbstbeurteilung

Art. 91 Mindestens bei der Beurteilung der Gesamtleistung innerhalb der einzelnen Praktika im Rahmen der einzelnen Berichte der Praxislehrkräfte und bei der Beurteilung der einzelnen berufspraktischen Leistungsnachweise gemäss Studienplan ist den Studierenden Gelegenheit zur Selbstbeurteilung nach Artikel 72 LLBG zu verschaffen.

4. Diplomnote

Art. 92 Die Diplomnote für die berufspraktischen Studien entspricht dem gerundeten Durchschnitt aller Noten nach Artikel 90. Viertelnoten werden aufgerundet.

1.9 Leistungsnachweis in Form besonderer Arbeiten

Thema

Art. 93 ¹Das Thema einer besonderen Arbeit nach Artikel 82 geht aus der Fragestellung der Studienbereiche beziehungsweise Module hervor, für die sie verlangt wird.

² Das Thema ist zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem zuständigen Dozierenden abzusprechen.

³ Wird keine Einigung erreicht, liegt der Entscheid bei den Dozierenden.

Bewertung	Art. 94 ¹ Die Dozierenden erstellen eine Bewertung für jede eingereichte Arbeit und begründen diese schriftlich.
Eröffnung	Art. 95 Die zuständigen Abteilungen der Institute eröffnen den Studierenden bis spätestens einen Monat nach dem Abgabetermin die Bewertung und die zugehörigen ECTS-Punkte schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.
Überarbeitung, Wiederholung	Art. 96 ¹ Erhält eine Arbeit eine ungenügende Bewertung, so kann sie zweimal überarbeitet und nochmals eingereicht werden. ² Es kann auch eine Ersatzarbeit zu einem neuen Thema eingereicht werden, falls der oder die Studierende dies vorzieht. ³ Die Ersatzarbeit nach Absatz 2 kann nicht wiederholt werden.
Ziel	Art. 97 Die oder der Studierende erbringt mit der Diplomarbeit den Nachweis, dass er oder sie ein Thema selbstständig, wissenschaftlich begründet und berufsfeldbezogen zu behandeln vermag.
Thema	Art. 98 ¹ Die Studierenden wählen das Thema der Diplomarbeit bezogen auf einen beliebigen Studienbereich des Studienganges. ² Das Thema kann auch studienbereichsübergreifend gewählt werden. ³ Die Studierenden wählen das Thema in Absprache mit den Dozierenden. Im Konfliktfall liegt der Entscheid bei den Dozierenden.
Gemeinschaftsarbeit	Art. 99 ¹ Die Dozierenden können auf Antrag der Studierenden bewilligen, dass eine Diplomarbeit als Gemeinschaftsarbeit verfasst wird. ² Im Konfliktfall liegt der Entscheid bei den Dozierenden. ³ Bei einer Gemeinschaftsarbeit muss der Anteil der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers klar ersichtlich sein und denselben Umfang wie eine Einzelarbeit aufweisen.
Betreuung	Art. 100 ¹ Die Diplomarbeit wird themenbezogen von einer oder einem beziehungsweise von mehreren Dozierenden betreut. ² Sie kann von geeigneten Assistierenden betreut werden, falls die Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Diplomarbeiten dies erfordert.
Bewertung, Eröffnung	Art. 101 ¹ Die Dozierenden erstellen eine schriftlich begründete Bewertung für jede eingereichte Diplomarbeit und legen eine Bewertung nach Artikel 86 fest.

² Sind mehrere Dozierende beteiligt, setzen sie eine schriftlich begründete Bewertung hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Zuständigkeitsbereichs.

³ Bei der Notensetzung nach Absatz 2 wird eine Gesamtnote durch Mittelung ermittelt.

⁴ Den Studierenden sind die Teilnoten beziehungsweise die Gesamtnote und die für die Diplomarbeit erteilte Anzahl ECTS-Punkte mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Überarbeitung, Wiederholung

Art. 102 Überarbeitung und Wiederholung erfolgen nach Artikel 96.

Modulprüfungen

Art. 103 ¹Die Prüfungen werden auf einzelne oder auf mehrere Ausbildungseinheiten beziehungsweise Module des Studienplans bezogen und als Modulprüfungen durchgeführt.

² Es gibt schriftliche, mündliche und praktische Modulprüfungen.

Organisation

Art. 104 ¹Für die organisatorische Gestaltung der Prüfungen sind die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen der Institute verantwortlich.

² Für die inhaltlichen Vorgaben der Prüfungen sind die Dozierenden der Abteilungen der Institute verantwortlich.

³ Die Direktorinnen und Direktoren sowie die Dozierenden sind verpflichtet, die durch diese Verordnung und die Studienpläne vorgeschriebenen Prüfungen dem Studienplan entsprechend semesterweise durchzuführen.

Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen

Art. 105 ¹Eine Abmeldung erfolgt spätestens am Tag vor Beginn der Prüfung schriftlich bei der betreffenden Abteilung des Institutes.

² Tritt die Kandidatin oder der Kandidat am Tag oder während der Prüfung zurück oder erscheint sie oder er nicht an der Prüfung, hat sie oder er zwingende Gründe vorzuweisen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungs-sessions

Art. 106 ¹Die Modulprüfungen werden grundsätzlich in den Semesterferien durchgeführt.

² Die Prüfungs-sessions finden im Anschluss an das Wintersemester und im Anschluss an das Sommersemester statt.

Prüfungs-sprache, Durchführung der Prüfung

Art. 107 Die Prüfungen in den Sprachfächern werden in der Regel in der entsprechenden Sprache, alle übrigen Prüfungen in Deutsch durchgeführt.

Unerlaubte Hilfsmittel

Bewertung

Eröffnung

Prüfungsunterlagen

Wiederholung

Grundsatz

Angaben

Art. 108 Wird das Prüfungsergebnis durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Art. 109 ¹Die Modulprüfungen werden benotet.

² Umfasst eine Modulprüfung mehrere Teilprüfungen, wird eine Gesamtnote in der Form einer Durchschnittsnote festgesetzt.

³ Die Benotung und die Ermittlung der Gesamtnote erfolgt nach Artikel 86.

Art. 110 ¹Die Abteilungen der Institute eröffnen das Ergebnis der Modulprüfungen nach Beendigung einer einzelnen Prüfungssession schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

² Die Eröffnung enthält die Bezeichnung der abgelegten Prüfung, die erreichte Bewertung und die dazugehörigen ECTS-Punkte.

³ Die Eröffnung erfolgt nach dem Wintersemester bis spätestens Mitte April und nach dem Sommersemester bis spätestens Ende September.

Art. 111 ¹Die Einsichtnahme in eine eigene schriftliche Prüfung oder in das Protokoll einer mündlichen Prüfung ist bis spätestens drei Monate nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses zulässig.

² Nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen nach Absatz 1 vernichtet, sofern gegen die betreffende Prüfung nicht Beschwerde erhoben worden ist.

Art. 112 ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden.

² Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, sind nur die ungenügenden Teilprüfungen zu wiederholen.

³ Die Wiederholung einer Prüfung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen.

⁴ Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht zwingende Gründe für die Nichteinhaltung vorliegen.

1.12 Diplom und Diplomierung

Art. 113 Der Kanton erteilt bezogen auf jede Stufenausbildung ein Diplom.

Art. 114 ¹Die Diplome bescheinigen die Unterrichtsbefähigung an den Klassen der Zielstufe, auf die sich die Stufenausbildung bezieht.

-
- ² Sie geben Auskunft
 - a über die obligatorischen Studienbereiche,
 - b über Schwerpunkte, die die Studierenden im Rahmen von Wahlpflichtbereichen erarbeitet haben, falls der Studienplan Wahlpflichtbereiche vorsieht und
 - c über das Thema der Diplomarbeit, falls der Studienplan eine Diplomarbeit vorsieht.
 - ³ Sie geben Auskunft über die erteilten Bewertungen
 - a in den einzelnen Fächern der Fachstudien,
 - b in den weiteren obligatorischen Studienbereichen,
 - c in den Wahlpflichtbereichen,
 - d in der Diplomarbeit.

Ausstellende
Behörden

Art. 115 ¹Die Diplome werden unterzeichnet

- a von der Erziehungsdirektorin beziehungsweise vom Erziehungsdirektor,
 - b von der Direktorin beziehungsweise vom Direktor der zuständigen Abteilung beziehungsweise Abteilungen der Institute,
 - c vom geschäftsführenden Direktor des Institutes für Pädagogik und Schulpädagogik.
- ² Diplome für die Sekundarstufe I werden auch von der Dekanin beziehungsweise vom Dekan derjenigen Fakultät beziehungsweise derjenigen Fakultäten unterzeichnet, an der beziehungsweise an denen die oder der Studierende die fakultären Fachstudien absolviert hat, beziehungsweise für das Studienfach Sport von der Direktorin beziehungsweise vom Direktor des Institutes für Sport und Sportwissenschaft.

Anerkennung
durch die EDK

Art. 116 Sobald die Diplome von der Anerkennungsbehörde der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannt sind, enthalten sie unter der Rubrik Anerkennung durch die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

- a die Bestätigung der Anerkennung,
- b den Titel, der durch die Anerkennung zugestanden wird, und
- c alle weiteren Angaben, die durch das zuständige Anerkennungsreglement festgelegt sind.

Anmeldung zur
Diplomierung

Art. 117 ¹Nach Abschluss der gemäss Studienplan erforderlichen Studienleistungen melden sich die Studierenden beim Kantonalen Sekretariat zur Diplomierung an.

- ² Sie legen der Anmeldung die nach Artikel 118 erforderlichen Stu diendokumente bei.

- ³ Die Anmeldung ist nach dem Wintersemester bis spätestens Ende April und nach dem Sommersemester bis spätestens Ende Oktober einzureichen.

Studien-
dokumente

Private
Trägerschaft

Unterrichts-
befähigung,
Diplom

Studien-
bereiche

Art. 118 Zu den nach Artikel 117 beizubringenden Studiendokumenten gehören insbesondere

- a die Bescheinigungen über den Erwerb der durch den Studienplan festgelegten ECTS-Punkte und der zugehörigen Bewertungen,
- b die Anerkennung der ausserschulischen Erfahrungen,
- c die Quittungen der geleisteten Prüfungsgebühren.

Art. 119 ¹Die Institute beziehungsweise Abteilungen der Institute mit privater Trägerschaft erteilen ein eigenes Diplom.

² Das Diplom gibt auch Auskunft über die Anerkennung durch den Kanton und über die Anerkennung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

³ Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der privaten Trägerschaft nennt die Bedingungen der Anerkennung durch den Kanton.

2. Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe und für die oberen Klassen der Primarstufe

2.1 Allgemeines

Art. 120 ¹Die Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe beziehungsweise für die oberen Klassen der Primarstufe führen zu einem Diplom, das die integrale Unterrichtsbefähigung in den Regelklassen des Kindergartens und der unteren Primarstufe beziehungsweise der oberen Primarstufe bescheinigt.

² Vorbehalten bleibt der Unterricht, der ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik voraussetzt.

2.2 Studienpläne und Studienangebot

Art. 121 ¹Als obligatorische Studienbereiche sehen die Studienpläne vor

- a lehrplanorientierte Fachstudien im Umfang von 44 Semesterwochenstunden,
- b philosophisch-sozialwissenschaftliche Studien im Umfang von 28 Semesterwochenstunden,
- c erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien an den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Umfang von 43 beziehungsweise 44 Semesterwochenstunden,
- d erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik im Umfang von 20 Semesterwochenstunden,
- e berufspraktische Studien im Umfang von 14 Praxiswochen und

f stufenübergreifende Studien im Umfang von mindestens 15 Stunden.

² Als Wahlpflichtbereich sehen die Studienpläne individuelle Studien vor.

Individuelle
Studien

Art. 122 ¹Jedes Institut führt für jeden Studierendenjahrgang ein Angebot von zehn Studienschwerpunkten.

² Innerhalb des Gesamtangebots nach Absatz 1 ist je ein Studien-

schwerpunkt zu führen

a in Geschlechterstudien und

b in Interkultureller Pädagogik.

2.3 Studienleistungen und Bemessung

ECTS-Punkte

Art. 123 ¹Die Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe beziehungsweise für die oberen Klassen der Primarstufe umfassen Studienleistungen von insgesamt 180 ECTS-Punkten.

² Die ECTS-Punkte können verteilt über die drei Studienjahre beziehungsweise in den einzelnen Semestern im Umfang von ungefähr 30 ECTS-Punkten erworben werden.

³ Die ECTS-Punkte werden für Leistungen gemäss Anhang dieser Verordnung vergeben.

2.3.1 Besondere Bestimmungen für die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe

Lehrplan-
orientierte
Fachstudien

Art. 124 ¹Im Bereich der lehrplanorientierten Fachstudien müssen mindestens 42 ECTS-Punkte erworben werden.

² Dabei muss mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden

a in Deutsch,

b in Mathematik,

c in einem ausgewählten Bereich des Lehrplanfachs Natur, Mensch, Mitwelt,

d in Musik,

e in Gestalten (Bildnerisches Gestalten oder Technisches Gestalten oder Textiles Gestalten oder Technisch/Textiles Gestalten),

f in Sport und

g in Rhythmik oder Szenischem Gestalten.

³ Die Wahl der Leistungsnachweise, die zum Erreichen des Totals von 42 ECTS-Punkten erforderlich sind, liegt unter Vorbehalt von Artikel 84 Absatz 2 im Ermessen der Studierenden.

Philosophisch-
sozialwis-
senschaftliche
Studien

Art. 125 ¹Im Bereich der philosophisch-sozialwissenschaftlichen Studien müssen mindestens 28 ECTS-Punkte erworben werden.

- ² Dabei müssen mindestens erbracht werden
- a ein Leistungsnachweis in den philosophisch-religionswissenschaftlichen/ethischen Studien,
 - b zwei Leistungsnachweise in den sozialwissenschaftlichen Studien und
 - c ein Leistungsnachweis in den ökologischen-ökotrophologischen Studien.
- ³ Die Wahl der Leistungsnachweise, die zum Erreichen des Totals von 28 ECTS-Punkten erforderlich sind, liegt unter Vorbehalt von Artikel 84 Absatz 2 im Ermessen der Studierenden.

Erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 126 ¹Im Bereich der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien an den Instituten für Lehrerinnen- und Lehrerbildung müssen mindestens 42 ECTS-Punkte erworben werden.

- ² Dabei muss mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden
- a in Allgemeiner Pädagogik,
 - b in Pädagogischer Psychologie,
 - c in Allgemeiner Didaktik,
 - d in Fachdidaktik und
 - e in den interdisziplinären Ausbildungsteilen beziehungsweise Modulen.
- ³ Die Wahl der Leistungsnachweise, die zum Erreichen des Totals von 42 ECTS-Punkten erforderlich sind, liegt unter Vorbehalt von Artikel 84 Absatz 2 im Ermessen der Studierenden.

Erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik

Berufspraktische Studien

Art. 127 Am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik müssen mindestens 20 ECTS-Punkte erworben werden.

Art. 128 ¹Im Bereich der berufspraktischen Studien müssen mindestens 28 beziehungsweise für jede Praxiswoche 2 ECTS-Punkte erworben werden.

- ² Dabei muss in jedem durch den Studienplan definierten Praktikum mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden.

Individuelle Studien
1. Grundsatz

Art. 129 ¹Im Bereich der Individuellen Studien müssen 20 ECTS-Punkte beziehungsweise in jedem Studienschwerpunkt 10 ECTS-Punkte erworben werden.

- ² Die Leistungsnachweise erfolgen unter Vorbehalt von Artikel 84 Absatz 2 nach freier Wahl der Studierenden.

2. Reduktion

Art. 130 Studierende, die eine Diplomarbeit verfassen, müssen im Bereich der Individuellen Studien nur 10 ECTS-Punkte erwerben.

Diplomarbeit

Art. 131 Für die Diplomarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

2.3.2 Besondere Bestimmungen für die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe

Lehrplan-
orientierte
Fachstudien

Art. 132 ¹Im Bereich der lehrplanorientierten Fachstudien müssen mindestens 42 ECTS-Punkte erworben werden.

² Dabei müssen erworben werden

- a in Deutsch, Französisch und im Lehrplanfach Natur, Mensch, Mitwelt je 6 ECTS-Punkte und
- b in Mathematik, Bildnerischem Gestalten, Technischem/Textilem Gestalten, Musik und Sport je 4 ECTS-Punkte.

³ Die Wahl der weiteren Leistungsnachweise liegt unter Vorbehalt von Artikel 84 Absatz 2 im Ermessen der Studierenden.

Philosophisch-
sozialwis-
senschaftliche
Studien

Art. 133 Für die philosophisch-sozialwissenschaftlichen Studien gilt Artikel 125.

Erziehungswis-
senschaftlich-
didaktische
Studien am
Institut für
Lehrerinnen-
und Lehrerbil-
dung
1. Total und
inhaltliche
Bedingungen

Art. 134 ¹Im Bereich der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien an den Instituten für Lehrerinnen- und Lehrerbildung müssen mindestens 42 ECTS-Punkte erworben werden.

² Dabei muss mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden

- a in Allgemeiner Pädagogik,
- b in Pädagogischer Psychologie,
- c in Allgemeiner Didaktik,
- d in Fachdidaktik Deutsch oder Fachdidaktik Mathematik,
- e in Fachdidaktik Natur, Mensch, Mitwelt und
- f in den interdisziplinären Ausbildungsteilen beziehungsweise Modulen.

³ Nach freier Wahl sind zusätzlich insgesamt zwei Leistungsnachweise im Rahmen der Fachdidaktiken Französisch, Bildnerisches Gestalten, Technisches/Textiles Gestalten, Musik und Sport zu erbringen.

⁴ Die Wahl der weiteren Leistungsnachweise, die zum Erreichen des Totals von 42 ECTS-Punkten erforderlich sind, liegt unter Vorbehalt von Artikel 84 Absatz 2 im Ermessen der Studierenden.

2. Formale
Bedingungen

Art. 135 ¹Die Formen der Leistungsnachweise in Allgemeiner Pädagogik, Pädagogischer Psychologie, Allgemeiner Didaktik und in den interdisziplinären Ausbildungsteilen beziehungsweise Modulen können von den Studierenden unter Vorbehalt von Artikel 84 Absatz 2 frei gewählt werden.

² Im Rahmen der Fachdidaktik Deutsch, der Fachdidaktik Mathematik und der Fachdidaktik Natur, Mensch, Mitwelt muss mindestens

ein Leistungsnachweis in der Form einer praktikumsbezogenen Planungsarbeit erfolgen.

³ Im Rahmen der Fachdidaktiken Französisch, Bildnerisches Gestalten, Technisches/Textiles Gestalten, Musik und Sport muss mindestens ein Leistungsnachweis in der Form einer praktikumsbezogenen Planungsarbeit erfolgen.

Erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik

Berufspraktische Studien

Individuelle Studien

Diplomarbeit

Unterrichtsbefähigung, Diplom

Fachdiplom 1. Grundsatz

2. Einzelnes

Art. 136 Für die erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik gilt Artikel 127.

Art. 137 ¹Im Bereich der berufspraktischen Studien müssen mindestens 28 beziehungsweise für jede Praxiswoche 2 ECTS-Punkte erworben werden.

² Dabei muss in jedem durch den Studienplan definierten Praktikum mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden.

Art. 138 Für die Individuellen Studien gelten die Artikel 129 und 130.

Art. 139 Für die Diplomarbeit gilt Artikel 131.

3. Stufenausbildung für die Sekundarstufe I

3.1 Allgemeines

Art. 140 ¹Die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I führt zu einem Diplom, das eine Unterrichtsbefähigung in vier Fächern an allen Regelklassen der Sekundarstufe I und an berufsvorbereitenden Schuljahren bescheinigt.

² Vorbehalten bleibt der Unterricht, der ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik voraussetzt.

Art. 141 ¹Es ist möglich, an Stelle des Diploms ein einzelnes beziehungsweise einzelne Fachdiplome zu erwerben.

² Das Fachdiplom befähigt zum Unterrichten eines einzelnen Faches an allen Regelklassen der Sekundarstufe I.

³ Vorbehalten bleibt der Unterricht, der ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik voraussetzt.

Art. 142 ¹Personen, die ein erstes Fachdiplom erwerben, absolvieren

a Fachstudien nach Artikel 146 oder 148 und

b die Studienbereiche nach Artikel 143 Buchstaben b bis f.

- ² Der Erwerb weiterer Fachdiplome setzt voraus
 - a weitere Fachstudien nach Artikel 146 oder 148,
 - b das Absolvieren der dazugehörigen Fachdidaktiken und
 - c fachspezifische berufspraktische Studien.
- ³ Spätestens das vierte Fachdiplom setzt ein fakultäres Fachstudium nach Artikel 146 voraus.
- ⁴ Personen, die vier Fachdiplome erworben haben, können regulär diplomiert werden.

3.2 Studienpläne und Studienangebot

Studienbereiche

Art. 143 Als obligatorische Studienbereiche sehen die Studienpläne vor

- a Fachstudien,
- b philosophisch-sozialwissenschaftliche Studien im Umfang von 28 Semesterwochenstunden,
- c erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Umfang von 44 Semesterwochenstunden,
- d erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik im Umfang von 20 Semesterwochenstunden,
- e berufspraktische Studien im Umfang von 14 Praxiswochen und
- f stufenübergreifende Studien im Umfang von mindestens 15 Stunden.

Fachstudien
1. Grundsatz

Art. 144 ¹Die Studierenden absolvieren die Fachstudien für mindestens ein Fach, aber für höchstens zwei Fächer an den zuständigen Instituten der Fakultäten.

² Die Studierenden absolvieren die Fachstudien für mindestens zwei, aber höchstens drei Fächer an den zuständigen Abteilungen des Institutes für die Sekundarstufe I.

2. Fächerwahl

Art. 145 Den Studierenden wird die freie Wahl der Fächer zugestanden.

Fachstudien
an den
fakultären
Instituten
1. Fächer

Art. 146 An den zuständigen Instituten der Fakultäten können Fachstudien für die Fächer Religion/Ethik, Deutsch, Latein, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie und Sport absolviert werden.

2. Studienpläne, Richtlinien

Art. 147 Für die Fachstudien nach Artikel 146 gelten die regulären Studienpläne der Fakultäten.

Fachstudien
am Institut für
Lehrerinnen-
und Lehrerbil-
dung
1. Fächer

2. Umfang,
Studienpläne

ECTS-Punkte

Fachstudien
an den
Fakultäten

Fachstudien
am Institut für
Lehrerinnen-
und Lehrerbil-
dung

Art. 148 An den zuständigen Abteilungen des Institutes für Lehrerinnen- und Lehrerbildung können Fachstudien für die Fächer Religion/Ethik, Deutsch, Latein, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Hauswirtschaft, Musik, Bildnerisches Gestalten, Technisches Gestalten, Textiles Gestalten und Sport absolviert werden.

Art. 149 ¹Die Fachstudien nach Artikel 148 umfassen 25 Semesterwochenstunden.

² Sie sind in den Fachstudienplänen des Institutes geregelt.

³ Die Kantonale Konferenz nimmt Stellung zu den Fachstudienplänen und stellt der Erziehungsdirektion Antrag zur Genehmigung.

3.3 Studienleistungen und Bemessung

Art. 150 ¹Studierende, die in einem Fach ihrer vier Studienfächer Fachstudien an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät, an der Philosophisch-historischen Fakultät oder am Institut für Sport und Sportwissenschaft absolvieren, müssen 243 ECTS-Punkte erwerben.

² Studierende, die in einem Fach ihrer vier Studienfächer Fachstudien an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät absolvieren, müssen 228 ECTS-Punkte erwerben.

³ Für Studierende, die für ein weiteres Fach ihrer vier Studienfächer Fachstudien an den zuständigen Fakultäten absolvieren, erhöht sich die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte um 23 beziehungsweise um 38 ECTS-Punkte.

⁴ Die ECTS-Punkte können verteilt über die vier Studienjahre beziehungsweise in den einzelnen Semestern im Umfang von ungefähr 30 ECTS-Punkten erworben werden.

Art. 151 ¹Die Fachstudien an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät, an der Philosophisch-historischen Fakultät und am Institut für Sport und Sportwissenschaft sind im Rahmen des zweiten Nebenfaches des Lizentiatsstudiums im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

² Die Fachstudien an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sind im Rahmen eines Nebenfachstudiums im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Art. 152 ¹In einem einzelnen Fachstudium müssen mindestens 21 ECTS-Punkte erworben werden.

² Im Rahmen der Leistungsnachweise müssen in jedem Fachstudium mindestens eine schriftliche und eine mündliche Prüfung so-

wie eine schriftliche Arbeit absolviert beziehungsweise erstellt werden.

³ Die Wahl der Leistungsnachweise, die zum Erreichen des Totals von 21 ECTS-Punkten erforderlich sind, liegt unter Vorbehalt von Artikel 84 Absatz 2 im Ermessen der Studierenden.

Art. 153 ¹Im Bereich der philosophisch-sozialwissenschaftlichen Studien müssen 24 ECTS-Punkte erworben werden.

² Zudem gilt Artikel 125 Absatz 2.

³ Die Wahl der Leistungsnachweise, die zum Erreichen des Totals von 24 ECTS-Punkten erforderlich sind, liegt unter Vorbehalt von Artikel 84 Absatz 2 im Ermessen der Studierenden.

Art. 154 ¹Im Bereich der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien am Institut für die Sekundarstufe I müssen mindestens 38 ECTS-Punkte erworben werden.

² Dabei muss mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden

- a in Allgemeiner Pädagogik,
- b in Pädagogischer Psychologie,
- c in Allgemeiner Didaktik,
- d in Fachdidaktik und
- e in den interdisziplinären Ausbildungsteilen beziehungsweise Modulen.

³ Die Wahl der Leistungsnachweise, die zum Erreichen des Totals von 38 ECTS-Punkten erforderlich sind, liegt unter Vorbehalt von Artikel 84 Absatz 2 im Ermessen der Studierenden.

Art. 155 Am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik müssen mindestens 20 ECTS-Punkte erworben werden.

Art. 156 ¹Im Bereich der berufspraktischen Studien müssen mindestens 28 beziehungsweise für jede Praxiswoche 2 ECTS-Punkte erworben werden.

² Dabei muss in jedem durch den Studienplan definierten Praktikum mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden.

Art. 157 Für die Diplomarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

4. Stufenausbildung für das Höhere Lehramt

4.1 Allgemeines

Diplom,
Fächer

Art. 158 ¹Die Stufenausbildung für das Höhere Lehramt führt zu einem Diplom, das in der Regel eine Unterrichtsbefähigung in zwei Fächern an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II, insbesondere an Maturitätsschulen, sowie an gymnasialen Klassen beziehungsweise Gruppen im 9. Schuljahr an Schulen der Sekundarstufe I bescheinigt.

² Von den beiden Fächern wird das eine als Zentralfach, das andere als Zweitfach bezeichnet.

³ Nach entsprechenden Studienleistungen kann auch ein Diplom nur für ein Zentralfach beziehungsweise für ein Monofach ausgestellt werden.

2. Studienbereiche

Art. 159 Als obligatorische Studienbereiche sieht der Studienplan vor

- a fachwissenschaftliche Studien,
- b erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien,
- c berufspraktische Studien und
- d stufenübergreifende Studien.

4.2 Studienmöglichkeiten, Studienleistungen und Bemessung

Fächer des
Höheren
Lehramtes

Art. 160 Als Fächer des Höheren Lehramtes werden Religionslehre, Hebräisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Spanisch, Russisch, Latein, Griechisch, Geschichte, Philosophie, Pädagogik, Psychologie, Wirtschaft und Recht, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Musik, Bildnerisches Gestalten, Technisches/Textiles Gestalten und Sport geführt.

Ausbildungs-institutionen

Art. 161 ¹Die wissenschaftliche Fachausbildung nach Artikel 31 Absatz 1 LLBG erfolgt an den zuständigen Instituten der Fakultäten.

² Die wissenschaftliche Fachausbildung nach Artikel 31 Absatz 2 LLBG erfolgt zum Teil an den zuständigen Instituten der Fakultäten und zum Teil an den zuständigen Direktionsbereichen der Berner Fachhochschule.

³ Die lehrplanorientierte Fachausbildung nach Artikel 32 Buchstabe a LLBG erfolgt am Institut für das Höhere Lehramt.

Studienpläne
Fachstudien

Art. 162 Für die fachwissenschaftlichen Studien an der Universität beziehungsweise an der Berner Fachhochschule gelten grundsätzlich die regulären Studienpläne der Fakultäten beziehungsweise der Fachhochschule.

Fachstudien
an der Christ-
kathol. Ev.
Theol. und
an der Phil.-
hist. Fakultät
sowie am
ISSW

Art. 163 ¹Die fachwissenschaftlichen Studien für die gymnasialen Fächer Religionslehre, Hebräisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Spanisch, Russisch, Latein, Griechisch, Geschichte, Philosophie, Pädagogik, Psychologie und Sport erfolgen im Rahmen des entsprechenden Lizziatsstudiums.

² Für das Zentralfach des Höheren Lehramtes ist das Studium des Hauptfachs im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten zu absolvieren.

³ Für das Zweitfach des Höheren Lehramtes ist das Studium des ersten Nebenfachs im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Fachstudien
an der Phil.-
nat. Fakultät

Art. 164 ¹Die fachwissenschaftlichen Studien für die gymnasialen Fächer Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie und Geographie erfolgen im Rahmen des entsprechenden Diplomstudiums.

² Für das Zentralfach des Höheren Lehramtes ist das Studium des Hauptfachs zu absolvieren und die entsprechende Anzahl ECTS-Punkte zu erwerben.

³ Für das Zweitfach des Höheren Lehramtes ist das Studium eines Nebenfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

⁴ Informatik kann für das Höhere Lehramt nur als Zweitfach studiert werden.

Fachstudien
an der Wirt-
schafts- und
Sozialwis-
senschaftli-
chen und an
der Rechts-
wissenschaft-
lichen Fakultät

Art. 165 ¹Die fachwissenschaftlichen Studien für das gymnasiale Fach Wirtschaft und Recht erfolgen im Rahmen eines Hauptfachstudiums in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät und eines Nebenfachstudiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

² Wirtschaft und Recht kann für das Höhere Lehramt nur als Monofach studiert werden.

³ Der Studiengang verpflichtet zum Erwerb von insgesamt mindestens 300 ECTS-Punkten.

Musik
1. Grundsatz

Art. 166 ¹Die Fachausbildung für das gymnasiale Fach Musik umfasst die musikalisch-praktische Ausbildung an der Hochschule für Musik und Theater und musikwissenschaftliche Studien am Institut für Musikwissenschaft der Philosophisch-historischen Fakultät.

² Musik kann für das Höhere Lehramt nur als Monofach studiert werden.

2. Musikalisch-praktische Ausbildung

Art. 167 ¹Im Rahmen der musikalisch-praktischen Ausbildung ist eine Ausbildung zum Berufsmusiker oder zur Berufsmusikerin zu absolvieren und mit einem Diplom der Studiengänge 1 und 2 der Schweizer Musikhochschulen abzuschliessen.

² Ausbildung und Abschluss nach Absatz 1 müssen den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entsprechen.

³ Zudem ist ein erweitertes Studium gemäss Studienplan und Studienreglement der Hochschule für Musik und Theater zu absolvieren.

3. Musikwissenschaftliche Studien

Art. 168 ¹Die musikwissenschaftlichen Studien entsprechen dem Studium des ersten Nebenfaches des Lizentiatsstudiums in Musikwissenschaft.

² Es sind mindestens 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

Bildnerisches Gestalten

Art. 169 ¹Die Fachausbildung für das gymnasiale Fach Bildnerisches Gestalten umfasst die fachlich-gestalterische Ausbildung an der Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung und kunstgeschichtliche Studien am Institut für Kunstgeschichte der Philosophisch-historischen Fakultät.

² Im Rahmen der fachlich-gestalterischen Ausbildung ist ein entsprechendes Fachhochschuldiplom zu erwerben.

³ Im Rahmen der kunstgeschichtlichen Lizentiatsstudien ist das Studium des ersten Nebenfaches im Umfang von 90 ECTS-Punkten zu absolvieren.

⁴ Bildnerisches Gestalten kann für das Höhere Lehramt nur als Monofach studiert werden.

Technisches/Textiles Gestalten

Art. 170 ¹Die Fachausbildung für das gymnasiale Fach Technisches/Textiles Gestalten umfasst die gestalterisch-technische Ausbildung an der Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung und fakultäre Studien in einem ergänzenden wissenschaftlichen Studienbereich.

² Im Rahmen der gestalterisch-technischen Ausbildung ist ein entsprechendes Fachhochschuldiplom zu erwerben.

³ Die zulässigen ergänzenden wissenschaftlichen Studienbereiche werden im Studienreglement der Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung festgelegt und im Rahmen von Nebenfachstudien absolviert

^a im Umfang von 90 ECTS-Punkten an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät, an der Philosophisch-historischen Fakultät, am Institut für Sport und Sportwissenschaft oder

b im Umfang von 60 ECTS-Punkten an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

⁴ Technisches/Textiles Gestalten kann für das Höhere Lehramt nur als Monofach studiert werden.

Lehrplanorientierte Fachausbildung am Institut für das Höhere Lehramt

Art. 171 ¹Das Institut für das Höhere Lehramt führt für jedes gymnasiale Fach nach Artikel 160 eine lehrplanorientierte Fachausbildung nach Artikel 32 Buchstabe a LLBG durch.

² Die lehrplanorientierte Fachausbildung leistet für jedes Fach die hinsichtlich des Bedarfs der Höheren Mittelschulen, insbesondere der Maturitätsschulen, notwendigen Ergänzungen der Fachstudien an den Fakultäten beziehungsweise an der Fachhochschule.

³ Sie umfasst für das Zentralfach und für das Zweitfach je zwei Semesterwochenstunden.

Erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien
1. Allgemeines

Art. 172 Für die allgemeinen Bestimmungen der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien gelten die Artikel 64 bis 67.

2. Studien am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 173 Die erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien am Institut für das Höhere Lehramt umfassen 23 Semesterwochenstunden.

Berufspraktische Studien

Art. 174 ¹Die berufspraktische Ausbildung umfasst in der Regel für das Zentralfach und das Zweitfach je einen Umfang, der dem Arbeitsaufwand von sechs Semesterwochenstunden entspricht.

² Im Übrigen gelten die Artikel 68 bis 75.

Stufenübergreifende Studien

Art. 175 Für die stufenübergreifenden Studien gelten die Artikel 76 und 77.

ECTS-Punkte
1. Total

Art. 176 Das Total der zu erwerbenden ECTS-Punkte setzt sich zusammen aus

a den im Rahmen der fachwissenschaftlichen Studien erforderlichen ECTS-Punkten und

b den im Rahmen der lehrplanorientierten, der erziehungswissenschaftlich-didaktischen, der berufspraktischen und der stufenübergreifenden Studien erforderlichen 60 ECTS-Punkten.

2. Erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik

Art. 177 An den Abteilungen für Allgemeine Pädagogik, für Pädagogische Psychologie und für Bildungssoziologie des Instituts für Pädagogik und Schulpädagogik sind mindestens 12 ECTS-Punkte zu erwerben.

3. Studien am
Institut für
Lehrerinnen-
und Lehrerbil-
dung

Art. 178 ¹Am Institut für das Höhere Lehramt sind unter Vorbehalt von Absatz 3 insgesamt 48 ECTS-Punkte zu erwerben.

² Es sind zu erwerben im Rahmen

- a der lehrplanorientierten Fachausbildung mit Bezug zum Zentralfach 3 ECTS-Punkte,
- b der lehrplanorientierten Fachausbildung mit Bezug zum Zweitfach 3 ECTS-Punkte,
- c der didaktischen Einführung 5 ECTS-Punkte,
- d der problembezogenen Studien 8 ECTS-Punkte,
- e der Fachdidaktik zum Zentralfach 5.5 ECTS-Punkte,
- f der Fachdidaktik zum Zweitfach 5.5 ECTS-Punkte,
- g der Optionsveranstaltungen 4 ECTS-Punkte,
- h des Hauptpraktikums zum Zentralfach 7 ECTS-Punkte und
- i des Hauptpraktikums zum Zweitfach 7 ECTS-Punkte.

³ Die ECTS-Punkte nach Absatz 2 Buchstabe g können insgesamt oder zum Teil an der Abteilung für Fachdidaktik des Instituts für Pädagogik und Schulpädagogik erworben werden.

⁴ Die ECTS-Punkte für die Studien am Institut für das Höhere Lehramt werden für Leistungen nach Artikel 82 vergeben.

V. Zusatzausbildungen

1. Allgemeines

Geltungs-
bereich

Art. 179 Die Regelungen der Zusatzausbildungen gelten für jene Zusatzausbildungen, die durch die Institute für Lehrerinnen- und Lehrerbildung durchgeführt werden.

Organisation
des Unter-
richts

Art. 180 ¹Die Organisation des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Zusatzausbildungen berufsbegleitend absolviert werden können.

² Im Übrigen gelten die Artikel 54 bis 56.

Durchführung
1. Grundsatz

Art. 181 ¹Eine einzelne Zusatzausbildung kann unter Vorbehalt von Artikel 182 durchgeführt werden unter der Voraussetzung, dass mindestens zehn Personen teilnehmen.

² Kann eine Zusatzausbildung wegen einer zu tiefen Teilnehmendenzahl nicht durchgeführt werden, wird sie im nächsten Studienjahr auch mit weniger als zehn Teilnehmenden durchgeführt.

2. Erweiterte
Unterrichts-
befähigung
für das Höhe-
re Lehramt

Art. 182 ¹Lehrkräfte, die sich die Unterrichtsbefähigung für ein gymnasiales Fach beziehungsweise für ein weiteres gymnasiales Fach erwerben wollen, werden gemeinsam mit den Studierenden der Stufenausbildung für das Höhere Lehramt ausgebildet.

² Sie können ihre Zusatzausbildung im Rahmen des vorhandenen Studienangebots in jedem Wintersemester aufnehmen.

Struktur und Inhalt

Art. 183 ¹Die Zusatzausbildungen werden modular aufgebaut.

² Inhaltlich werden sie als Ergänzung zum bereits erworbenen Diplom der Teilnehmenden definiert.

Studienpläne

Art. 184 ¹Die zuständigen Abteilungen der Institute erarbeiten und erlassen die Studienpläne für die Zusatzausbildungen.

² Die Studienpläne regeln

- a die obligatorischen Studienbereiche und ihre Module,
- b die Wahlpflichtbereiche und ihre Module, falls in einer Zusatzausbildung Wahlpflichtbereiche vorgesehen werden,
- c die inhaltliche Ausrichtung der Studienbereiche und Module,
- d die Anzahl Semesterwochenstunden, die in den einzelnen Studienbereichen beziehungsweise Modulen mindestens zu besuchen sind,
- e die Organisationsformen der einzelnen Studienbereiche beziehungsweise Module,
- f die Leistungsbemessung gemäss European Credit Transfer System, die für die einzelnen Studienbereiche beziehungsweise Module zur Anwendung kommt,
- g die Form beziehungsweise Formen der Leistungsnachweise, die in den einzelnen Studienbereichen beziehungsweise Modulen vorgeschrieben oder möglich sind,
- h die Form der Bewertung, falls die Prädikate erfüllt beziehungsweise nicht erfüllt zur Anwendung kommen sollen,
- i allfällige Zulassungsbedingungen für den Besuch der einzelnen Studienbereiche beziehungsweise Module.

³ Die Kantonale Konferenz nimmt Stellung zu den Studienplänen und stellt der Erziehungsdirektion Antrag zur Genehmigung.

ECTS, besondere Arbeiten, Prüfungen

Art. 185 ¹Der Erwerb der ECTS-Punkte erfolgt nach Artikel 82.

² Für das Erstellen von besonderen Arbeiten nach Artikel 82 gelten die Artikel 93 bis 96.

³ Für das Durchführen der Prüfungen gelten die Artikel 103 bis 112 sinngemäss.

Bewertung

Art. 186 Die Bewertung der erforderlichen Leistungsnachweise erfolgt nach Artikel 85, 86 und 88.

2. Zusatzausbildungen zur Erweiterung der Unterrichtsbefähigung

Zusatzausbildungen

Art. 187 Der Kanton führt eine Zusatzausbildung zum Erwerb der Unterrichtsbefähigung

- a im Kindergarten,
- b im ersten und zweiten Schuljahr,
- c im dritten und vierten Schuljahr,
- d im fünften und sechsten Schuljahr,
- e an Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Sekundarstufe I gemeinsam unterrichtet werden,
- f für jedes Fach der Sekundarstufe I,
- g für jedes Fach der Maturitätsschulen.

Zulassung

Art. 188 ¹Zu den Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Buchstaben a, b und e werden Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms für die oberen Klassen der Primarstufe oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses zugelassen.

² Zu den Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Buchstaben c und d werden Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses zugelassen.

³ Zur Zusatzausbildung nach Artikel 187 Buchstabe f werden Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms für die Sekundarstufe I oder eines Diploms für das Höhere Lehramt oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses zugelassen.

⁴ Zur Zusatzausbildung nach Artikel 187 Buchstabe g werden Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms für das Höhere Lehramt, eines anderen Stufendiploms nach Artikel 120 oder Artikel 140 oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses zugelassen, sofern sie bezogen auf ein gymnasiales Fach nach Artikel 160 fachwissenschaftliche Studien betrieben haben, die die Studienbedingungen des Zentral- oder Zweitfachs für das Höhere Lehramt (Art. 161 bis 170) erfüllen.

Umfang,
ECTS, Dauer
1. Kindergarten,
Primarstufe

Art. 189 ¹Die Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Buchstaben a bis e umfassen 400 Stunden.

² Es sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

³ Den Teilnehmenden wird ermöglicht, die Zusatzausbildungen in zwei oder vier Jahren abzuschliessen.

2. Sekundarstufe I

Art. 190 ¹Für Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms für die Sekundarstufe I umfasst die Zusatzausbildung nach Artikel 187 Buchstabe f

- a ein Fachstudium nach Artikel 146 oder 148,
 - b das Absolvieren der dazugehörigen Fachdidaktik und
 - c fachspezifische berufspraktische Studien.
- ² Für Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms für das Höhere Lehramt umfasst die Zusatzausbildung nach Artikel 187 Buchstabe f
- a 70 Stunden fachdidaktische Studien,
 - b 70 Stunden erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien und
 - c 60 Stunden berufspraktische Studien.
- ³ In der Zusatzausbildung nach Absatz 2 sind insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erwerben.
- ⁴ Die Zusatzausbildung nach Absatz 2 kann in einem Jahr abgeschlossen oder auf mehrere Jahre erstreckt werden.

3. Höheres Lehramt

- Art. 191** ¹Die Zusatzausbildung nach Artikel 187 Buchstabe g umfasst
- a die den fachwissenschaftlichen Studien entsprechende lehrplanorientierte Fachausbildung,
 - b die entsprechende Fachdidaktik und
 - c die entsprechende berufspraktische Ausbildung.
- ² In der lehrplanorientierten Fachausbildung, in der Fachdidaktik und in der berufspraktischen Ausbildung sind insgesamt 155 ECTS-Punkte zu erwerben.
- ³ Die Zusatzausbildung kann in einem Jahr abgeschlossen oder auf mehrere Jahre erstreckt werden.

Diplom

- Art. 192** ¹Der Kanton erteilt für jede Zusatzausbildung nach Artikel 187 ein Zusatzdiplom.
- ² Das Zusatzdiplom wird von der Erziehungsdirektorin beziehungsweise vom Erziehungsdirektor und von der Direktorin beziehungsweise vom Direktor der zuständigen Abteilungen der Institute unterzeichnet.
- ³ Im Übrigen gelten die Artikel 114 Absatz 1, 117, 118 Buchstaben a und b.

3. Zusatzausbildungen zum Erwerb von Nachdiplomen und Zertifikaten

Ziel

- Art. 193** Die Zusatzausbildungen in der Form von Nachdiplom- und Zertifikatsstudien befähigen die Absolvierenden,
- a im Rahmen der Schule besondere Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen,
 - b neuere gesellschaftliche und schulische Veränderungen und ihre Folgen für den Schulalltag zu erkennen und die berufliche Tätigkeit auf den entsprechenden Bedarf auszurichten oder

- c ihren Bildungsauftrag mit erhöhten Kompetenzen wahrzunehmen.
- Zulassung **Art. 194** ¹Zu den Nachdiplom- und Zertifikatsstudien werden alle Lehrpersonen zugelassen, die im Besitz eines kantonalen Lehrdiploms, eines kantonalen Lehrpatentes oder eines gleichwertigen Ausweises sind.
² Unter der Voraussetzung, dass genügend Studienplätze vorhanden sind, können weitere Personen zugelassen werden, die im Besitz eines Hochschulabschlusses sind.
- Nachdiplom-
studien
1. Inhalte **Art. 195** ¹Die folgenden Nachdiplomstudien werden eingerichtet:
a Ausbildung zur Praxislehrkraft,
b Schulleitung, Auftrag und Realisierung,
c Migrationsfragen und Interkulturelle Pädagogik,
d Heterogenität in Schulklassen,
e Fremdsprachenunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe I, sofern der Kanton den Beginn des Fremdsprachenunterrichts in die Primarstufe verlagert.
² Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung des Bedarfs sowie der zur Verfügung stehenden Mittel durch Beschluss fest, welche weiteren Nachdiplomstudien angeboten werden.
2. Umfang,
ECTS, Dauer **Art. 196** ¹Die Nachdiplomstudien nach Artikel 195 umfassen in der Regel 300 oder 600 Kontaktstunden.
² Die Kantonale Konferenz legt den Umfang fest.
³ Es sind 25 beziehungsweise 50 ECTS-Punkte zu erwerben.
3. Diplom **Art. 197** Für die Diplome im Rahmen der Nachdiplomstudien gilt Artikel 192 sinngemäss.
4. Besuch
einzelner
Module **Art. 198** ¹Sofern genügend Studienplätze zur Verfügung stehen, steht es nach Artikel 194 Absatz 1 und 2 Zugelassenen frei, nur einzelne Module eines Nachdiplomstudienganges zu besuchen.
² Es sind diejenigen Studienleistungen zu erbringen, die durch den Studienplan für die entsprechenden Module geregelt sind.
³ Falls Studien mindestens im Umfang von 150 Stunden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind, wird ein Zertifikat erteilt.
- Zertifikats-
studien
1. Vorkommen **Art. 199** Zertifikatsstudien können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel von den Abteilungen der Institute dem Bedarf entsprechend definiert und realisiert werden, sofern sie die Zielsetzung nach Artikel 193 erfüllen.

2. Umfang,
ECTS, Dauer

Art. 200 ¹Zertifikatsstudien umfassen 150 Stunden.

² Es sind 12 ECTS-Punkte zu erwerben.

3. Zertifikat

Art. 201 Für das Zertifikat gilt Artikel 192 sinngemäss.

VI. Institute für Lehrerinnen- und Lehrerbildung

1. Errichtung, Struktur, Auftrag

Standorte

Art. 202 Institute werden in den Regionen Bern, Oberaargau, Oberland und Seeland geführt.

Angliederung

Art. 203 Die kantonalen Institute sind der Universität angegliedert.

Kindergarten,
Primarstufe
1. Alle Regio-
nen

Art. 204 ¹In allen Regionen nach Artikel 202 werden Institute für die Grundausbildung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarstufe geführt.

² Sie umfassen

- a eine Abteilung für die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe,
- b eine Abteilung für die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe.

2. Region Bern

Art. 205 ¹In der Region Bern führt die Abteilung für die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe auch die Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Buchstaben a und b.

² In der Region Bern führt die Abteilung für die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe auch die Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Buchstaben c, d und e.

Sekundar-
stufe I

Art. 206 ¹In der Region Bern wird ein Institut für die Grundausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I geführt.

² Es umfasst

- a eine Abteilung für erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studien,
- b eine Abteilung für sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche und historische Studien,
- c eine Abteilung für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik,
- d eine Abteilung für Religion/Ethik, Hauswirtschaft, Gestalten, Musik und Sport.

³ Es führt auch die Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Buchstabe f.

Höheres Lehramt

Art. 207 ¹In der Region Bern wird ein Institut für die Grundausbildung der Lehrpersonen für das Höhere Lehramt, insbesondere für Maturitätsschulen, geführt.

² Es umfasst

- a eine Abteilung für erziehungswissenschaftliche Studien,
- b eine Abteilung für lehrplanorientierte Fachstudien und Fachdidaktiken.

³ Es führt auch die Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Buchstabe g.

Allgemeinbildende Studien

Art. 208 ¹In der Region Bern wird ein Institut für allgemeinbildende Studien für Berufsleute geführt.

² Es führt allgemeinbildende Studien nach Artikel 25 bis 41.

³ Das Institut kann bei genügender Nachfrage in Deutsch, Französisch und Mathematik Kurse zur Vorbereitung der Aufnahmeprüfungen nach Artikel 24 anbieten.

Schulische Heilpädagogik

Art. 209 In der Region Seeland wird ein Institut für die Spezialausbildung in Schulischer Heilpädagogik geführt.

Fort- und Weiterbildung

Art. 210 ¹In der Region Bern wird ein Institut für Fort- und Weiterbildung geführt.

² Es erfüllt einen Auftrag in der Fort- und Weiterbildung sowie in der Berufseinführung.

Gesamt-auftrag

Art. 211 ¹Alle Institute beziehungsweise Abteilungen erfüllen neben dem Ausbildungsauftrag einen Auftrag

- a in Forschung, Entwicklung und Dienstleistung sowie
- b in der Evaluation.

² Alle Institute beziehungsweise Abteilungen für die Grund- und Spezialausbildungen erfüllen auch einen Auftrag

- a in der Berufseinführung,
- b in der Aus- und Weiterbildung der Praxislehrkräfte nach Artikel 74,
- c in der Fort- und Weiterbildung.

³ Sie erfüllen ihren Auftrag in der Grundausbildung, in der Fort- und Weiterbildung und in Forschung, Entwicklung und Dienstleistung im Rahmen der Koordination durch die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Evaluations-auftrag

Art. 212 ¹Die Institute beziehungsweise die Abteilungen der Institute überprüfen regelmässig die Qualität ihrer Leistungen in all ihren Tätigkeitsbereichen.

² Die instituts- beziehungsweise abteilungsinterne Überprüfung führen sie mindestens alle sechs Jahre in eigener Verantwortung durch.

³ Sie unterstellen sich zudem den Überprüfungsverfahren, die die Kantonale Konferenz und die Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission durchführen.

2. Organisation

2.1 Institute ohne Abteilungen

Organisation

Art. 213 Jedes Institut hat

- a eine Direktorin beziehungsweise einen Direktor,
- b eine Vizedirektorin beziehungsweise einen Vizedirektor,
- c eine Institutskonferenz.

Direktion
1. Auftrag der
Direktorin
oder des
Direktors

Art. 214 Die Direktorin beziehungsweise der Direktor

- a leitet das Institut,
- b ist tätig in der Ausbildung und/oder in der Fort- und Weiterbildung und/oder in Forschung und Entwicklung sowie in der Administration,
- c erstellt die Traktandenliste und leitet die Institutskonferenz,
- d übernimmt Aufgaben im Rahmen der Kantonalen Konferenz,
- e nimmt nach Bedarf Einsitz in die Ausschüsse der Kantonalen Konferenz,
- f erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr beziehungsweise ihm durch die Gesetzgebung übertragen sind.

2. Anstellung

Art. 215 ¹Die Direktorin und die Vizedirektorin beziehungsweise der Direktor und der Vizedirektor werden vom Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Aufsichtskommission angestellt.

² Die Kommission legt der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates für jede Anstellung einen Zweivorschlag in bestimmter Reihenfolge vor.

³ Falls die Erziehungsdirektion der ersten Stelle des Antrags nicht zustimmt oder einen Gegenantrag stellt, gibt sie der Aufsichtskommission Gelegenheit zur Stellungnahme.

Institutskonfe-
renz
1. Zusamme-
nsetzung,
Stimmrecht,
Einberufung

Art. 216 ¹Die Institutskonferenz umfasst

- a die Direktorin beziehungsweise den Direktor,
- b die Vizedirektorin beziehungsweise den Vizedirektor,
- c alle Dozierenden,
- d eine Vertretung der Assistierenden,
- e eine Vertretung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f eine Vertretung der Studierenden,
- g eine Vertretung der Praxislehrkräfte.

- ² Die Geschäftsordnung regelt die Vertretung.
- ³ Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- ⁴ Die Direktorin beziehungsweise der Direktor beruft die Institutskonferenz mindestens ein Mal pro Semester ein.

2. Auftrag

Art. 217 ¹Die Institutskonferenz fällt alle wichtigen Entscheidungen in inhaltlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

- ² Insbesondere beschliesst sie
- ^a über Planung und Realisierung des Angebots Individuelle Studien nach Artikel 122, falls das eigene Institut ein solches Angebot führt,
- ^b über die Realisierung der kulturellen Einrichtungen, falls das eigene Institut berechtigt ist, kulturelle Einrichtungen zu führen.
- ³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
- ⁴ Sie kann das Traktandieren bestimmter Geschäfte beschliessen, falls drei Mitglieder dem Traktandenantrag zustimmen.
- ⁵ Sie unterstellt sich den Beschlüssen der Kantonalen Konferenz, soweit diese das eigene Institut betreffen.

2.2 Institute mit mehreren Abteilungen

Organisation

Art. 218 Jedes Institut

- ^a wird von einer geschäftsführenden Direktorin beziehungsweise einem geschäftsführenden Direktor geleitet,
- ^b führt eine Institutskonferenz.

Geschäfts-führung
1. Turnus

Art. 219 ¹Die Geschäftsführung liegt abwechselnd bei jeder Direktorin und jedem Direktor der zum Institut gehörigen Abteilungen.

- ² Der Wechsel der Geschäftsführung nach Absatz 1 erfolgt in der Regel jedes zweite Jahr.
- ³ Die Direktorinnen und Direktoren der zum Institut gehörigen Abteilungen bestimmen die geschäftsführende Direktorin beziehungsweise den geschäftsführenden Direktor und machen sie beziehungsweise ihn der Erziehungsdirektion bekannt.

2. Auftrag

Art. 220 Die geschäftsführende Direktorin beziehungsweise der geschäftsführende Direktor

- ^a leitet das Institut und vertritt dieses gegen aussen,
- ^b trägt die Verantwortung in Belangen, die das Institut insgesamt betreffen,
- ^c erstellt die Traktandenliste und leitet die Institutskonferenz,

- d erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr beziehungsweise ihm durch die Gesetzgebung übertragen sind.

Institutskonferenz
1. Zusammensetzung,
Stimmrecht,
Einberufung

Art. 221 ¹Die Institutskonferenz umfasst

- a die Direktorinnen und Direktoren der zum Institut gehörigen Abteilungen,
 - b je eine Vertretung der Dozierenden der zum Institut gehörigen Abteilungen,
 - c je eine Vertretung der Assistierenden der zum Institut gehörigen Abteilungen,
 - d je eine Vertretung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zum Institut gehörigen Abteilungen,
 - e je eine Vertretung der Studierenden der zum Institut gehörigen Abteilungen,
 - f je eine Vertretung der Praxislehrkräfte der zum Institut gehörigen Abteilungen.
- ² Die Geschäftsordnung regelt die Vertretung.
- ³ Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- ⁴ Die geschäftsführende Direktorin beziehungsweise der geschäftsführende Direktor beruft die Institutskonferenz mindestens ein Mal pro Semester ein.

2. Auftrag

Art. 222 ¹Die Institutskonferenz fällt alle wichtigen Entscheidungen in inhaltlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten, die das Institut insgesamt betreffen, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

- ² Insbesondere beschliesst sie
- a über Planung und Realisierung des Angebots Individuelle Studien nach Artikel 122, falls das eigene Institut ein solches Angebot führt,
 - b über die Realisierung der kulturellen Einrichtungen, falls das eigene Institut berechtigt ist, kulturelle Einrichtungen zu führen.
- ³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
- ⁴ Sie kann das Traktandieren bestimmter Geschäfte beschliessen, falls drei Mitglieder dem Traktandenantrag zustimmen.
- ⁵ Sie unterstellt sich den Beschlüssen der Kantonalen Konferenz, soweit diese das eigene Institut betreffen.

Organisation
der Abteilungen

Art. 223 Jede Abteilung

- a wird von einer Direktorin beziehungsweise einem Direktor geleitet;
- b führt eine Abteilungskonferenz.

Abteilungs-
direktion
1. Auftrag

- Art. 224** Die Direktorin beziehungsweise der Direktor
- a leitet die Abteilung,
 - b ist tätig in der Ausbildung und/oder in der Fort- und Weiterbildung und/oder in Forschung und Entwicklung sowie in der Administration,
 - c erstellt die Traktandenliste und leitet die Abteilungskonferenz,
 - d übernimmt Aufgaben im Rahmen der Institutskonferenz,
 - e übernimmt Aufgaben im Rahmen der Kantonalen Konferenz,
 - f nimmt nach Bedarf Einsatz in die Ausschüsse der Kantonalen Konferenz,
 - g erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr beziehungsweise ihm durch die Gesetzgebung übertragen sind.

2. Anstellung

- Art. 225**
- ¹Die Direktorin beziehungsweise der Direktor wird vom Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Aufsichtskommission angestellt.
 - ² Die Aufsichtskommission legt der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates einen Zweivorschlag in bestimmter Reihenfolge vor.
 - ³ Falls die Erziehungsdirektion der ersten Stelle des Antrags nicht zustimmt oder einen Gegenantrag stellt, gibt sie der Aufsichtskommission Gelegenheit zur Stellungnahme.

Abteilungs-
konferenz
1. Zusammensetzung,
Stimmrecht,
Einberufung

- Art. 226**
- ¹Die Abteilungskonferenz umfasst
 - a die Direktorin beziehungsweise den Direktor der Abteilung,
 - b alle Dozierenden der Abteilung,
 - c eine Vertretung der Assistierenden der Abteilung,
 - d eine Vertretung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung,
 - e eine Vertretung der Studierenden der Abteilung,
 - f eine Vertretung der Praxislehrkräfte.
- ² Die Geschäftsordnung regelt die Vertretung.
 - ³ Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - ⁴ Die Direktorin beziehungsweise der Direktor der Abteilung beruft die Abteilungskonferenz mindestens ein Mal pro Semester ein.

2. Auftrag

- Art. 227**
- ¹Die Abteilungskonferenz fällt alle wichtigen Entscheidungen in inhaltlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten der Abteilung, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - ² Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
 - ³ Sie kann das Traktandieren bestimmter Geschäfte beschliessen, falls drei Mitglieder dem Traktandenantrag zustimmen.

⁴ Sie unterstellt sich den Beschlüssen der Institutskonferenz und der Kantonalen Konferenz, soweit diese die eigene Abteilung betreffen.

2.3 Menschen

Menschen
1. Standorte

Art. 228 ¹An folgenden Standorten der Institute können Menschen geführt werden:

- a Bern Marzili,
- b Bern Muristalden,
- c Biel Linde,
- d Langenthal Waldhof,
- e Spiez.

² Die Menschen werden von allen Institutionen gemeinsam getragen, die an den betreffenden Standorten untergebracht sind.

2. Finanzie-
rung

Art. 229 ¹Folgende Kosten werden durch den Kanton getragen:

- a Raummiete,
- b Ersteinrichtungen,
- c Ersatzanschaffungen Mobiliar,
- d Kosten für Licht, Kraft, Heizung und Wasser,
- e Kosten für den baulichen Unterhalt,
- f Versicherungskosten.

² Die übrigen Kosten sind grundsätzlich durch entsprechende Einnahmen zu finanzieren.

³ Es ist eine separate Kostenrechnung, die insbesondere Auskunft über Aufwände, Erträge und Umsätze gibt, zu führen.

3. Betriebs-
beiträge

Art. 230 ¹Falls nachgewiesen werden kann, dass trotz einer angemessenen Angebots- und Preispolitik keine ausgeglichene Rechnung erreicht werden kann, übernimmt der Kanton bei kantonalen Betrieben das Defizit.

² Er kann bei subventionierten Institutionen einen Beitrag an das Betriebsdefizit leisten.

³ Grundlagen für die Beiträge an die Betriebsdefizite sind die Rechnung des Vorjahres und das Budget des Folgejahres. Diese Unterlagen sind der zuständigen Direktion beziehungsweise den zuständigen Direktionen zusammen mit den Budgetunterlagen einzureichen.

4. Führung
durch Dritte

Art. 231 ¹Wird eine Mensa durch Dritte geführt, schliessen die Institutionen eines Standorts mit Zustimmung der zuständigen Direktion beziehungsweise der zuständigen Direktionen mit der Trägerschaft der Mensa einen Vertrag ab.

² Zusätzlich zu den vom Kanton getragenen Kosten sowie zusätzlich zur Übernahme des Betriebsdefizites beziehungsweise zum Beitrag an das Betriebsdefizit kann der Kanton die administrativen Aufwendungen entschädigen.

³ Die Entschädigung der administrativen Aufwendungen nach Absatz 2 ist im Rahmen der allgemein geltenden Ansätze vertraglich zu regeln.

VII. Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

1. Organisation

Mitglieder
1. Stimmrecht

Art. 232 ¹Als stimmberechtigte Mitglieder nehmen Einsatz

- a die Direktorinnen und Direktoren der Institute ohne Abteilungen,
- b die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen der Institute,
- c die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen des Institutes mit privater Trägerschaft,
- d die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen des Institutes für Pädagogik und Schulpädagogik,
- e je eine Institutedirektorin beziehungsweise je ein Institutedirektor der für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätigen Fakultäten,
- f die Direktorin beziehungsweise der Direktor der interfakultären Einrichtung für Sport und Sportwissenschaft,
- g als Vertretung der Dozierenden der vier Stufenausbildungen je eine Dozentin beziehungsweise je ein Dozent,
- h als Vertretung der Assistierenden der vier Stufenausbildungen je eine Assistentin beziehungsweise je ein Assistent,
- i als Vertretung der Studierenden der vier Stufenausbildungen je eine Studierende beziehungsweise je ein Studierender,
- k eine Vertretung der Praxislehrkräfte.

² Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Konferenz weitere in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätige Personen als ständige oder befristete Mitglieder mit Stimmrecht einsetzen, sofern die Erfüllung des Gesamtauftrags der Konferenz dies erfordert.

2. Beratende
Stimme,
Antragsrecht

Art. 233 Als Mitglieder mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen Einsatz

- a eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Haute Ecole Pédagogique commune aux cantons de Berne, Jura et Neuchâtel (HEP-BEJUNE),
- b die Leitungen der Abteilungen des Kantonalen Sekretariates,
- c die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher des Amtes für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung,
- d die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher der Abteilung für Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Organe

Art. 234 Die Konferenz umfasst

- a das Präsidium,
- b das Vizepräsidium,
- c das Plenum,
- d die ständigen Ausschüsse,
- e weitere Ausschüsse,
- f Arbeitsgruppen.

Präsidium
1. Aufgaben

Art. 235 ¹Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident setzt sich für alle Belange der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ein. Insbesondere

- a übernimmt sie beziehungsweise er Führungsaufgaben und Managementfunktionen nach innen und nach aussen,
- b übernimmt sie beziehungsweise er Koordinations- und Entwicklungsaufgaben,
- c übernimmt sie beziehungsweise er Funktionen in der Öffentlichkeitsarbeit und der Akzeptanzsicherung verschiedensten Partnerinnen und Partnern gegenüber,
- d ermöglicht er den nationalen und internationalen Austausch.

² Sie beziehungsweise er sorgt dafür, dass die Aufgaben der Konferenz zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen, durchgeführt und abgeschlossen werden. Insbesondere

- a führt sie beziehungsweise er den Vorsitz der Konferenz,
- b stellt sie beziehungsweise er Antrag für die Wahl des Vizepräsidiums,
- c erstellt sie beziehungsweise er die Traktandenliste für die Plenarsitzungen,
- d beruft sie beziehungsweise er das Plenum ein und leitet die Plenarsitzungen,
- e vollzieht sie beziehungsweise er die Beschlüsse der Konferenz,
- f bearbeitet sie beziehungsweise er die Geschäfte, die die Lehrerinnen- und Lehrerbildung insgesamt betreffen und durch die Gesetzgebung keiner anderen Instanz übertragen sind,
- g ist sie beziehungsweise er im Namen der Konferenz unterschriftsberechtigt,
- h erfüllt sie beziehungsweise er die weiteren Aufgaben, die ihr beziehungsweise ihm durch die Gesetzgebung übertragen sind.

³ Sie beziehungsweise er arbeitet in allen Belangen mit dem Kantonalen Sekretariat zusammen. Insbesondere beauftragt sie beziehungsweise er das Sekretariat, die erforderlichen Arbeiten auszuführen und die Beschlüsse der Konferenz zu vollziehen.

2. Wahl

Art. 236 ¹Der Regierungsrat wählt das Präsidium.

² Die Konferenz stellt der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag zur Besetzung des Präsidiums.

³ Falls die Erziehungsdirektion dem Antrag der Konferenz nicht zustimmt oder einen Gegenvorschlag macht, gibt sie der Konferenz Gelegenheit zur Stellungnahme.

3. Institut für
Pädagogik
und Schul-
pädagogik
und Institute
für Lehrerin-
nen- und-
Lehrerbildung

4. Dauer,
Urlaub

Vizepräsidium
1. Aufgaben

2. Wahl

3. Dauer

Funktions-
zulagen

Gesamt-
präsidium

Art. 237 ¹Das Präsidium liegt in der Regel abwechselnd bei einer Vertretung des Institutes für Pädagogik und Schulpädagogik und bei einer Vertretung der Institute für Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² In der Vertretung der Institute für Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind in der Regel die einzelnen Stufenausbildungen in regelmässigem Wechsel zu berücksichtigen.

Art. 238 ¹Das Präsidium dauert vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

² Die Präsidentin oder der Präsident haben im Anschluss an ein vierjähriges Präsidium das Recht auf einen sechsmonatigen Bildungs- und Forschungsurlaub.

Art. 239 Die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident

- a unterstützt und entlastet die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten in allen Arbeitsbereichen,
- b übernimmt die Stellvertretung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten,
- c übernimmt einzelne Geschäftsbereiche.

Art. 240 ¹Der Regierungsrat wählt das Vizepräsidium.

² Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident stellt der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag über die Wahl des Vizepräsidiums.

³ Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Konferenz beizulegen.

⁴ Falls die Erziehungsdirektion dem Antrag des Präsidiums nicht zustimmt oder einen Gegenvorschlag macht, gibt sie dem Präsidium und der Konferenz Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 241 ¹Das Vizepräsidium dauert vier Jahre.

² Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 242 Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erhält eine Funktionszulage von 18 000 Franken jährlich, die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident eine Funktionszulage von 12 000 Franken jährlich.

Art. 243 ¹Liegt das Präsidium bei einer Vertretung des Institutes für Pädagogik und Schulpädagogik, geht in der Regel das Vizepräsi-

dium an eine Vertretung der Institute für Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Liegt das Präsidium bei einer Vertretung der Institute für Lehrerinnen- und Lehrerbildung, geht in der Regel das Vizepräsidium an eine Vertretung des Institutes für Pädagogik und Schulpädagogik.

³ Es ist anzustreben, dass im Gesamtpräsidium gleichzeitig beide Geschlechter vertreten sind.

Plenum
1. Zusammen-
setzung

2. Beschluss-
fassung

Art. 244 Das Plenum umfasst alle Mitglieder der Konferenz gemäss Artikel 232 und 233.

Art. 245 ¹Das Plenum ist in allen Belangen, die die Gesetzgebung in die Entscheidungskompetenz der Konferenz gegeben hat, das beschliessende Organ. Insbesondere

- a stellt es dem Regierungsrat Antrag für die Wahl des Präsidiums,
- b nimmt es Stellung zum Antrag des Präsidiums über die Wahl des Vizepräsidiums,
- c wählt es die Präsidien, die Mitglieder der ständigen Ausschüsse, der weiteren Ausschüsse, der Arbeitsgruppen sowie je deren Stellvertretung,
- d beschliesst es über die Anträge der Ausschüsse,
- e fungiert es als beratendes Organ der Erziehungsdirektion,
- f erfüllt es alle Aufgaben, die ihm beziehungsweise der Konferenz durch die Gesetzgebung übertragen sind,
- g erlässt es im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung eine Geschäftsordnung.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Stichentscheid liegt bei der Präsidentin beziehungsweise beim Präsidenten.

³ Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3. Delegation

Art. 246 ¹Das Plenum kann in der Geschäftsordnung Beschlüsse ganz oder teilweise an die ständigen Ausschüsse delegieren.

² Die Ausschüsse informieren die Mitglieder des Plenums über gefasste Beschlüsse vor deren Ausführung.

Ständige
Ausschüsse
1. Sorten

Art. 247 Je ein ständiger Ausschuss wird geführt für

- a Leitbild, Evaluation und Qualitätsförderung,
- b Lehre und Ausbildung,
- c Berufseinführung, Fort- und Weiterbildung,
- d Forschung, Entwicklung und Dienstleistung,
- e Öffentlichkeitsarbeit und Information,
- f Geschlechterfragen und Gleichstellung,

- g* finanzielle Belange,
- h* Organisation,
- i* kulturelle Einrichtungen und Förderpreis im Gestalten.

2. Zusammen-
setzung

Art. 248 ¹In den ständigen Ausschüssen sind mit Stimmrecht vertreten

- a* eine Direktorin oder ein Direktor einer Abteilung Kindergarten und Untere Klassen der Primarstufe beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung,
- b* eine Direktorin oder ein Direktor einer Abteilung Obere Klassen der Primarstufe beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung,
- c* eine Direktorin oder ein Direktor einer Abteilung des Institutes für die Sekundarstufe I beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung,
- d* eine Direktorin oder ein Direktor einer Abteilung des Institutes für das Höhere Lehramt beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung,
- e* eine Direktorin beziehungsweise ein Direktor des Institutes für Pädagogik und Schulpädagogik beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung.

² In den ständigen Ausschüssen sind nach eigenem Ermessen vertreten und haben Stimmrecht

- a* das Präsidium oder das Vizepräsidium,
- b* eine Direktorin oder ein Direktor einer Abteilung des Institutes für Fort- und Weiterbildung,
- c* die Direktorin beziehungsweise der Direktor des Institutes für die Spezialausbildung in Schulischer Heilpädagogik,
- d* die Direktorin beziehungsweise der Direktor des Institutes für Allgemeinbildende Studien,
- e* eine Direktorin beziehungsweise ein Direktor eines fakultären Institutes oder der interfakultären Einrichtung für Sport und Sportwissenschaft.

³ In den ständigen Ausschüssen sind mit beratender Stimme vertreten

- a* die Leitungen der Abteilungen des Kantonalen Sekretariates, sofern ihre Abteilung vom Geschäftsbereich eines Ausschusses betroffen ist,
- b* die Vorsteherin oder der Vorsteher der Abteilung für Lehrerinnen- und Lehrerbildung beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung.

3. Organisation,
Beschlussfas-
sung

Art. 249 ¹Die ständigen Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse nach dem einfachen Mehr.

² Der Stichentscheid liegt beim Präsidium des Ausschusses.

³ Die ständigen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Weitere
Ausschüsse

Art. 250 ¹Die Konferenz hat das Recht, bei Bedarf weitere ständige oder befristete Ausschüsse einzusetzen.

² Die weiteren Ausschüsse setzen sich zusammen, arbeiten und beschliessen nach denselben Regeln wie die ständigen Ausschüsse.

Arbeits-
gruppen

Art. 251 ¹Die Konferenz kann Arbeitsgruppen einsetzen, wenn sie dies als erforderlich erachtet.

² Sie kann Fachpersonen in die Arbeitsgruppen einbeziehen, die nicht Mitglieder der Konferenz sind.

³ Die Arbeitsgruppen haben dem Plenum oder einem Ausschuss gegenüber Antragsrecht.

2. Gesamtauftrag

Gesamtauftrag

Art. 252 ¹Die Konferenz ist das Steuerungs- und Koordinationsorgan der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und stellt Koordination und Kooperation in den Bereichen der Aus- und Weiterbildung, der Forschung, Entwicklung und Dienstleistung, der Evaluation und Organisation sicher.

² Insbesondere ist sie im Rahmen der Gesetzgebung verantwortlich für

- a das Leitbild der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- b die Evaluation und die Qualitätsförderung,
- c die Zusammenarbeit in allen Tätigkeitsbereichen,
- d die Regelung der Anerkennung (Art. 12 LLBG) bereits erbrachter Leistungsnachweise für Studierende, die aus einer Stufenausbildung in eine andere wechseln,
- e die Planung und Realisierung des stufenübergreifenden Studienangebots,
- f die kantonalen kulturellen Einrichtungen,
- g Forschung und Entwicklung,
- h Dienstleistungen,
- i Publikationen,
- k Tagungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- l die finanzielle Planung und Organisation,
- m die Berichterstattung.

³ Sie koordiniert das Zusammenwirken der Universität und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Leitbild
1. Zuständig-
keit

Art. 253 ¹Die Konferenz erstellt ein Leitbild der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

2. Ziel, Rahmen

² Das Leitbild wird dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 254 ¹Das Leitbild dient der Qualitätsförderung in allen Bereichen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und ermöglicht eine koordinierte Entwicklung dieser Bereiche.

² Es verpflichtet sich insbesondere

- a der Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrags,
- b der gleichmässigen Förderung der Studierenden ohne Ansehen der Herkunft und des Geschlechts,
- c der Realisierung effektiver Gleichstellung der Geschlechter,
- d dem partnerschaftlichen, der Erkenntnis verpflichteten Zusammenarbeiten von Studierenden und Dozierenden,
- e der Bereitschaft zu nationaler und internationaler Konkurrenzfähigkeit und Zusammenarbeit,
- f der regelmässigen und vorurteilslosen Überprüfung und Verbesserung der Leistungen.

³ Es äussert sich insbesondere

- a zur Lehre beziehungsweise zur Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- b zu Forschung, Entwicklung und Dienstleistung,
- c zur Öffentlichkeitsarbeit,
- d zur Qualitätsförderung und Evaluation.

Evaluation
und Qualitäts-
förderung
1. Allgemei-
nes

Art. 255 Die Konferenz führt mindestens in jedem sechsten Jahr ein Evaluationsverfahren durch, an dem sich alle Institute beziehungsweise Abteilungen beteiligen.

2. Gleich-
stellung

Art. 256 ¹Insbesondere die Gleichstellung der Geschlechter wird immer wieder überprüft.

² Die Konferenz ist besorgt, dass hinreichende Massnahmen getroffen werden für die effektive Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Lehre sowie Forschung und Entwicklung.

³ Sie ist ebenfalls besorgt, dass in den Aus-, Fort- und Weiterbildungen die Geschlechterthematik in ausreichendem Ausmass aufgearbeitet wird.

3. Bericht

Art. 257 ¹Die Konferenz erstellt über jedes Evaluationsverfahren einen Bericht, der die Themata, das Verfahren und die Evaluationsergebnisse festhält.

² Die Ergebnisse werden auch im Bezug auf die einzelnen Institute beziehungsweise Abteilungen dargestellt.

³ Der Bericht wird der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates vorgelegt.

Stufenübergreifendes Studienangebot
1. Rahmen

2. Inhalte

Art. 258 ¹Die stufenübergreifenden Veranstaltungen nach Artikel 11 LLBG werden im Rahmen einer Berner Studien- und Kongresswoche durchgeführt.

² Die Berner Studien- und Kongresswoche wird für alle Studierenden gemeinsam angeboten und fördert den stufenübergreifenden Dialog.

3. Durchführung

Art. 259 Die Themen der Studien- und Kongresswoche sind so zu wählen, dass sie neuere für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung wichtige Forschungsergebnisse, neuere kantonale, nationale und internationale Entwicklungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und aktuelle Problemlagen des Bildungswesens und den entsprechenden Diskussionsstand aufzeigen.

4. Zielpublikum

Art. 260 ¹Die Studien- und Kongresswoche wird jährlich durchgeführt.
² Die Konferenz beschliesst über die Themata und die Organisation.

Forschung und Entwicklung
1. Mittel

2. Einsatz der Mittel

Art. 261 Das Zielpublikum der Studien- und Kongresswoche sind die Angehörigen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, eine breitere Öffentlichkeit und die nationale und internationale Fachwelt.

Art. 262 Für Forschung und Entwicklung stehen Mittel zur Verfügung, die den Bedürfnissen im Bereich Bildung Rechnung tragen.

Art. 263 ¹Die zur Verfügung stehenden Mittel werden projektbezogen eingesetzt. Sie können auch für die Unterstützung von Publikationen und die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen eingesetzt werden.

² Mindestens die Hälfte der Mittel ist für Forschungsprojekte einzusetzen.

3. Ausrichtung

Art. 264 ¹Im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird in der Regel berufsfeldbezogene Forschung, insbesondere Schulforschung, betrieben.

² Eine andere Ausrichtung der Forschungstätigkeit ist nur in begründeten und im Interesse der Lehrerinnen- und Lehrerbildung liegenden Ausnahmefällen möglich.

4. Forschungsschwerpunkte

Art. 265 ¹Die Konferenz formuliert Forschungsschwerpunkte, die zur Bildung eines Berner Profils beitragen.

² In begründeten Fällen, insbesondere für Innovations- und Spezialbereiche, können Projekte ausserhalb der definierten Forschungsschwerpunkte bewilligt werden.

5. Projektantragsverfahren

6. Antragsberechtigte

7. Projektbewilligung

8. Projektstellen

9. Mittelverwaltung

Art. 266 Die Konferenz beschliesst ein qualitätssicherndes standardisiertes Projektantragsverfahren sowie die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 267 ¹Antragsberechtigt sind

- a die Direktorinnen und Direktoren der Institute beziehungsweise Abteilungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- b die Dozentenschaft der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- c die Assistentinnen und Assistenten der Institute beziehungsweise Abteilungen für Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- d die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen des Institutes für Pädagogik und Schulpädagogik,
- e die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonalen Sekretariats,
- f institutionsübergreifende Teams.

² Mitantragsberechtigt sind

- a die Direktorinnen und Direktoren von fakultären Instituten der Universität Bern, die mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung befasst sind,
- b die Direktorinnen und Direktoren der Direktionsbereiche der Berner Fachhochschule, die mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung befasst sind.

Art. 268 ¹Die Konferenz beschliesst über die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie über die finanzielle Unterstützung von Publikationen und wissenschaftlichen Tagungen.

² Die Bewilligung ist abhängig von einem Projektantrag, der alle Bedingungen des Antragsverfahrens erfüllt.

³ Die Bewilligung von Projekten sowie die Ausrichtung von finanzieller Unterstützung kann an Auflagen gebunden sein.

⁴ Die Konferenz legt die detaillierten Anforderungen an die Verwendung der Mittel sowie die Weiterverwendung der Daten und des Materials von bleibendem Wert fest.

Art. 269 ¹Die Projektleiterinnen und Projektleiter besetzen die Projektstellen.

² Die Projektstellen sind mit Angehörigen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu besetzen, sofern Personen mit dem erforderlichen Leistungsprofil zur Verfügung stehen.

Art. 270 Das Kantonale Sekretariat verwaltet die finanziellen Mittel der Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

10. Rechenschaftsberichte

Art. 271 ¹Für Projekte, die länger als ein Jahr dauern, erstellt die Projektleitung jährlich einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Konferenz.

² Er gibt Auskunft über die Projektentwicklung, über bereits erreichte Ergebnisse und über den Einsatz der Mittel.

³ Das Kantonale Sekretariat erstellt den finanziellen Rechenschaftsbericht zuhanden der Kantonalen Konferenz.

11. Publikation

Art. 272 Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Entwicklungs- und Forschungsprojekte in geeigneter Form zu publizieren.

Dienstleistungen

Art. 273 ¹Die Konferenz baut einen Dienstleistungsservice auf zuhanden interessierter Bildungsinstitutionen, der Bildungsbehörden und einer weiteren Interessentenschaft.

² Sie bringt ihr Dienstleistungsangebot der möglichen Interessentenschaft in geeigneter Form zur Kenntnis.

³ Sie erhebt den Bedarf an Dienstleistungen innerhalb des Kantons und auswärts, soweit ihr auswärtige Interessierte zugänglich sind.

Öffentlichkeitsarbeit

Art. 274 ¹Die Konferenz ist besorgt für einen hinreichenden Bekanntheitsgrad der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Insbesondere realisiert sie Informationsveranstaltungen, Medienauftritte und weitere günstige Formen des öffentlichen Auftritts.

³ Sie baut ein Kontaktnetz auf mit den bildungsverantwortlichen und bildungsabhängigen Behörden von Kanton und Gemeinden, mit Institutionen im Kanton und ausserhalb des Kantons und weiteren Interessierten.

Finanzielle Belange
1. Mehrjahresplan

Art. 275 ¹Die Konferenz beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Mehrjahresplan.

² Der Mehrjahresplan enthält die zu erbringenden Leistungen der Institute und Organe sowie die dafür vorgesehenen Mittel.

2. Jahresplan und Voranschlag

Art. 276 Die Konferenz beschliesst im Rahmen des Mehrjahresplans den Jahresplan und die Anträge für den Voranschlag.

Berichterstattung

Art. 277 ¹Die Konferenz erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten, insbesondere in Aus-, Fort- und Weiterbildung, Forschung, Entwicklung und Dienstleistung.

² Sie wählt die Struktur des Berichtes so, dass auch die Leistungen der einzelnen Institute beziehungsweise Abteilungen ersichtlich werden.

Art. 278 ¹Sofern die Lehrerinnen- und Lehrerbildung betroffen ist, bezieht die Universität eine Vertretung der Konferenz ein, wenn die Schaffung, Veränderung oder Aufhebung von ordentlichen Professuren vorbereitet wird.

² Die Konferenz erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Bedeutung der Strukturmassnahmen für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Art. 279 ¹Beim Erlass von Studienreglementen und Studienplänen wird eine angemessene Vertretung der Konferenz in die vorbereitenden und entscheidenden Gremien einbezogen.

² Die Konferenz erstattet den Genehmigungsbehörden Bericht über die Bedeutung und Folgen der Studienreglemente und Studienpläne für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Art. 280 ¹Überprüft die Universität die Qualität ihrer Leistungen in Bereichen, die auch für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätig sind, ist die Qualität auch hinsichtlich der Bedürfnisse der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu überprüfen.

² Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind in das Evaluationsverfahren einzubeziehen.

Art. 281 ¹Die Konferenz kann gemeinsam mit den betroffenen Fakultäten Richtlinien für die universitären Studienanteile und Prüfungen für die Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erlassen.

² Für die fakultäre fachwissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte für das Höhere Lehramt und die Sekundarstufe I können die Richtlinien Einschränkungen der freien fakultären Studiengestaltung gegenüber, aber keine zusätzlichen Studienteile definieren.

³ Die Richtlinien sind als Elemente von Studienplänen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen.

Art. 282 ¹Bei der Ernennung von ordentlichen Professorinnen und ordentlichen Professoren sowie von Dozierenden am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik, die in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätig sind, bezieht die Universität eine Vertretung der Konferenz in das Auswahlverfahren ein.

² Bei der Ernennung von ordentlichen Professorinnen und ordentlichen Professoren des Instituts für Pädagogik und Schulpädagogik erstattet die Konferenz dem Regierungsrat Bericht über die Sicht der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

6. Vertretungen an der Universität

Art. 283 ¹Die Konferenz delegiert zwei Mitglieder in den Senat.

- ² Sie delegiert je ein Mitglied in
 - a das Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät,
 - b die Kommission für Sport und Sportwissenschaft,
 - c die Weiterbildungskommission,
 - d die Immatrikulationskommission,
 - e die Kommission für Internationale Beziehungen,
 - f die Kommission für Informatikdienste,
 - g die Kommission für Information,
 - h die Zentrale Bibliothekskommission der Universität (ZEBU),
 - i die Kommission für Hochschuldidaktik der Universität Bern.

7. Vertretungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 284 ¹In der Aufsichtskommission des Instituts für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Sekundarstufe I sind je ein Mitglied der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten.

² In der Aufsichtskommission des Instituts für Fort- und Weiterbildung sind je ein Mitglied der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Koordinationsstelle für Weiterbildung der Universität vertreten.

³ In der Aufsichtskommission des Institutes für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Höheres Lehramt sind je ein Mitglied der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen, der Rechtswissenschaftlichen, der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie des Institutes für Sport und Sportwissenschaft vertreten.

⁴ In der Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission sind je zwei Vertretungen der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen, der Rechtswissenschaftlichen, der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, des Institutes für Pädagogik und Schulpädagogik sowie des Institutes für Sport- und Sportwissenschaft vertreten.

VIII. Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

1. Auftrag

Grundsatz

Art. 285 ¹Das Sekretariat ist das ausführende Organ der Kantonalen Konferenz.

² Insbesondere

-
- a erarbeitet es die Arbeits- und Entscheidungsunterlagen für die ständigen Ausschüsse und die Konferenz,
 - b übernimmt es organisatorische und administrative Aufgaben für die ständigen Ausschüsse und die Konferenz,
 - c übernimmt es organisatorische und administrative Aufgaben, die im Zusammenhang stehen mit der Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität,
 - d erfüllt es die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung übertragen sind,
 - e führt es Projekte zur koordinierten Weiterentwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch.

Aufträge von
ständigen
Ausschüssen
und Konferenz

Art. 286 Das Sekretariat erstellt für alle Ausschüsse und das Plenum diejenigen Arbeits- und Entscheidungsunterlagen, die vom Präsidium der Konferenz beziehungsweise der einzelnen Ausschüsse dem Sekretariat in Auftrag gegeben werden.

Organisatori-
sche und
administrative
Aufgaben

Art. 287 Das Sekretariat

- a erstellt die Protokolle der Plenarsitzungen und der Sitzungen der Ausschüsse,
- b stellt die Koordination des Informatikeinsatzes der Lehrerinnen- und Lehrerbildung insgesamt und in ihren Schnittstellen mit den Partnerinstitutionen sicher,
- c verwaltet das Personalwesen,
- d koordiniert den Mitteleinsatz in allen Bereichen, erstellt den Mehrjahresplan, den Jahresplan und den Voranschlag,
- e verwaltet die Drittmittel,
- f verwaltet die finanziellen Mittel der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- g verwaltet die kantonalen sozialen und kulturellen Einrichtungen,
- h leistet die erforderliche Raumkoordination und Raumverwaltung,
- i erstellt Hilfsinstrumente für die Evaluationstätigkeit der Konferenz,
- k verwaltet die Immatrikulation und führt eine Datenbank und Statistik der Studierenden,
- l verwaltet das Prüfungswesen und bereitet die Diplomierung vor,
- m fungiert als Sekretariat der Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission,
- n vollzieht die Schritte, die ihm gemäss dem standardisierten Antragsverfahren aufgetragen sind,
- o leistet die administrative Betreuung der Projekte,
- p erstellt das Vorlesungsverzeichnis,
- q erstellt den Studienführer,
- r organisiert die Berner Studien- und Kongresswoche,
- s stellt die erforderliche Information und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie den Partnerin-

stitutionen, den Medien und der interessierten Öffentlichkeit gegenüber sicher,

- t* erstellt und erneuert einen ausführlichen Internetauftritt über Ausbildung, Forschung, Entwicklung und Dienstleistung,
- u* führt eine Anlaufstelle für Dienstleistungen der Kantonalen Konferenz,
- v* erstellt den Jahresbericht.

Projekte

Art. 288 In Erfüllung von Artikel 50 Absatz 3 LLBG und im Auftrag der Kantonalen Konferenz

- a* führt das Sekretariat Projekte zur Erhebung des öffentlichen Forschungsbedarfes durch,
- b* führt es zu speziellen Fragen Weiterbildungsprojekte für die Dozierenden durch, insbesondere im Bezug zum öffentlichen Bedarf nach Buchstabe *a*.

2. Organisation

Abteilungen,
Leitung

Art. 289 ¹Das Sekretariat umfasst eine Abteilung für Verwaltung und Betrieb und eine Abteilung für Ausbildung, Forschung, Entwicklung und Evaluation.

² Jede Abteilung hat eine Leitung.

Anstellungs-
behörde

Art. 290 ¹Die Leitungen der Abteilungen werden vom Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion angestellt.

² Die Kantonale Konferenz stellt der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag für die Besetzung der Leitungsstellen.

³ Falls die Erziehungsdirektion dem Antrag nicht zustimmt oder einen Gegenantrag stellt, gibt sie der Kantonalen Konferenz Gelegenheit zur Stellungnahme.

IX. Kommissionen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Kommissionen

Art. 291 Kommissionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind

- a* die Aufsichtskommissionen der Institute,
- b* die Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission.

Wahl und
Amtsdauer

Art. 292 ¹Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Kommissionen auf Antrag der Erziehungsdirektion.

² Die Erziehungsdirektion sorgt für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern.

³ Die Amts dauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amts dauer vorgenommen.

⁴ Es sind höchstens drei volle Amts dauer möglich.

Präsidium,
Konstituie-
rung

Art. 293 ¹Der Regierungsrat ernennt die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten und die Vizepräsidentin beziehungsweise den Vizepräsidenten.

² Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Entschädi-
gungen

Art. 294 ¹Die Erziehungsdirektion setzt die Entschädigung fest

- a der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten,
- b der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten,
- c der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten,
- d der Begutachterinnen und Begutachter.

² Im Übrigen gilt die Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Sekretariat

Art. 295 ¹Sekretariatsarbeiten für die Aufsichtskommissionen, insbesondere die Protokollführung, werden durch die betreffenden Institutsssekretariate beziehungsweise Abteilungssekretariate in gegenseitiger Absprache ausgeführt.

² Das Sekretariat der Kantonalen Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission wird durch das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gewährleistet.

Aufsichts-
kommissionen
1. Kinder-
garten und
Primarstufe

Art. 296 ¹Als stimmberchtigte Mitglieder in den Aufsichtskommissionen der Institute für die Grundausbildung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarstufe nehmen Einsitz

- a eine Person mit einem Studienabschluss in Pädagogik oder Psychologie,
- b eine Person mit einem Studienabschluss in Philosophie, Theologie oder Soziologie,
- c eine Person mit einem Studienabschluss in einer Sprachwissenschaft,
- d eine Person mit einem Studienabschluss in Mathematik oder einer Naturwissenschaft,
- e eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter aus der Wirtschaft,
- f eine Schulleiterin beziehungsweise ein Schulleiter.

² Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen Einsitz

- a die Direktorinnen beziehungsweise Direktoren der Abteilungen des Institutes,
- b eine Dozierende beziehungsweise ein Dozierender,

-
- c eine Assistierende beziehungsweise ein Assistierender,
 - d eine Studierende beziehungsweise ein Studierender,
 - e eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Erziehungsdirektion.

2. Sekundarstufe I

Art. 297 ¹Als stimmberechtigte Mitglieder in der Aufsichtskommission des Institutes für die Grundausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I nehmen Einsitz

- a je ein Mitglied der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät,
- b eine Person mit einem Studienabschluss in Pädagogik oder Psychologie,
- c eine Person mit einem Studienabschluss in Philosophie, Theologie oder Soziologie,
- d eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter aus der Wirtschaft,
- e eine Schulleiterin beziehungsweise ein Schulleiter.

² Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen Einsitz

- a die Direktorinnen beziehungsweise Direktoren der Abteilungen des Institutes,
- b eine Dozierende beziehungsweise ein Dozierender,
- c eine Assistierende beziehungsweise ein Assistierender,
- d eine Studierende beziehungsweise ein Studierender,
- e eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Erziehungsdirektion.

3. Höheres Lehramt

Art. 298 ¹Als stimmberechtigte Mitglieder in der Aufsichtskommission des Institutes für die Grundausbildung der Lehrpersonen für allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II nehmen Einsitz

- a je ein Mitglied der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen, der Rechtswissenschaftlichen, der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie je eine Vertretung des Institutes für Sport und Sportwissenschaft, der Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung und der Hochschule für Musik und Theater,
- b eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter aus der Wirtschaft,
- c eine Rektorin beziehungsweise ein Rektor.

² Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen Einsitz

- a die Direktorinnen beziehungsweise Direktoren der Abteilungen des Institutes,
- b eine Dozierende beziehungsweise ein Dozierender,
- c eine Assistierende beziehungsweise ein Assistierender,
- d eine Studierende beziehungsweise ein Studierender,
- e eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Erziehungsdirektion.

Art. 299 ¹Als stimmberechtigte Mitglieder in der Aufsichtskommission des Institutes für Allgemeinbildende Studien nehmen Einsatz

- a je eine Dozierende beziehungsweise je ein Dozierender der Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe, für die oberen Klassen der Primarstufe und für die Sekundarstufe I,
 - b eine Direktorin beziehungsweise ein Direktor einer Berufsschule,
 - c je eine Gymnasiallehrerin beziehungsweise je ein Gymnasiallehrer der philosophisch-historischen und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Richtung,
 - d eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter aus der Wirtschaft.
- ² Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen Einsatz
- a die Direktorin beziehungsweise der Direktor,
 - b eine Dozierende beziehungsweise ein Dozierender,
 - c eine Assistierende beziehungsweise ein Assistierender,
 - d eine Studierende beziehungsweise ein Studierender,
 - e eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Erziehungsdirektion.

Art. 300 ¹Als stimmberechtigte Mitglieder in der Aufsichtskommission des Institutes für Schulische Heilpädagogik nehmen Einsatz

- a eine Person mit einem Studienabschluss in Pädagogik, Psychologie oder Soziologie,
- b eine Person mit einem Studienabschluss in Heilpädagogik,
- c eine Erziehungsberaterin beziehungsweise ein Erziehungsberater,
- d eine Kinderärztin beziehungsweise ein Kinderarzt,
- e eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter aus der Wirtschaft,
- f eine Schulleiterin beziehungsweise ein Schulleiter,
- g eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen Einsatz

- a die Direktorin beziehungsweise der Direktor,
- b eine Dozierende beziehungsweise ein Dozierender,
- c eine Assistierende beziehungsweise ein Assistierender,
- d eine Studierende beziehungsweise ein Studierender,
- e eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Erziehungsdirektion.

Art. 301 ¹Als stimmberechtigte Mitglieder in der Aufsichtskommission des Institutes für Fort- und Weiterbildung nehmen Einsatz

- a je ein Mitglied der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät,
- b eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Koordinationsstelle für Weiterbildung der Universität,

- c eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter aus der Wirtschaft,
 - d eine amtierende Stufenlehrkraft für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe oder eine Kindergärtnerin beziehungsweise ein Kindergärtner und eine Primarlehrkraft des ersten und zweiten Schuljahres,
 - e eine amtierende Stufenlehrkraft für die oberen Klassen der Primarstufe oder eine amtierende Primarlehrkraft des dritten bis sechsten Schuljahres,
 - f eine amtierende Stufenlehrkraft der Sekundarstufe I oder eine amtierende Sekundarlehrerin beziehungsweise ein amtierender Sekundarlehrer, die an Sekundarklassen oder an niveaugemischten Klassen unterrichten,
 - g eine amtierende Stufenlehrkraft der Sekundarstufe I oder eine amtierende Primarlehrerin beziehungsweise ein amtierender Primarlehrer, die an Realklassen oder an niveaugemischten Klassen unterrichten,
 - h eine amtierende Gymnasiallehrerin beziehungsweise ein amtierender Gymnasiallehrer,
 - i eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter einer privaten Institution, die in der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte tätig ist.
- ² Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen Einsatz
- a die Direktorinnen beziehungsweise Direktoren der Abteilungen des Institutes,
 - b eine Dozierende beziehungsweise je ein Dozierender,
 - c eine Assistierende beziehungsweise ein Assistierender,
 - d eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Erziehungsdirektion.

Aufgaben

Art. 302 ¹Die Aufsichtskommissionen erfüllen die Aufgaben einer allgemeinen Aufsichtsbehörde.

- ² Insbesondere
- a beraten sie das Institut beziehungsweise die Abteilungen des Institutes in den Bereichen der Ausbildung, der Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen,
 - b nehmen sie Stellung zum Studienplan,
 - c beraten sie das Institut beziehungsweise die Abteilungen des Institutes in Fragen der Organisationsentwicklung,
 - d führen sie das Auswahlverfahren zur Antragstellung für die Anstellung der Direktorinnen beziehungsweise der Direktoren und der Vizedirektorinnen beziehungsweise der Vizedirektoren nach Artikel 303 durch,
 - e führen sie das Auswahlverfahren für die Anstellung der Dozierenden nach Artikel 304 durch und stellen die Dozierenden an.

Auswahlverfahren
1. Direktorin,
Direktor,
Vizedirektorin,
Vizedirektor

Art. 303 ¹Wird die Stelle einer Direktorin beziehungsweise eines Direktors oder einer Vizedirektorin beziehungsweise eines Vizedirektors frei, stellt die Aufsichtskommission der Erziehungsdirektion Antrag auf Wiederbesetzung.

² Nach Vorliegen der Zustimmung durch die Erziehungsdirektion schreibt die Aufsichtskommission die Stelle aus.

³ Die Aufsichtskommission führt unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils nach Artikel 338 beziehungsweise 339 ein Auswahlverfahren durch und stellt der Erziehungsdirektion nach Artikel 215 beziehungsweise Artikel 225 Antrag.

2. Dozierende

Art. 304 ¹Die Aufsichtskommission schreibt die zu besetzende Stelle aus.

² Sie führt ein Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils nach Artikel 332 bis 337 durch.

³ Bei Gleichwertigkeit von Bewerbungen ist jener Bewerberin oder jenem Bewerber der Vorzug zu geben, deren oder dessen Geschlecht im betreffenden Tätigkeitsbereich untervertreten ist.

3. Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission

Zusammensetzung

Art. 305 ¹Als stimmberechtigte Mitglieder in der Kantonalen Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission nehmen je zwei Vertretungen der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen, der Rechtswissenschaftlichen, der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, des Institutes für Pädagogik und Schulpädagogik sowie des Institutes für Sport und Sportwissenschaft Einsitz.

² Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen Einsitz

- a die Direktorinnen beziehungsweise die Direktoren und je eine Studierende beziehungsweise ein Studierender der Institute ohne Abteilungen und der Abteilungen der Institute,
- b eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Erziehungsdirektion.

Ausschüsse

Art. 306 ¹Je ein ständiger Ausschuss für die Diplomprüfung und Diplomanerkennung wird geführt für

- a jede Stufenausbildung,
- b die Spezialausbildung für Schulische Heilpädagogik,
- c die allgemein bildenden Studien,
- d die Zusatzausbildungen.

² Zusätzlich zu den ständigen Ausschüssen gemäss Absatz 1 wird ein ständiger Ausschuss Evaluation geführt.

³ Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.

Prüfungen

Art. 307 ¹Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission überprüft periodisch die Modulprüfungen nach Artikel 103 und die berufspraktischen Prüfungen nach Artikel 90 Absatz 2 und erstattet der betreffenden Aufsichtskommission und der Erziehungsdirektion Bericht.

² Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion haben die Kommissionsmitglieder das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

Evaluation
1. Durchführung

Art. 308 ¹Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission führt mindestens in jedem sechsten Jahr ein externes Evaluationsverfahren durch, in das sie alle Institute beziehungsweise Abteilungen einbezieht.

² Sie bestimmt die Themata und das Verfahren und legt diese den Aufsichtskommissionen und der Erziehungsdirektion zur Stellungnahme vor.

³ Sie setzt externe Expertinnen und Experten ein, sofern sie das Evaluationsverfahren nicht selber durchführt.

2. Bericht

Art. 309 ¹Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission erstellt über jedes Evaluationsverfahren einen Bericht, der die Themata, das Verfahren und die Evaluationsergebnisse festhält.

² Die Ergebnisse werden auch in Bezug auf die einzelnen Institute beziehungsweise Abteilungen dargestellt.

³ Der Bericht wird der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates vorgelegt.

Anerkennung
1. Grundsatz

Art. 310 ¹Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission prüft Anerkennungsgesuche von Inhaberinnen und Inhabern nicht bernischer Lehrdiplome beziehungsweise Lehrausweise, sofern dafür keine interkantonalen oder internationalen Vereinbarungen bestehen.

² Die Prüfung bezieht sich auf

- a* die Zulassungsbedingungen,
- b* die Dauer der Ausbildung,
- c* die Studieninhalte und
- d* die Prüfungen

des vorgelegten Lehrdiploms beziehungsweise Lehrausweises.

³ Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission stellt dem Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung der

Erziehungsdirektion Antrag auf Anerkennung, falls in allen Punkten nach Absatz 2 Buchstaben *a* bis *d* Gleichwertigkeit vorliegt; liegt nicht in allen Punkten Gleichwertigkeit vor, formuliert sie Auflagen oder beantragt Ablehnung des Gesuchs.

2. Verfahren

Art. 311 ¹Personen, die ein Anerkennungsgesuch stellen, legen dem Gesuch geeignete Dokumente bei, die Auskunft geben über die Anerkennungsvoraussetzungen nach Artikel 310 Absatz 2 Buchstaben *a* bis *d*.

² Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission stellt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Gesuchs dem Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung der Erziehungsdirektion Antrag auf die Anerkennung beziehungsweise Nichtanerkennung.

³ Das Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung der Erziehungsdirektion eröffnet mit Rechtsmittelbelehrung
a die Anerkennung oder
b die nach Erfüllung der Auflagen nach Artikel 310 Absatz 3 mögliche Anerkennung oder
c die Nichtanerkennung.

X. Nähere Bestimmungen für die Angehörigen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

1.1 Gemeinsame Bestimmungen

Kategorien

Art. 312 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

- a* die Dozentinnen und Dozenten,
- b* die Praxislehrkräfte nach Artikel 68,
- c* die Assistentinnen und Assistenten,
- d* die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gehalt durch Drittmittel finanziert wird, gehören ihrer Qualifikation und Stellung entsprechend einer der Kategorien gemäss Absatz 1 an.

Anwendbares Recht

Art. 313 Soweit diese Verordnung keine besonderen personalrechtlichen Bestimmungen enthält, gilt die kantonale Personalgesetzgebung.

Anstellung
1. durch
Verfügung

Art. 314 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch Verfügung angestellt.

2. durch
öffentl-
rechtlichen
Vertrag

Art. 315 ¹Anstellungsverhältnisse können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden, namentlich

a bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Gehalt durch Dritt-
mittel finanziert wird,

b bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft,

c bei Gastdozentinnen und Gastdozenten.

² Öffentlich-rechtliche Verträge dürfen vom Personalgesetz und seinen Ausführungserlassen abweichende Regelungen treffen. Ab-
weichungen sind zulässig hinsichtlich

a Gehalt,

b Ferien,

c Urlaub,

d Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall oder bezahltem Geburtsur-
laub,

e Auflösungsfristen und -gründen,

f Nebenbeschäftigung,

g Besetzen von offenen Stellen bei Instituten mit privater Träger-
schaft,

h Dienstbeschwerden, Verweisen, vorläufige Einstellung im Amt
bei Instituten mit privater Trägerschaft.

³ Die zwingenden Mindestansprüche nach Schweizerischem Obliga-
tionenrecht sind gewährleistet.

Befristung

Art. 316 ¹Die Anstellung erfolgt in der Regel unbefristet.

² Sie kann unter besonderen Umständen befristet erfolgen; insbe-
sondere falls

a der Auftrag zeitlich befristet ist,

b das Gehalt aus Drittmitteln finanziert wird,

c die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter Auflagen zu
erfüllen hat, welche die Anstellungsbehörde als Voraussetzung
für eine unbefristete Anstellung festlegt.

Gehalt

Art. 317 Bei der Anstellung durch Verfügung legt die Anstel-
lungsbehörde im Einvernehmen mit dem Personalamt der Finanzdi-
rektion das Anfangsgehalt einer Mitarbeiterin beziehungsweise
eines Mitarbeiters fest.

Administrati-
ver Vollzug
der Anstellung

Art. 318 ¹Bei Anstellungen an kantonalen Institutionen erfolgt
der administrative Vollzug der Anstellung durch das Kantonale Sek-
retariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Vorbehalten bleibt
Absatz 2.

² Bei Anstellungen von

a Direktorinnen und Direktoren,

b Vizedirektorinnen und Vizedirektoren und

c Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern des Kantonalen Sekretariates erfolgt der administrative Vollzug der Anstellung durch die Erziehungsdirektion.

³ Bei Anstellungen an die Abteilungen der Institute mit privater Trägerschaft erfolgt der administrative Vollzug der Anstellung durch das betreffende Institut.

Drittmittel-
stellen
1. Anstel-
lungsbehörde

Art. 319 Die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch Drittmittel finanziert werden, erfolgt durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, welche die Drittmittel beschafft haben.

2. Öffentlich-
rechtlicher
Vertrag

Art. 320 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gehalt durch Drittmittel finanziert wird, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt.

² Vertragsparteien sind die Erziehungsdirektion und die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter.

³ Der Anstellungsvertrag ist auf die Laufzeit des Drittmittelprojektes zu befristen. Er muss den Hinweis enthalten, dass das Gehalt aus Drittmitteln finanziert wird.

3. Gehalt

Art. 321 ¹Das Gehalt der durch Drittmittel finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich in der Regel nach den Bestimmungen, wie sie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten, deren Gehalt aus ordentlichen Mitteln finanziert wird.

² Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt sowie während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes richtet sich nach der Personalgesetzgebung.

4. Auflösung
des Anstel-
lungsverhält-
nisses

Art. 322 ¹Die drittmittelfinanzierte Mitarbeiterin beziehungsweise der drittmittelfinanzierte Mitarbeiter sowie die Erziehungsdirektion können das Anstellungsverhältnis unter Wahrung der folgenden Fristen jeweils auf Ende eines Monats auflösen:

- a bei einer Anstellungsdauer bis zu einem Jahr: ein Monat,
- b bei einer Anstellungsdauer von ein bis drei Jahren: zwei Monate,
- c bei einer Anstellungsdauer von mehr als drei Jahren: drei Monate.

² Für die Berechnung der Anstellungsdauer wird die gesamte, ununterbrochene Anstellung an einem Institut, einer Abteilung eines Institutes beziehungsweise einem Organ der Lehrerinnen- und Lehrerbildung berücksichtigt.

³ Die Erziehungsdirektion kann einer Mitarbeiterin beziehungsweise einem Mitarbeiter aus einem wichtigen Grund eine kürzere Frist gewähren.

⁴ Die Erziehungsdirektion hat für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses triftige Gründe anzugeben. Ein triftiger Grund ist insbesondere das Auslaufen der Drittmittel.

1.2 Dozentinnen und Dozenten

Kategorien

Art. 323 Dozierende an Instituten beziehungsweise Abteilungen sind

- a die Professorinnen und Professoren der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- b die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten,
- c die Lehrbeauftragten,
- d die Fortbilderinnen und Fortbilder,
- e die Gastdozentinnen und Gastdozenten.

Anstellung,
Auftrag

Art. 324 ¹Die zuständige Aufsichtskommission stellt die Dozierenden an.

² Sie legt in der Anstellungsverfügung den Gesamtauftrag fest.

³ Der Gesamtauftrag nach Absatz 2 umfasst insbesondere

- a den modulbezogenen Lehrauftrag,
- b die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts,
- c das Erstellen von Studienmaterialien für die Studierenden,
- d die Beratung der Studierenden,
- e die Betreuung von schriftlichen Arbeiten und Diplomarbeiten,
- f die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen,
- g auftragsbedingte administrative und organisatorische Aufgaben,
- h die Teilnahme an den für alle Dozierenden verbindlichen Konferenzen,
- i die eigene Fort- und Weiterbildung im Bereich des Lehrauftrags.

Beschäftigungsgrad
1. Lehre

Art. 325 ¹Der Beschäftigungsgrad Lehre der Dozierenden richtet sich nach dem Umfang des Lehrauftrages. Vorbehalten bleiben die Artikel 214 Buchstabe b und 224 Buchstabe b.

² Ein Lehrauftrag von 16 Wochenstunden entspricht einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Ein Lehrauftrag von 26 Wochenstunden für Instrumentalspiel oder Sologesang entspricht einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent.

2. Forschung
und Entwicklung

Art. 326 ¹Dozierende mit einem Lehrauftrag von 100 Prozent werden von Teilen ihres Lehrauftrages entlastet, falls sie in Forschung und Entwicklung tätig sind.

² Die Entlastung entspricht dem Umfang der Projektstelle, die sie im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes übernehmen.

³ Die Entlastung im Umfang von 6,25 Beschäftigungsgradprozenten während eines Jahres entspricht 120 Arbeitsstunden im Rahmen eines Projektes.

⁴ Dozierende mit einem Lehrauftrag von weniger als 100 Prozent können für ihre Tätigkeit in Forschung und Entwicklung von Teilen ihres Lehrauftrags entlastet oder zusätzlich zu ihrem Lehrauftrag angestellt werden.

3. Besondere Aufgaben

Art. 327 ¹Dozierende mit einem Lehrauftrag von 100 Prozent werden von Teilen ihres Lehrauftrags entlastet, falls sie besondere Aufgaben in grossem Umfang zu erfüllen haben.

² Eine Anstellung im Umfang von 6,25 Beschäftigungsgradprozenten verpflichtet zu einer Arbeitsleistung von 120 Arbeitsstunden.

³ Dozierende mit einem Lehrauftrag von weniger als 100 Prozent können für die Erfüllung besonderer Aufgaben von Teilen ihres Lehrauftrags entlastet oder zusätzlich zu ihrem Lehrauftrag angestellt werden.

Dienstort und Arbeitsplatz

Art. 328 ¹Die Dozierenden leisten ihre Arbeit grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Institute. Vorbehalten bleiben jene Aufgaben, deren Erfüllung einen anderen Dienstort erfordern.

² Die Institute stellen nach Möglichkeit jeder und jedem Dozierenden einen Arbeitsplatz zur Verfügung.

³ Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Direktorin beziehungsweise der Direktor einer oder einem Dozierenden einen Arbeitsplatz ausserhalb des Institutes bewilligen, insbesondere wenn sie oder er an mehreren Instituten tätig ist oder kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

⁴ Sind Dozierende an mehreren Instituten tätig, stellt in der Regel dasjenige Institut den Arbeitsplatz zur Verfügung, an dem die oder der Dozierende die grösste Teilanstellung hat.

Reisespesen

Art. 329 ¹Dozierende, die an mehreren Instituten angestellt sind, haben Anspruch auf Entschädigung der Fahrkosten, soweit sie am gleichen Tag den Weg zwischen verschiedenen Instituten zurücklegen müssen.

² Es gelten die Entschädigungsansätze des Personalrechts.

Ferien

Art. 330 Die Dozierenden beziehen ihre Ferien zu einer Zeit, in der sie nicht in der Lehre tätig sind oder Betreuungsaufgaben oder besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

Altersgrenze

Art. 331 ¹Die Dozierenden treten spätestens auf Ende des Semesters zurück, in dem sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

² Die Anstellungsbehörde kann in begründeten Fällen den Rücktritt auf Ende des Monats bewilligen, in dem die oder der Dozierende das 65. Altersjahr vollendet.

Anforderungsprofil
1. Fachausbildungen, die fakultär studiert werden können

Art. 332 ¹Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender für die lehrplanorientierte beziehungsweise wissenschaftliche Fachausbildung setzt einen Universitätsabschluss auf Stufe Doktorat voraus, sofern das entsprechende Fachgebiet fakultär studiert werden kann.

² Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender am Institut für Allgemeinbildende Studien setzt ein Gymnasiallehrerdiplom voraus.

2. Fachausbildungen, die nicht fakultär studiert werden können

Art. 333 Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender für die lehrplanorientierte beziehungsweise wissenschaftliche Fachausbildung in Bereichen, die nicht fakultär studiert werden können, setzt einen Abschluss auf der höchsten möglichen Stufe voraus.

3. Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Philosophie, Theologie

Art. 334 Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender der Pädagogik, der Psychologie, der Soziologie, der Philosophie und der Theologie setzt einen Universitätsabschluss auf Stufe Doktorat voraus.

4. Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik

Art. 335 ¹Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender der Allgemeinen Didaktik setzt ein Stufendiplom und eine Ausbildung in Allgemeiner Didaktik voraus.

² Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender der Fachdidaktik setzt ein Stufendiplom und eine Ausbildung in Fachdidaktik voraus.

5. Instrumentalspiel, Sologesang

Art. 336 Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender für Instrumentalspiel beziehungsweise Sologesang setzt einen Fachhochschulabschluss auf Stufe Lehrdiplom voraus.

6. Spezifische Ausbildungsinhalte

Art. 337 ¹Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender für spezifische Ausbildungsinhalte setzt einen entsprechenden Abschluss auf der höchsten möglichen Stufe beziehungsweise eine entsprechende Spezialisierung voraus.

² Als spezifische Ausbildungsinhalte gelten Spezialisierungen, die sich durch neuere gesellschaftliche Entwicklungen ergeben haben; insbesondere sind dies Gesundheitsförderung, Gleichstellungsfra-

7. Direktorinnen und Direktoren

gen, Interkulturelle Pädagogik, Medienpädagogik, Theaterpädagogik und weitere.

8. Vizedirektorinnen und Vizedirektoren

Art. 338 ¹Die Anstellung als Direktorin beziehungsweise Direktor setzt eine Habilitation in einem für die Aus- beziehungsweise Fort- und Weiterbildung relevanten Bereich voraus.

² Ein Gymnasiallehrerdiplom und ein Doktorat wird vorausgesetzt für die Anstellung als Direktorin beziehungsweise Direktor an das Institut für Allgemeinbildende Studien nach Artikel 208 Absatz 1.

Professorinnen und Professoren

Art. 339 Die Anstellung als Vizedirektorin beziehungsweise Vizedirektor setzt das Doktorat voraus.

Hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten

Art. 340 ¹Die Kantonale Konferenz kann auf Antrag der Institutsleitungen den Titel Professorin der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beziehungsweise Professor der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an Dozierende verleihen, die

- a über eine Habilitation oder ein Doktorat verfügen,
- b an einem Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung unbefristet angestellt sind und
- c sich in besonderer Weise um Lehre und Forschung verdient gemacht haben.

² Das Recht, den Titel zu führen, erlischt bei der Aufgabe der Tätigkeit in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Bei Aufgabe der Tätigkeit infolge Krankheit oder Invalidität und bei Rücktritt infolge Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze darf der Titel weiterhin geführt werden.

Lehrbeauftragte

Art. 341 Als hauptamtliche Dozentinnen beziehungsweise hauptamtliche Dozenten werden Dozierende bezeichnet, die an einem Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung unbefristet angestellt sind.

Fortbilderinnen und Fortbilder

Art. 342 Als Lehrbeauftragte werden Dozierende bezeichnet, die an einem Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung befristet angestellt sind.

Gastdozentinnen und Gastdozenten

Art. 343 Als Fortbilderinnen beziehungsweise Fortbilder werden Dozierende bezeichnet, die am Institut für Fort- und Weiterbildung befristet angestellt sind.

Art. 344 Als Gastdozentinnen und Gastdozenten werden Dozierende anderer Hochschulen bezeichnet, die an einem Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung einen befristeten Lehrauftrag erfüllen.

Anstellung
und Gehalt

Auftrag

Anforderungs-
profil

Kategorien

1.3 Praxislehrkräfte

Art. 345 Für Anstellung und Gehalt der Praxislehrkräfte nach Artikel 68 gelten die Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung.

Art. 346 ¹Die Praxislehrkräfte erfüllen einen Grundauftrag. Sie können zudem einen erweiterten Auftrag erfüllen.

² Der Grundauftrag umfasst insbesondere

- a die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praxiswochen,
- b die Zusammenarbeit mit den Dozierenden,
- c die Begleitung der Studierenden,
- d die Teilnahme an den Kolloquien nach Artikel 72,
- e die Berichterstattung und Beurteilung nach Artikel 89,
- f die regelmässige Weiterbildung nach Artikel 74.

³ Der erweiterte Auftrag umfasst zusätzlich zum Grundauftrag insbesondere

- a die Mitarbeit bei der Planung der Gesamtkonzeption der berufspraktischen Ausbildung,
- b die Mitarbeit in Modulen der theoretischen Studien, die auf die berufspraktischen Studien vorbereiten beziehungsweise diese auswerten,
- c die Information von Praxislehrkräften, die einen Grundauftrag erfüllen,
- d die Durchführung der punktuellen Praxiskontakte nach Artikel 70 Absatz 2,
- e weitere Aufgaben, die sich aus der Zusammenarbeit mit den Dozierenden ergeben.

Art. 347 ¹Praxislehrkräfte mit Grundauftrag verfügen über

- a ein kantonales oder ein vom Kanton anerkanntes Lehrpatent beziehungsweise Lehrdiplom und
- b in der Regel mindestens fünf Jahre Berufspraxis.

² Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag erfüllen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und verfügen in der Regel zusätzlich über ein abgeschlossenes Nachdiplomstudium nach Artikel 195 Absatz 1 Buchstabe a.

1.4 Assistentinnen und Assistenten

Art. 348 Assistentinnen und Assistenten sind

- a die Oberassistentinnen und Oberassistenten,
- b wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten,
- c Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten.

Anstellung

Art. 349 Die Assistierenden werden von den Instituten, den Abteilungen der Institute, der Kantonalen Konferenz beziehungsweise vom Kantonalen Sekretariat angestellt.

Voraus-
setzungen

Art. 350 ¹Die Anstellung als Oberassistentin beziehungsweise als Oberassistent setzt ein Doktorat voraus.

² Die Anstellung als wissenschaftliche Assistentin beziehungsweise als wissenschaftlicher Assistent setzt ein Lizenziat, einen gleichwertigen Abschluss einer Hochschule oder ein gleichwertiges Staatsexamen voraus.

³ Die Anstellung als Hilfsassistentin beziehungsweise als Hilfsassistent setzt die Immatrikulation voraus

- a als Studierende beziehungsweise Studierender oder
- b als Doktorandin beziehungsweise Doktorand.

Aufgaben
1. Oberassis-
tierende,
wissen-
schaft-
liche Assis-
tierende

Art. 351 ¹Die Oberassistentinnen beziehungsweise Oberassistenten und die wissenschaftlichen Assistentinnen beziehungsweise wissenschaftlichen Assistenten können insbesondere eingesetzt werden für

- a die Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Lehrveranstaltungen,
- b die Durchführung von parallel geführten Lehrveranstaltungen,
- c die Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
- d Aufträge im Bereich Dienstleistung.

² Sie verfolgen zugleich ihre eigenen wissenschaftlichen Arbeiten, namentlich Dissertation oder Habilitation.

³ Sie sind berechtigt, einen Drittelf ihrer Arbeitszeit für eigene wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden.

2. Hilfsassis-
tierende

Art. 352 Hilfsassistierende werden gemäss ihren Fähigkeiten und ihrem Ausbildungsstand eingesetzt. Die jeweils zuständigen Dozierenden bestimmen den Aufgabenbereich der Hilfsassistierenden.

Befristung

Art. 353 ¹Die Dauer der Anstellung als Oberassistentin beziehungsweise Oberassistent und als wissenschaftliche Assistentin beziehungsweise als wissenschaftlicher Assistent ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf sechs Jahre befristet.

² Sie beträgt als Oberassistentin und als wissenschaftliche Assistentin beziehungsweise als Oberassistent und als wissenschaftlicher Assistent zusammen höchstens zehn Jahre.

³ Die Dauer der Anstellung als Hilfsassistentin beziehungsweise als Hilfsassistent ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf vier Jahre befristet.

⁴ Unbezahlte Urlaube werden nicht an die Anstellungsdauer ange-rechnet.

1.5 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Kategorien

Anstellungsinstanz
1. Kantonale Konferenz

2. Kantonales Sekretariat

3. Institute,
Abteilungen

Rechte

Studentische Organisationen
1. Vereinigung der Studierenden an der Universität Bern (SUB)

Art. 354 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

- a die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Konferenz,
- b die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonalen Sekretariates,
- c die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Verwaltung und Betrieb der Institute beziehungsweise Abteilungen tätig sind.

Art. 355 Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Kantonalen Konferenz stellt die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Konferenz an.

Art. 356 Die Leitungen der Abteilungen des Kantonalen Sekretariates stellen die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates an. Vorbehalten bleibt Artikel 290 Absatz 1.

Art. 357 ¹Die Direktorin beziehungsweise der Direktor stellt die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die in Verwaltung und Betrieb des Institutes beziehungsweise der Abteilung des Institutes tätig sind.

² Bei Instituten mit mehreren Abteilungen stellt der geschäftsführende Direktor beziehungsweise die geschäftsführende Direktorin diejenigen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die für das gesamte Institut tätig sind.

2. Studierende

Art. 358 ¹Die Studierenden haben das Recht, in inhaltlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten mitzubestimmen.

² Insbesondere haben sie das Recht,

- a bei der Entwicklung und Veränderung von Studienplänen mitzuwirken,
- b das Studium im Rahmen des Studienplans individuell zu gestalten,
- c innerhalb derselben Stufenausbildung den Studienort auf Semesterbeginn zu wechseln,
- d studentische Organisationen zu bilden.

Art. 359 Für die an der Universität Bern immatrikulierten und an einem Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung eingeschriebenen Studierenden gelten die Artikel 37 bis 40 des Universitätsstatuts vom 17. Dezember 1997.

Art. 360 ¹Die Studierenden, die an einem Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung eingeschrieben, jedoch nicht an der Universität Bern immatrikuliert sind, können von der Studentenschaft der Universität Bern unabhängige studentische Organisationen bilden.

² Die studentischen Organisationen nach Absatz 1 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie geben sich Statuten.

³ Die Statuten nach Absatz 2 unterliegen der Genehmigung durch die Kantonale Konferenz.

3. Beratungsstelle

Art. 361 Die Beratungsstelle der Universität, der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und der Fachhochschule bietet Beratung und Information an zur Studiengestaltung, zu Laufbahnentscheiden, zum wirksamen Lernen und Lehren und zum Bewältigen von persönlichen Schwierigkeiten.

XI. Gebühren

1. Gebühren im Rahmen der Stufenausbildungen

Art. 362 Die Studierenden bezahlen die in den Artikeln 110 bis 114 der Universitätsverordnung vom 27. Mai 1998 vorgesehenen Gebühren.

Art. 363 ¹Die Studiengebühr nach Artikel 111 der Universitätsverordnung wird proportional zu den erbrachten Ausbildungsleistungen zwischen der Universität und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung aufgeteilt.

² Die Studiengebühr der Studierenden der Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe beziehungsweise für die oberen Klassen der Primarstufe werden zu 13 Prozent der Universität und zu 87 Prozent der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gutgeschrieben.

³ Die Studiengebühr der Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe I werden zu 30 Prozent der Universität und zu 70 Prozent der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gutgeschrieben.

⁴ Die Studiengebühr der Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für das Höhere Lehramt werden zu 100 Prozent der Universität gutgeschrieben.

Art. 364 Studierende, die Ergänzungskurse nach Artikel 78a Absatz 3 LLBG besuchen, bezahlen zusätzlich zu den Gebühren nach

Artikel 362 eine Kursgebühr von 50 Franken pro Semesterwochenstunde.

Prüfungsgebühren
1. Institute für Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 365 ¹Für Prüfungen, die die Studierenden an einem Institut beziehungsweise an einer Abteilung eines Institutes für Lehrerinnen- und Lehrerbildung ablegen, wird pauschal eine Prüfungsgebühr von 50 Franken pro Semester erhoben, unabhängig von der Anzahl Prüfungen, die sie pro Semester ablegen.

- ² Dabei werden in den Stufenausbildungen erhoben
- a für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe beziehungsweise für die oberen Klassen der Primarstufe insgesamt 300 Franken,
 - b für die Sekundarstufe I insgesamt 400 Franken,
 - c für das Höhere Lehramt insgesamt 100 Franken.

³ Für die Wiederholung von Prüfungen wird keine Gebühr erhoben.

2. Fakultäre Institute, Fachhochschule

Art. 366 ¹Für Prüfungen, die die Studierenden der Stufenausbildungen für die Sekundarstufe I beziehungsweise für das Höhere Lehramt im Rahmen ihrer fachwissenschaftlichen Studien gemäss Artikel 146 und Artikel 161 Absatz 1 und 2 an den fakultären Instituten beziehungsweise an den zuständigen Direktionsbereichen der Berner Fachhochschule ablegen, gilt die Universitätsgesetzgebung beziehungsweise die Fachhochschulgesetzgebung.

² Für die Prüfungen, die die Studierenden im Rahmen der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik ablegen, werden insgesamt 50 Franken erhoben. Die Gebühr ist bei der Anmeldung zur ersten Prüfung zu entrichten.

Auskultantinnen und Auskultanten

Art. 367 Auskulantinnen und Auskultanten bezahlen für den Besuch von Lehrveranstaltungen an einem Institut beziehungsweise an einer Abteilung eines Institutes für Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Gebühr von 50 Franken pro Semesterwochenstunde.

2. Gebühren im Rahmen des allgemeinbildenden Studienjahres

Anmelde- und Einschreibengebühr

Art. 368 Die Studierenden des allgemeinbildenden Studienjahrs nach Artikel 25 bis 41 bezahlen eine Gebühr für die Anmeldung zum Studium von 100 Franken.

Studiengebühr

Art. 369 Die Studiengebühr beträgt 600 Franken pro Semester.

Kursgebühr

Art. 370 ¹Für Vorbereitungskurse nach Artikel 24 wird eine kostendeckende Kursgebühr erhoben.

² Die Kostendeckung wird in der Regel auf 120 Prozent der Personalkosten festgelegt.

Gebühr für die Betriebsunfallversicherung

Art. 371 Die Gebühr für die Betriebsunfallversicherung beträgt 8 Franken pro Semester.

Prüfungsgebühren
1. Aufnahmeprüfung

2. Modulprüfungen

Art. 372 Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung beträgt 100 Franken.

Art. 373 ¹Für Modulprüfungen wird eine Prüfungsgebühr von 50 Franken pro Semester erhoben, unabhängig von der Anzahl Prüfungen, die die Studierenden pro Semester ablegen.

² Die Prüfungsgebühr für Modulprüfungen beträgt insgesamt 100 Franken.

³ Für die Wiederholung von Modulprüfungen wird keine Gebühr erhoben.

Schulgeld für ausserkantonale und ausländische Studierende

Art. 374 ¹Das Schulgeld beträgt für ausserkantonale und ausländische Vollzeitstudierende 9500 Franken pro Jahr, für Teilzeitstudierende 190 Franken pro Semesterwochenstunde.

² Ausserkantonale und ausländische Vollzeitstudierende des allgemeinbildenden Studienjahres gelten als bernische Studierende, falls sie nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt haben und auf Grund eigener Erwerbstätigkeit während dieser Zeit finanziell unabhängig gewesen sind.

Rechnungsstellung

Art. 375 Die Gebühren nach Artikel 368 bis 374 werden vom Kantonalen Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Rechnung gestellt.

3. Verwendung der Prüfungsgebühren

Art. 376 Die Prüfungsgebühren sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen und der Diplomierung zu verwenden, insbesondere für

- a die Honorare externer Prüfungsexpertinnen und -experten,
- b die Zumiete von zusätzlichen Prüfungsräumen,
- c den Druckaufwand (Prüfungsaufgaben, Programme, Diplome),
- d die Finanzierung von Diplomfeiern.

XII. Drittmittel

Grundsatz

Art. 377 ¹Die Institute, die Abteilungen der Institute, die Kantonale Konferenz beziehungsweise das Kantonale Sekretariat sind

berechtigt, auf eigene Rechnung von Dritten Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen.

² Drittmittel sind Vermögen der Institute, der Abteilungen der Institute, der Kantonalen Konferenz beziehungsweise des Kantonalen Sekretariates.

³ Die Drittmittel stehen grundsätzlich denjenigen Institutionen zu, die sie beschafft haben.

Aufträge,
Beiträge
1. Übersicht

Art. 378 Als Drittmittel gelten insbesondere

- a die durch Dritte finanzierten Lehraufträge,
- b die Erträge aus Forschungs- und Dienstleistungsaufträgen,
- c die Forschungsbeiträge und die weiteren Beiträge.

2. Lehraufträge

Art. 379 Von Dritten finanzierte Lehraufträge werden von den Instituten beziehungsweise den Abteilungen der Institute für andere öffentliche oder private Auftraggebende erbracht.

3. Forschungs-
und Dienst-
leistungs-
aufträge

Art. 380 Von Dritten finanzierte Forschungs- und Dienstleistungsaufträge werden von den Instituten, den Abteilungen der Institute, der Kantonalen Konferenz beziehungsweise dem Kantonalen Sekretariat für andere öffentliche oder private Auftraggebende erbracht.

4. Forschungs-
beiträge und
weitere
Beiträge

Art. 381 ¹Forschungsbeiträge sind Mittel, die den Instituten, den Abteilungen der Institute, der Kantonalen Konferenz beziehungsweise dem Kantonalen Sekretariat in der Regel auf Gesuch hin von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Darunter fallen insbesondere die Beiträge des Schweizerischen Nationalfonds.

² Weitere Beiträge sind Mittel, die den Instituten, den Abteilungen der Institute, der Kantonalen Konferenz beziehungsweise dem Kantonalen Sekretariat ohne Gesuchstellung zur Verfügung gestellt werden.

Vertragliche
Regelung

Art. 382 Die Erziehungsdirektion, in Vertretung der Institute, der Abteilungen der Institute, der Kantonalen Konferenz beziehungsweise des Kantonalen Sekretariates, schliesst mit den Auftraggebenden von Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsaufträgen sowie mit den Beitraggebenden von Forschungsbeiträgen und weiteren Beiträgen Verträge ab.

Berechnung
der Vergütung

Art. 383 ¹Die Vergütungen aus Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsaufträgen haben die Kosten zu decken.

² Die Kostendeckung wird in der Regel auf 120 Prozent der Personalkosten festgelegt.

Investitionen
und Betriebs-
kosten

Art. 384 Soweit die Aufträge und Beiträge Investitionen oder Betriebskosten zu Lasten des Staates verursachen, gelten für diese die ordentlichen Budget- und Finanzkompetenzen.

Versicherung

Art. 385 ¹Die sich aus den Aufträgen ergebenden Risiken sind in der Betriebshaftpflichtversicherung der Institute, der Abteilungen der Institute, der Kantonalen Konferenz beziehungsweise des Kantonalen Sekretariates einzuschliessen.

² Spezielle Risiken sind zu Lasten der Drittmittel separat zu versichern.

Bewirtschaftung

Art. 386 ¹Die Drittmittel werden im Rahmen einer selbstständigen Rechnung bewirtschaftet.

² Die Bewirtschaftung der Drittmittel erfolgt grundsätzlich durch die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Vorbehalten bleibt Artikel 388.

Verwaltung

Art. 387 ¹Die Verwaltung der Drittmittel der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist grundsätzlich Aufgabe des Kantonalen Sekretariates. Vorbehalten bleibt Artikel 388.

² Die Zinserträge aus Drittmitteln werden insbesondere zur Finanzierung der Verwaltung der Drittmittel eingesetzt.

Delegation

Art. 388 ¹Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, vertreten durch die Erziehungsdirektion, und der Universität kann die Bewirtschaftung und die Verwaltung der Drittmittel der Universität übertragen werden.

² Erziehungsdirektion und Universität regeln das Nähere durch Vertrag.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Stellenplan

Art. 389 Der Stellenplan der Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Aufbauphase wird durch Regierungsratsbeschluss geregelt.

Studienpläne
1. Einfüh-
rungsphase

Art. 390 ¹Unter Vorbehalt der Studienpläne für die individuellen Studien werden für die Einführungsphase der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung die Studienpläne der Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe, für die oberen Klassen der Primarstufe und für die Sekundarstufe I in einem kantonalen Verfahren erarbeitet, in das Vertretungen der bisherigen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und der Universität einbezogen sind.

- ² Der Studienplan der Stufenausbildung für das Höhere Lehramt wird durch die Abteilung für das Höhere Lehramt erarbeitet.
- ³ Die Studienpläne für die Individuellen Studien werden abteilungsübergreifend von denjenigen Instituten, die Stufenausbildungen für den Kindergarten und die Primarstufe führen, erarbeitet.
- ⁴ Die Studienpläne sind durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen.

2. Überarbeitung

Art. 391 Die Überarbeitung der Studienpläne für die Einführungsphase erfolgt im Rahmen der Zuständigkeiten von Artikel 63.

Präsidium
Kantonale Konferenz

Art. 392 Der Regierungsrat wählt die erste Präsidentin beziehungsweise den ersten Präsidenten der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf Antrag der Erziehungsdirektion.

Weitere stimmberechtigte Mitglieder der Kantonalen Konferenz

Art. 393 In der Aufbauphase, bis auch die betreffenden Institutionen auf das LLBG umgestellt sind, nehmen als stimmberechtigte Mitglieder ebenfalls Einsitz

- a die Direktorin beziehungsweise der Direktor der Abteilung für das Höhere Lehramt der Universität,
- b die Vizedirektorin beziehungsweise der Vizedirektor der Abteilung für das Höhere Lehramt der Universität,
- c die Direktorin beziehungsweise der Direktor des Sonderpädagogischen Seminars,
- d die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher der Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung,
- e die Leiterin beziehungsweise der Leiter eines Kurses der Langzeitfortbildung.

Nachdiplomstudien

Art. 394 Bis zur Eröffnung des Institutes für Fort- und Weiterbildung nach Artikel 210 werden in der Region Bern am Institut für die Grundausbildung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarstufe Nachdiplomstudien nach Artikel 195 geführt.

Überführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
1. Grundsatz

Art. 395 ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden an die Nachfolgeinstitutionen überführt, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.

² Bei der Anstellung der einzelnen zu überführenden Personen ist anzustreben, dass ihr Beschäftigungsgrad einen ähnlichen Umfang erreicht wie bisher.

2. Lehrkräfte bzw. Dozierende

Art. 396 ¹Die Überführung der Lehrkräfte beziehungsweise Dozierenden der bisherigen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen an die Nachfolgeinstitutionen erfolgt nach den Bestimmungen

der Verordnung vom 30. April 1997 über die Bildung des Lehrkörpers der Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie der an öffentlichen Seminaren errichteten Maturitätsschulen⁴.

² Die mit der Anstellung beauftragte Überführungskommission stellt die Dozierenden in der Regel nur an einer einzigen Stufenausbildung an.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Betrieb

Anforderungsprofil für Lehrpersonen und Übungslehrkräfte, die überführt werden

1. Grundsatz

2. Fachausbildungen, die fakultär studiert werden können

3. Fachausbildungen, die nicht fakultär studiert werden können

Art. 397 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Betrieb der bisherigen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen werden an die Nachfolgeinstitutionen überführt, sofern sie über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

Art. 398 Für Lehrkräfte, Dozierende und Übungslehrkräfte, die an bisherigen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätig sind und an die Nachfolgeinstitutionen überführt werden, gilt das Anforderungsprofil nach Artikel 399 bis 404.

Art. 399 ¹Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender für die lehrplanorientierte beziehungsweise wissenschaftliche Fachausbildung setzt einen Universitätsabschluss mindestens auf Stufe Lizenziat beziehungsweise Diplom voraus, sofern das Fachgebiet fakultär studiert werden kann. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.

² Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender für die lehrplanorientierte beziehungsweise wissenschaftliche Fachausbildung am Institut für die Sekundarstufe I setzt einen Universitätsabschluss auf Stufe Doktorat voraus, sofern das entsprechende Fachgebiet fakultär studiert werden kann.

³ Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender am Institut für Allgemeinbildende Studien setzt ein Gymnasiallehrerdiplom voraus.

Art. 400 ¹Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender für die lehrplanorientierte beziehungsweise wissenschaftliche Fachausbildung in Bereichen, die nicht fakultär studiert werden können, setzt einen Abschluss auf der bisher höchsten möglichen Stufe voraus.

² Für die einzelnen Fächer sind die folgend definierten Bedingungen einzuhalten:

a Hauswirtschaft: Abschluss des Staatlichen Seminars für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer sowie Abschluss des Didaktischen Institutes Solothurn,

⁴⁾ BSG 430.210.111

- b Bildnerisches Gestalten: Gymnasiallehrerdiplom für Bildnerisches Gestalten,
- c Technisches Gestalten: Gymnasiallehrerdiplom für Bildnerisches Gestalten mit Schwerpunkt Technisch-funktionales Gestalten,
- d Textiles Gestalten: Abschluss des Arbeitslehrerinnenseminars oder Abschluss am Seminar Thun als Fachgruppenlehrkraft mit gestalterischem Grundauftrag oder Abschluss des Staatlichen Seminars für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer sowie ergänzend zu allen drei Abschlüssen Abschluss des Didaktischen Institutes Solothurn,
- e Musik: Gymnasiallehrerdiplom für Musik,
- f Instrumentalunterricht: Lehrdiplom des Konservatoriums,
- g Sport: Gymnasiallehrerdiplom für Sport.

4. Pädagogik,
Psychologie,
Soziologie,
Philosophie,
Theologie

Art. 401 Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender der Pädagogik, der Psychologie, der Soziologie, der Philosophie und der Theologie setzt mindestens einen Universitätsabschluss auf Stufe Lizenziat voraus.

5. Allgemeine
Didaktik,
Fachdidaktik

Art. 402 Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender der Allgemeinen Didaktik beziehungsweise der Fachdidaktik setzt ein Stufendiplom und eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung in Allgemeiner Didaktik beziehungsweise in Fachdidaktik oder einen mit ihrer bisherigen Funktion in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung verbundenen Leistungsausweis voraus.

6. Instrumen-
talspiel, Solo-
gesang

Art. 403 Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender für Instrumentalspiel beziehungsweise Sologesang setzt ein Lehrdiplom des Konservatoriums beziehungsweise einer Musikhochschule voraus.

7. Spezifische
Ausbildungs-
inhalte

Art. 404 ¹Die Anstellung als Dozierende beziehungsweise Dozierender für spezifische Ausbildungsinhalte setzt einen entsprechenden Abschluss auf der bisher höchsten möglichen Stufe beziehungsweise eine entsprechende Spezialisierung voraus. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Dozierende, die in der bisherigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung einen spezifischen Ausbildungsinhalt während mindestens fünf Jahren unterrichtet haben, können denselben Lehrauftrag an einem Institut beziehungsweise einer Abteilung eines Institutes übernehmen.

³ Als spezifische Ausbildungsinhalte gelten Spezialisierungen nach Artikel 337 Absatz 2.

8. Direktorinnen und Direktoren

Art. 405 Personen, die in bisherigen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung die Stelle einer Direktorin beziehungsweise eines Direktors oder einer Leiterin beziehungsweise eines Leiters einer Seminarabteilung für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern langfristig inne hatten, können ohne Bewerbungsverfahren in eine Leitungsfunktion in der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung überführt werden.

9. Übungslehrkräfte

Art. 406 ¹Übungslehrkräfte, die ihre Tätigkeit bei Beginn des Studienjahres 2001/02 mindestens fünf Jahre ausüben, können als Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag angestellt werden.

² Ein Anspruch auf den bisherigen Beschäftigungsgrad besteht nicht.

10. Härtefälle

Art. 407 Zur Vermeidung von Härtefällen können für Dozierende der bisherigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung die Qualifikationsvoraussetzungen nach Artikel 399 bis 404 durch die Überführungs kommission relativiert werden, falls sie bei Beginn des Studienjahres 2001/02 mindestens 20 Jahre in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätig sind. Die Jahre als Praxislehrkräfte werden nicht ange rechnet.

11. Nachausbildung Soziologie

Art. 408 ¹Die Lehrkräfte beziehungsweise Dozierenden der bisherigen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen, die sich schriftlich verpflichten, eine Nachausbildung in Soziologie zu absolvieren, sind für die Soziologiemodule befristet wählbar.

² Falls sie die Nachausbildung nicht abschliessen, wird die Anstellung nicht weitergeführt.

³ Falls sie die Nachausbildung erfolgreich abschliessen, ist eine unbefristete Anstellung möglich.

Individuelle Pensenbuchhaltung

Art. 409 ¹Dozierende, die vor ihrer Anstellung an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an einem öffentlichen Seminar oder einer öffentlichen Maturitätsschule angestellt waren, können ein allfälliges Guthaben der individuellen Pensenbuchhaltung auf ihre Anstellung am Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung übertragen.

² Für den übertragenen Beschäftigungsgrad aus der individuellen Pensenbuchhaltung wird der reale Besitzstand gewährt.

³ Die Guthaben der übertragenen individuellen Pensenbuchhaltung werden vom Kantonalen Sekretariat verwaltet.

⁴ Die Guthaben der übertragenen individuellen Pensenbuchhaltung sind bis 31. August 2005 abzubauen.

Antragstellung für Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Art. 410 ¹Zusätzlich zu den in Artikel 267 bezeichneten Personen sind im Übergang zur neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung die bisherigen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nach Absatz 2 antragsberechtigt für Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

- ² Antragsberechtigt sind
- a das Sonderpädagogische Seminar Biel bis 31. August 2002,
 - b die Abteilung für das Höhere Lehramt der Universität Bern bis 31. August 2004,
 - c das Sekundarlehramt der Universität Bern bis 31. August 2004,
 - d die Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung bis 31. August 2004.

Forschungsplanung

Art. 411 ¹Die Kantonale Konferenz kann im Rahmen eines standardisierten Antragsverfahrens bis 31. August 2005 den Dozierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Mittel für die Forschungsplanung zuteilen.

- ² Die Forschungsplanung nach Absatz 1 wird aus Forschungsmitteln der Lehrerinnen- und Lehrerbildung finanziert.

Zusatzausbildungen zur Anpassung bisheriger Unterrichtsbefähigungen
1. Grundsatz

2. Unterrichtsbefähigung im Kindergarten

3. Unterrichtsbefähigung an der Primarstufe

Art. 412 Die Anpassung der bisherigen Unterrichtsbefähigung erfolgt im Rahmen der Zusatzausbildungen nach Artikel 187 bis 192.

Art. 413 Zur Zusatzausbildung nach Artikel 187 Buchstabe a wird zugelassen, wer über ein seminaristisches Lehrpatent oder über ein Diplom als Lehrerin beziehungsweise Lehrer für Menschen mit geistiger Behinderung verfügt und

- a sich über mindestens fünf Jahre Berufspraxis ausweisen kann oder
- b das allgemeinbildende Studienjahr absolviert hat.

Art. 414 ¹Zur Zusatzausbildung nach Artikel 187 Buchstabe b wird zugelassen, wer über ein Patent für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner oder über ein seminaristisches Lehrpatent oder über ein Diplom als Lehrerin beziehungsweise Lehrer für Menschen mit geistiger Behinderung verfügt und

- a sich über mindestens fünf Jahre Berufspraxis ausweisen kann oder
- b das allgemeinbildende Studienjahr absolviert hat.

² Zu den Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Buchstaben c und d wird zugelassen, wer

- a über ein Patent für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner verfügt und die Zusatzausbildung nach Artikel 187 Buchstabe b erfolgreich absolviert hat oder

- b über ein seminaristisches Lehrpatent verfügt und sich über mindestens fünf Jahre Berufspraxis ausweisen kann oder das allgemeinbildende Studienjahr absolviert hat oder
- c über ein Diplom als Lehrerin beziehungsweise Lehrer für Menschen mit geistiger Behinderung verfügt und sich über mindestens fünf Jahre Berufspraxis ausweisen kann oder das allgemeinbildende Studienjahr absolviert hat.

4. Unterrichtsbefähigung an gemischten Klassen

Art. 415 Zur Zusatzausbildung nach Artikel 187 Buchstabe e wird zugelassen, wer

- a über eine Unterrichtsbefähigung für die gesamte Primarstufe verfügt oder
- b über ein Patent für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner oder über ein seminaristisches Lehrpatent oder über ein Diplom als Lehrerin beziehungsweise Lehrer für Menschen mit geistiger Behinderung verfügt und die Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Buchstaben b, c und d erfolgreich absolviert hat.

5. Unterrichtsbefähigung auf der Sekundarstufe I
5.1 Grundsatz

Art. 416 ¹Die Unterrichtsbefähigung kann für jedes einzelne Fach der Sekundarstufe I erworben werden.

² Die Unterrichtsbefähigung für ein einzelnes Fach wird im Rahmen der Fachstudien nach Artikel 146 und 148 erworben.

³ Es werden keine weiteren Studien verlangt.

5.2 Ausbildungsinstitutionen

Art. 417 ¹Am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe I können Fachdiplome nach Artikel 148 erworben werden.

² Spätestens das vierte Fachdiplom setzt ein fakultäres Fachstudium nach Artikel 146 voraus.

5.3 Zulassung

Art. 418 Zu den Zusatzausbildungen gemäss Artikel 187 Buchstabe f wird zugelassen, wer

- a über ein kantonales Sekundarlehrerpatent oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss verfügt oder
- b über ein seminaristisches Primarlehrerpatent und Unterrichtserfahrung von mindestens fünf Jahren auf der Sekundarstufe I verfügt oder
- c über ein Diplom des Höheren Lehramtes oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss verfügt.

Drittmittelbewirtschaftung,
Drittmittelverwaltung

Art. 419 ¹Die Drittmittel der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden bis und mit Rechnungsjahr 2005 von der Universität bewirtschaftet und verwaltet.

² Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, vertreten durch die Erzie-

hungsdirektion, und der Universität können die Drittmittel auch vom Rechnungsjahr 2006 an von der Universität bewirtschaftet und verwaltet werden.

Änderung
von Erlassen

Art. 420 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV)⁵⁾

Art. 8 ¹Für die folgenden Stellen werden Gehaltsstufen ohne Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung angerechnet: die Staatschreiberin oder der Staatsschreiber, die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle, die Dozentinnen und Dozenten der Universität, die Direktorinnen und Direktoren sowie die Dozentinnen und Dozenten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission, die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator, die Prokuratorinnen und Prokuratoren, die Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte, die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Untersuchungsrichterinnen und -richter, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter sowie die Geistlichen.

^{2 und 3} Unverändert.

Anhang

Einreichung der Stellen in die Gehaltsklassen

GK Stellenbezeichnung

- | | |
|----|---|
| 30 | Direktor(in) Lehrerinnen- und Lehrerbildung I (neu) |
| 27 | Direktor(in) Lehrerinnen- und Lehrerbildung II (neu) |
| 25 | Direktor(in) Lehrerinnen- und Lehrerbildung III (neu) |
| 24 | Direktor(in) Lehrerinnen- und Lehrerbildung IV (neu) |
| 23 | Direktor(in) Lehrerinnen- und Lehrerbildung V (neu) |
| 22 | Dozent(in) III (neu) |
| 21 | Dozent(in) IV (neu) |

2. Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)⁶⁾

Art. 23b (neu) Der Beschäftigungsgrad von Praxislehrkräften mit erweitertem Auftrag wird in einer Bandbreite zwischen 5 und 15 Prozent festgelegt.

Praxislehr-
kräfte mit
erweitertem
Auftrag

Anhang 1C (Art. 13 Abs. 1)

*Einstufung der Lehrerkategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen
(Terziär- und Quartärstufe inkl. Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung)*

⁵⁾ BSG 153.311.1

⁶⁾ BSG 430.251.0

Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus: Es wird eine Spalte (neu) «Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitute» mit der Grundgehaltsklasse 15 angefügt.

Lehrerkategorien: Es werden zwei Zeilen (neu) eingefügt:

- Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag: GK 15/-8
- Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag und Nachdiplomstudienabschluss: GK 15/0

Aufhebung
von Erlassen

Art. 421 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. *Aufhebung per 31. Juli 2002*
- 1.1 Verordnung vom 26. August 1992 über die Anerkennung von Lehrausweisen (BSG 430.210.2),
- 1.2 Verordnung vom 22. Dezember 1993 über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Seminaren (BSG 430.210.61),
- 1.3 Verordnung vom 2. November 1988 über den Erwerb des Kindergärtnerinnen- und Kindergärtnerpatentes des Kantons Bern im deutschsprachigen Kantonsteil (BSG 430.211.311),
- 1.4 Verordnung vom 17. Juni 1987 über die Aufnahme der Schüler/innen an der Abteilung für Kindergärtner/innen der Ecole normale de Bienne (BSG 430.211.383),
- 1.5 Verordnung vom 29. Januar 1986 über die Beurteilung und die Promotion der Schüler/innen an der Abteilung für Kindergärtner/innen der Ecole normale de Bienne (BSG 430.211.382),
- 1.6 Verordnung vom 22. September 1993 über die Lehrer- und Lehrerinnenseminare (BSG 430.212.111.1),
- 1.7 Verordnung vom 8. Mai 1984 über die Beurteilung und die Promotion der Schüler an Primarlehrerseminaren (BSG 430.212.111.2),
- 1.8 Verordnung vom 8. August 1984 über das deutschsprachige staatliche Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer (BSG 430.217.111.1),
- 1.9 Verordnung vom 7. August 1985 über die Beurteilung und die Promotion der Schülerinnen und Schüler am deutschsprachigen staatlichen Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer (BSG 430.217.211),
- 1.10 Verordnung vom 8. Oktober 1986 über die Aufnahme sowie über die Beurteilung und die Promotion der Schüler/innen an der Abteilung für Haushaltungslehrer/innen der Ecole normale de Bienne (BSG 430.217.411),
- 1.11 Verordnung vom 3. August 1988 über den Erwerb des Lehrpatentes für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer des Kantons Bern an der Ecole normale de Bienne (BSG 430.217.412),

- 1.12 Verordnung vom 15. Dezember 1993 über die Fachgruppenlehrkräfte mit gestalterischem Grundauftrag (FGL) im deutschsprachigen Kantonsteil (BSG 430.217.51).
2. *Aufhebung per 31. Juli 2003*
- 2.1 Verordnung vom 18. Januar 1989 über den Erwerb des Kindergärtnerinnen- und Kindergärtnerpatentes an der Ecole normale de Bienne (BSG 430.211.312),
- 2.2 Verordnung vom 15. April 1981 über den Erwerb des Primarlehrpatentes des Kantons Bern (BSG 430.212.311.1),
- 2.3 Verordnung vom 7. Juli 1982 über die Ausbildung und die Prüfungen von Sekundarlehrern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.321.1),
- 2.4 Verordnung vom 7. August 1985 über den Erwerb des Lehrpatentes für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer des Kantons Bern am deutschsprachigen staatlichen Seminar (BSG 430.217.311),
- 2.5 Verordnung vom 21. September 1983 über die Entschädigung für die Patentprüfung an den Primarlehrer-, Arbeitslehrerinnen-, Haushaltungslehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminaren (BSG 430.252.22).
3. *Aufhebung per 31. August 2003*
- 3.1 Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (*magister rerum politicarum*) (BSG 430.215.1).
4. *Aufhebung per 31. August 2004*
- 4.1 Verordnung vom 25. Februar 1981 über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.111.1).
5. *Aufhebung per 31. Juli 2005*
- 5.1 Verordnung vom 21. August 1985 über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.210.511).
6. *Aufhebung per 31. August 2005*
- 6.1 Verordnung vom 30. April 1997 über die Bildung des Lehrkörpers der Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie der an öffentlichen Seminaren errichteten Maturitätsschulen (BSG 430.210.111),
- 6.2 Verordnung vom 22. November 1977 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) (BSG 430.214.11).

Aufhebung
von Regie-
rungsratsbe-
schlüssen

7. *Aufhebung per 31. August 2006*
- 7.1 Verordnung vom 28. Mai 1986 über die Sekundarlehrer/innenprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.311).

Art. 422 Folgende Regierungsratsbeschlüsse werden aufgehoben:

1. *Aufhebung per 31. August 2001*
 - 1.1 Regierungsratsbeschluss 4110 vom 13. Dezember 1978 über das Höhere Lehramt; Gewährung von Freiplätzen am Konservatorium,
 - 1.2 Regierungsratsbeschluss 510 vom 26. Februar 1997 über die Realisierung des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG): Errichtung der deutschsprachigen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Institute der Grundausbildungen),
 - 1.3 Regierungsratsbeschluss 1153 vom 21. April 1999 über die Realisierung des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG), deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung: Struktur der Institute; Qualifikation des Lehrkörpers und der Leitung; Forschung und Entwicklung (Absichtserklärung),
 - 1.4 Regierungsratsbeschluss 0022 vom 10. Januar 2000 über die Lehrerinnen und Lehrerbildung: Anstellung der Dozierenden und der Direktorinnen und Direktoren am Institut der Lehrerinnen und Lehrerbildung Bern Waisenhausplatz (private Trägerschaft Neue Mittelschule Bern),
 - 1.5 Regierungsratsbeschluss 231 vom 26. Januar 2000 über die Realisierung des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG): Errichtung einer kantonalen Abteilung für die Fachausbildungen Religion/Ethik, Hauswirtschaft, Musik, Bildnerisches Gestalten, Technisches Gestalten, Textiles Gestalten und Sport als Abteilung des Kantonalen Institutes der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Sekundarstufe I,
 - 1.6 Regierungsratsbeschluss 1012 vom 22. März 2000 über die Realisierung des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG), deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung: Errichtung eines Institutes der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für allgemeinbildende Studien.
2. *Aufhebung per 31. Juli 2002*
 - 2.1 Regierungsratsbeschluss 5653 vom 14. August 1970 über die Ausbildung von Kindergärtnerinnen im deutschsprachigen Kantonsteil,

- 2.2 Regierungsratsbeschluss 1555 vom 18. April 1979 über die Ausbildung von Inhabern von Maturitätszeugnissen zu Primarlehrerinnen und Primarlehrern,
 - 2.3 Regierungsratsbeschluss 3835 vom 17. Oktober 1990 über Evangelisches Seminar Muristalden Bern und Neue Mittelschule Bern; Staatsvertreter,
 - 2.4 Regierungsratsbeschluss 3838 vom 17. Oktober 1990 über die Neuordnung der Staatsbeiträge an das Evangelische Seminar Muristalden Bern und die Neue Mittelschule Bern,
 - 2.5 Regierungsratsbeschluss
 - a 3839 vom 17. Oktober 1990,
 - b 2616 vom 3. Juli 1991,
 - c 1724 vom 29. April 1992,
 - d 0069 vom 6. Januar 1993,
 - e 0226 vom 26. Januar 1994,
 - f 1515 vom 12. Juni 1996über die Ausbildung von Erwachsenen mit abgeschlossener Berufsausbildung zu Lehrerinnen und Lehrern für die Primarschule,
 - 2.6 Regierungsratsbeschluss 2896 vom 7. August 1991 über den Schulversuch Besondere Unterrichts- und Beurteilungsformen im Seminar Marzili-Bern,
 - 2.7 Regierungsratsbeschluss 2116 vom 9. Juni 1993 über den Schulversuch Besondere Unterrichts- und Beurteilungsformen im Seminar Marzili Bern; Patentprüfungen.
3. *Aufhebung per 31. August 2004*
 - 3.1 Regierungsratsbeschluss 0632 vom 12. Februar 1986 über Universität/Sekundarlehramt; Fachdidaktik, Orientierungsfach.
4. *Aufhebung per 31. August 2005*
 - 4.1 Regierungsratsbeschluss 3510 vom 18. September 1991 über Universität/Höheres Lehramt: Prüfungsentschädigungen,
 - 4.2 Regierungsratsbeschluss
 - a 0173 vom 25. Januar 1995,
 - b 1864 vom 20 August 1997,
 - c 1192 vom 27. Mai 1998über das GKL-Entwicklungsprojekt: Reform der Erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung an der Abteilung für das Höhere Lehramt der Universität Bern.

² Für die Spezialausbildung für Schulische Heilpädagogik tritt diese Verordnung am 1. September 2002 in Kraft.

³ Für die Stufenausbildung für das Höhere Lehramt tritt diese Verordnung am 1. September 2004 in Kraft.

⁴ Für die Fort- und Weiterbildung tritt diese Verordnung am 1. September 2004 in Kraft.

Bern, 15. August 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

zu Artikel 82 Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV)

Leistungsnachweise und zugehörige ECTS-Punkte

Die ECTS-Punkte werden in Verbindung mit Leistungsnachweisen wie folgt vergeben:

Form des Leistungsnachweises	Anzahl der zugehörigen ECTS-Punkte (E)
Prüfungen	
Schriftliche Prüfung von 2 Stunden Dauer	4 E
Schriftliche Prüfung von 3 Stunden Dauer	5 E
Mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer	3 E
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer	4 E
Praktische Prüfung von 30 Minuten Dauer	2 E
Praktische Prüfung von 2 Stunden Dauer	3 E
Praktische Prüfung von 3 Stunden Dauer	4 E
Besondere Arbeiten	
Kurzreferat, Bericht, Protokoll, Präsentation, Übungen und Ähnliches	2 E
Exkursionsbericht, Feldaufnahmen und Ähnliches	3 E
Referat, schriftliche Arbeit (maximal 15 Seiten oder 37 000 Zeichen), praktikumsbezogene Planungsarbeit, praktische Arbeit, Produkt und Ähnliches	4 E
Schriftliche Arbeit (maximal 25 Seiten oder 62 000 Zeichen), praktikumsbezogene Planungsarbeit, praktische Arbeit mit Bericht, Produkt und Ähnliches	6 E
Diplomarbeit (maximal 50 Seiten oder 130 000 Zeichen)	10 E
Berufspraktische Studien in den Stufenausbildungen für	
<i>a den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe</i>	
<i>b die oberen Klassen der Primarstufe und</i>	
<i>c die Sekundarstufe I</i>	
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von berufspraktischer Tätigkeit mit schriftlicher Arbeit	2 E pro Praxiswoche
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von berufspraktischer Tätigkeit mit praktischer Prüfung	2 E pro Praxiswoche
Berufspraktische Studien in der Stufenausbildung für das Höhere Lehramt	
Berufspraktische Studien mit Bezug auf das Zentralfach	7 E
Berufspraktische Studien mit Bezug auf das Zweitfach	7 E
Berufspraktische Studien im Rahmen der didaktischen Einführung	1,5 E

15.
August
2001

**Verordnung
über die Entschädigungen für pfarramtliche
Funktionen bei Stellvertretungen
(Stellvertretungsentschädigungsverordnung, StEV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 80 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen¹⁾ und Artikel 30 Absatz 1 des Dekrets vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret)²⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹⁾Der Kanton leistet für pfarramtliche Funktionen eine Entschädigung bei Stellvertretungen infolge Abwesenheit der Inhaberin oder des Inhabers einer vom Kanton besoldeten Pfarrstelle wegen Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, Geburtsurlaub, Urlaub als Treueprämie, unbezahltem Urlaub oder Vakanz. Die Stellvertretungskosten für alle übrigen Abwesenheiten gehen zu Lasten der Kirchengemeinden.

²⁾ Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten entscheidet in Absprache mit dem Kirchengemeinderat über die Art und den Umfang der Stellvertretung.

**Gegenseitige
Vertretung**

Art. 2 ¹⁾In Kirchengemeinden mit mindestens zwei ganzen, vom Kanton besoldeten Pfarr- oder Hilfsgeistlichenstellen vertreten sich die Pfarrerinnen und Pfarrer gegenseitig, ohne besondere Entschädigung.

²⁾ Ausnahmen können von der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten bewilligt werden.

**Funktions-
entschädigungen**

Art. 3 Die einzelnen pfarramtlichen Funktionen werden wie folgt entschädigt:

	Fr.
1. Gottesdienste aller Art (inkl. Abendmahl oder Messe)	180.–
2. Zweiter Gottesdienst am gleichen Wochenende in gleicher Kirchengemeinde mit gleicher Predigt, je Wiederholung	50.–
3. Urnenbeisetzung (falls nicht unmittelbar vor oder nach dem Trauergottesdienst stattfindend)	50.–

¹⁾ BSG 410.11

²⁾ BSG 153.311

	Fr.
4. Tauf-, Trau- und Trauergespräch	50.–
5. Seelsorgegespräche (Beichthören, Krankensalbung, Haus- und Spitalbesuche), je Stunde	40.–
6. Kirchlicher Unterricht (inkl. Vorbereitung), je Lektion	75.–
7. Firm- oder Konfirmandenlager (inkl. Vorbereitung), je Tag	320.–
8. Pikettdienst, je Tag	30.–
9. Administrative oder ähnliche Aufgaben, je Stunde	22.–
10. Funktionszulage, je Woche (7 Tage)	100.–

**Spesen-
vergütungen****Art. 4** ¹Die Reisekosten werden wie folgt vergütet:

- a bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel: Preis der Fahrkarte zweiter Klasse bzw. Preis der Fahrkarte erster Klasse mit $\frac{1}{2}$ -Preis-Abonnement,
 - b bei Benützung des eigenen Motorfahrzeuges (Personenwagen): 65 Rappen pro Kilometer (kürzester Weg); die Kilometerzahl für die Dienstfahrt ist in der Abrechnung anzugeben.
- ² Übernachtungen und Verpflegungen, welche aus dienstlichen Gründen nötig sind, gehen zu Lasten der Kirchgemeinden. Ausnahmen können durch die Beauftragte oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten im Rahmen der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal festgesetzten Ansätze bewilligt werden.

**Anspruchs-
berechtigung****Art. 5** ¹Anspruch auf Entschädigung gemäss dieser Verordnung haben

- a Theologinnen und Theologen, theologisch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die von der kirchlichen Oberbehörde zur Übernahme entsprechender Funktionen ermächtigt worden sind.
 - b Personen mit genügender Ausbildung für administrative Aufgaben.
- ² Ausnahmen können auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.
- ³ Anspruch auf Entschädigung für den Pikettdienst gemäss Artikel 3 Ziffer 8 haben nur Personen ohne feste Anstellung oder mit einem Beschäftigungsgrad unter hundert Prozent.

Abrechnungen**Art. 6** ¹Durch den Kanton zu entschädigende Stellvertretungsdienste sind monatlich unter Angabe der Gründe mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion abzurechnen. Diese veranlasst die Auszahlungen.

- ² Falls eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit fünf Tage übersteigt, ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ein Arztzeugnis zuzustellen.

³ Vom Kanton besoldete Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber stellen die Soldmeldekarte für geleisteten Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu, auch wenn der Kanton keine Stellvertretungsentschädigung zu leisten hat.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 7 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 6. September 1989 über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen (Evangelisch-reformierte Landeskirche) (BSG 414.522),
2. Verordnung vom 15. Mai 1991 über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen (römisch-katholische Landeskirche) (BSG 414.525).

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 15. August 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
August
2001

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 52 des Gesetzes vom 27. November 2000 über
den Finanz- und Lastenausgleich (FLAG)¹⁾,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen und Berechnungsgrundlagen

Gegenstand **Art. 1** Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum FILAG, soweit nicht besondere Verordnungen bestehen.

Ordentliche
Gemeindesteuern **Art. 2** ¹⁾Als ordentliche Steuern gelten:
a Einkommenssteuer (ohne die Lotterie-, Grundstücksgewinn- und aperiodische Jahressteuer) und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,
b Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
c Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften,
d Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

² Die Finanzverwaltung legt gestützt auf die Angaben der Steuerverwaltung und nach Anhörung der Gemeinden jährlich die für den Vollzug massgebenden ordentlichen Gemeindesteuern fest. Die Finanzverwaltung kann auf begründetes Gesuch der Gemeinde hin den massgebenden ordentlichen Gemeindesteuerertrag korrigieren.

³ Wertberichtigungen und Rückstellungen werden nicht berücksichtigt, ausgenommen Rückstellungen für Ansprüche anderer Gemeinden aus Steuerteilungen.

Liegenschafts-
steuern **Art. 3** Die harmonisierte Liegenschaftssteuer wird jährlich durch die Finanzverwaltung, gestützt auf die amtlichen Werte der Gemeinden, ermittelt.

Übrige öffentliche
Abgaben **Art. 4** ¹⁾Als übrige öffentliche Abgaben gelten:
a die Gebühren für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung,
b die Hundetaxen,

¹⁾ BSG 631.1

- c der Wehrdienstpflichtersatz,
- d die Schwellenabgaben,
- e das Gemeinwerk,
- f die Tourismusförderungsabgabe.

² Ermächtigt die Gemeinde Dritte, öffentliche Abgaben gemäss Absatz 1 zu erheben, werden die Erträge der Gemeinde angerechnet. Erstreckt sich die Erhebung öffentlicher Abgaben durch Dritte über mehrere Gemeinden, werden die Erträge anteilmässig den einzelnen Gemeinden zugerechnet.

³ Die übrigen öffentlichen Abgaben gemäss Absatz 1 werden jährlich von der Finanzverwaltung auf Grund der Gemeinderechnungen ermittelt.

Wohnbevölkerung

Art. 5 Die für den Vollzug massgebende Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip wird jährlich durch die Finanzverwaltung bei den Gemeinden erhoben. Diese wird ermittelt, indem der Bevölkerungsstand am letzten Kalendertag jedes Monats addiert und diese Summe durch zwölf dividiert wird.

Schüler- und Klassenzahlen

Art. 6 Die für den Vollzug massgebenden Schüler- und Klassenzahlen werden durch das Amt für Finanzen und Administration der Erziehungsdirektion bei den Schulen erhoben. Es erlässt Weisungen bezüglich der Erfassung.

Verkehrsangebot

Art. 7 Das Verkehrsangebot einer Gemeinde wird gemäss der Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV)²⁾ bestimmt.

2. Finanzausgleich

Vollzug

Art. 8 ¹Der für den Vollzug des Disparitätenabbaus massgebende Satz beträgt 25 Prozent.

² Der für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) beträgt 80.

³ Die Finanzverwaltung verfügt die Ausgleichsleistungen und Zu- schüsse jährlich bis Ende September.

3. Massnahmen für besonders belastete Gemeinden

3.1 Gemeinden mit Zentrumsfunktionen

Festlegung

Art. 9 ¹Der Regierungsrat legt jährlich bis Ende September fest:

²⁾ BSG 762.415

- a den für den Vollzug des Finanzausgleichs massgebenden Anteil der erfassten Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen und
 - b den Zuschuss an die Gemeinden Bern, Biel und Thun zur Abgeltung der Zentrumslasten.
- ² Die Ausgleichsleistungen der Agglomerationsgemeinden werden durch die Finanzverwaltung jährlich bis Ende September verfügt.
- ³ Die Definition der Agglomerationsgemeinden richtet sich nach derjenigen des Bundesamtes für Statistik.

Berichterstattung

- Art. 10** ¹Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erstatten dem Regierungsrat jeweils bis Ende Juni des Vollzugsjahres Bericht über Leistungen, Wirkungen, Aufwendungen und Erträge des dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahres.
- ² Die Berichterstattung erfolgt nach den einheitlichen Vorgaben des Regierungsrates für die Aufgabenbereiche privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport und soziale Sicherheit.

3.2 Gemeinden mit hoher Gesamtsteueranlage

Anspruchs-voraussetzungen

- Art. 11** Für die Berechnung eines Zuschusses gemäss Artikel 18 FILAG werden nur Gemeinden zugelassen, deren Index der Gesamtsteueranlage 110 Punkte übersteigt.

Zuschuss Fläche

- Art. 12** ¹Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Fläche pro Einwohner grösser ist als 80 Prozent des Medians der Gemeinden gemäss Artikel 11.
- ² Massgebend ist die Gesamtfläche gemäss der Arealstatistik Schweiz des Bundesamtes für Statistik.
- ³ Die Berechnung des Zuschusses erfolgt gemäss der im Anhang wiedergegebenen Formel A.

Zuschuss
Strassenlänge

- Art. 13** ¹Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Strassen pro Einwohner länger sind als 80 Prozent des Medians der Gemeinden gemäss Artikel 11.
- ² Massgebend ist die Länge der Strassen erster bis dritter Klasse gemäss der Einstufung durch das Bundesamt für Landestopographie, ausgenommen die National- und Kantonsstrassen.
- ³ Die Berechnung des Zuschusses erfolgt gemäss der im Anhang wiedergegebenen Formel B.

Maximaler
Zuschuss

- Art. 14** Die Summe der Zuschüsse gemäss Artikel 12 und 13 darf den Bedarf, der zur Senkung der Gesamtsteueranlage auf einen Wert von 110 Indexpunkten erforderlich wäre, nicht übersteigen.

Festsetzung
des Zuschusses

Art. 15 Der Regierungsrat setzt die von der Finanzverwaltung berechneten Zuschüsse jährlich bis Ende September fest.

Ermittlung der
Gemeindeanteile

Art. 16 ¹Das Amt für öffentlichen Verkehr, das Amt für Finanzen und Administration der Erziehungsdirektion, das Sozialamt und das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht teilen der Finanzverwaltung die für die Ermittlung der Gemeindeanteile erforderlichen Berechnungsgrundlagen mit.

² Die Finanzverwaltung berechnet die Gemeindeanteile.

³ Allfällige geleistete Akontozahlungen sind bei der Abrechnung zu berücksichtigen. Restzahlungen auf Grund der Abrechnung können mit Akontozahlungen des laufenden Jahres verrechnet werden.

Verfügende
Behörde

Art. 17 Das Amt für öffentlichen Verkehr, das Amt für Finanzen und Administration der Erziehungsdirektion, das Sozialamt und das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht verfügen die Gemeindeanteile bis spätestens Ende Mai des Folgejahres.

Budgetierung
und Akonto-
zahlungen

Art. 18 ¹Für die Gemeindeanteile beim Lastenausgleich Lehrergerhälter sind für das laufende Jahr monatliche Akontozahlungen zu leisten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Finanzen und Administration der Erziehungsdirektion.

² Für die sich im laufenden Jahr aus der Abrechnung des Lastenausgleichs Fürsorge voraussichtlich ergebenden Guthaben der Gemeinden bzw. Forderungen des Kantons sind bis Ende Juni Akontozahlungen zu leisten. Diese betragen maximal zwei Drittel des letzten Guthabens bzw. der letzten Forderung. Die Ermittlung des Guthabens bzw. der Forderung erfolgt durch das Sozialamt.

³ Vom voraussichtlichen Gemeindeanteil beim Lastenausgleich öffentlicher Verkehr leisten die Gemeinden per Ende Februar und per Ende August des laufenden Jahres eine Akontozahlung im Umfang von je 50 Prozent. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für öffentlichen Verkehr.

⁴ Die Finanzverwaltung teilt den Gemeinden jeweils die für die Berechnung des voraussichtlichen Gemeindeanteils des Folgejahres notwendigen Angaben mit.

Gegenstand

Art. 19 Gegenstand der Verweigerung gemäss Artikel 35 FILAG sind
a die Mindestausstattung,

- b die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten oder
- c der Zuschuss an Gemeinden mit hoher Gesamtsteueranlage.

Verfahren **Art. 20** ¹Einer Verweigerung von Zuschüssen geht eine Erhebungs- und eine Überprüfungsphase voraus.

² Für die Erhebungsphase ist die Finanzverwaltung, für die Überprüfungsphase das Amt für Gemeinden und Raumordnung zuständig.

Erhebungsphase **Art. 21** ¹In für den Gemeindehaushalt relevanten Aufgabenbereichen werden die Ausgaben und Einnahmen gleich strukturierter Gemeinden verglichen.

² Die Zuordnung von Gemeinden richtet sich nach Kriterien wie der Gemeindetypisierung des Bundesamtes für Statistik, der Fläche und der Wohnbevölkerung.

Überprüfungsphase **Art. 22** ¹Gemeinden, welche in einzelnen Aufgabenbereichen Nettoausgaben aufweisen, die deutlich über dem Durchschnitt gleich strukturierter Gemeinden liegen, haben dies zu begründen und die erbrachten Leistungen und die erzielten Wirkungen aufzuzeigen.

² In Fällen gemäss Absatz 1 überprüft das Amt für Gemeinden und Raumordnung zusammen mit den betroffenen Gemeinden, wie die Aufgaben wirtschaftlicher und sparsamer erfüllt werden können. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung erstattet der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates jährlich Bericht.

³ Der Regierungsrat legt auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion allfällige Massnahmen im Sinne von Absatz 2 und die Frist für deren Umsetzung fest.

Sanktionen **Art. 23** Werden die Massnahmen gemäss Artikel 22 Absatz 3 von der Gemeinde nicht umgesetzt, verweigert der Regierungsrat auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Finanzdirektion Zuschüsse gemäss Artikel 19 und setzt die Dauer der Verweigerung fest.

6. Verschiedene Bestimmungen

Ausgleich bei Zusammenlegung von Gemeinden

Art. 24 ¹Der Regierungsrat legt auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Finanzdirektion fest:

- a den Ausgleich von finanziellen Einbussen bei der Mindestausstattung und beim Zuschuss für Gemeinden mit hoher Gesamtsteueranlage,
- b die projektbezogenen Zuschüsse an zusammenlegungswillige Gemeinden.

² Ein projektbezogener Zuschuss an zusammenlegungswillige Gemeinden kann an die Kosten der Abklärungen, der Vorbereitungsarbeiten und der Umsetzung ausgerichtet werden.

Fälligkeit und Verzugszinse

Art. 25 ¹Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen der Gemeinden und des Kantons sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung oder der Abrechnung zur Zahlung fällig.

² Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Es gilt der gleiche Zinssatz wie bei Verzugs- bzw. Vergütungszinsen auf Steuerbeträgen.

Gemeindefinanzstatistik

Art. 26 ¹Die Gemeinden liefern der Finanzverwaltung die Daten der Jahresrechnung (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung) auf elektronischen Datenträgern jeweils laufend bis spätestens Ende Juni des darauf folgenden Jahres ab.

² Ergeben sich durch die Genehmigung der Jahresrechnung Änderungen gegenüber den abgelieferten Daten, sind diese der Finanzverwaltung durch die Gemeinden mitzuteilen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Steuerbelastungsverschiebung

Art. 27 ¹Der Gemeinderat informiert das für die Festlegung des Voranschlages und der Steueranlage zuständige Organ über die Herleitung der neuen Steueranlage und über die neue Belastung durch Kantons- und Gemeindesteuern. Er zeigt die Entwicklung des Finanzaushaltes ohne die Wirkungen des FILAG auf.

² Der Gemeinderat unterbreitet den Voranschlag und die Steueranlage den Stimmberchtigten zur Kenntnisnahme, falls er gemäss Artikel 44 Absatz 3 FILAG für die Festlegung zuständig ist. Er informiert die Stimmberchtigten im Sinne von Absatz 1.

Sonderfallregelungen

Art. 28 ¹Die Gutschriften und Zahlungen der Sonderfallregelungen werden unter Vorbehalt von Absatz 2 von der Finanzverwaltung im ersten Jahr des Inkrafttretens des FILAG bis spätestens am 30. November einmalig für die gesamte Geltungsdauer festgesetzt.

² Die Gutschriften und Zahlungen werden während der Geltungsdauer neu festgesetzt, wenn folgende Berechnungsfaktoren verändert werden:

- a der Prozentsatz des Disparitätenabbaus gemäss Artikel 8 Absatz 1,
- b die Mindesthöhe des HEI bei der Mindestausstattung gemäss Artikel 8 Absatz 2,
- c die massgebenden Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder

d der Zuschuss an die Gemeinden Bern, Biel und Thun zur Abgeltung der Zentrumslasten gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe *b*.

Jahressteuern
infolge Übergang
zur jährlichen
Veranlagung

Art. 29 Jahressteuern gemäss Artikel 273 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)³⁾, welche sich aus dem Übergang zur jährlichen Veranlagung ergeben, gelten als ordentliche Gemeindesteuern im Sinne von Artikel 2.

Ermittlung der
Wohnbevölke-
rung für das
Jahr 2001

Art. 30 Für das Jahr 2001 ist die Wohnbevölkerung massgebend, wie sie auf der Grundlage des Bevölkerungsstands des letzten Quartals 2001 in Anwendung von Artikel 5 dieser Verordnung ermittelt wird.

Änderung
von Erlassen

Art. 31 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 29. Juni 1983 über See- und Flussufer:

Art. 11 ¹Der Staat leistet den Gemeinden einen Beitrag an die Kosten der Realisierung des Uferschutzplanes. Dabei wird ein Kantonsdurchschnitt von 75 Prozent angestrebt.

² Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern überprüft alle 5 Jahre, ob der angestrebte Kantonsdurchschnitt mit den Ansätzen der Absätze 3 bis 5 erreicht worden ist.

³ Der Grundbeitrag beträgt 60 Prozent.

⁴ Gemeinden, deren Kosten nach Abzug der Beiträge des Staates 300 Franken pro Einwohner überschreiten, erhalten einen weiteren Beitrag. Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss Publikation der Finanzverwaltung.

⁵ und ⁶ Unverändert.

2. Wasserbauverordnung vom 15. November 1989:

Art. 9 ¹Unverändert.

² Es zieht die betroffenen Gemeinden und Regionen und weitere interessierte Stellen bei.

Art. 24 ¹Das Tiefbauamt orientiert den Wasserbau- oder Erfüllungspflichtigen über das Ergebnis der Prüfung nach Artikel 23.

² Die Orientierung bewirkt keine Beitragsansprüche.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Beitrags-
verfügung

³⁾ BSG 661.11

Wasserbaupflicht
des Kantons be-
treffend Kan-
tonsstrassen
(Art. 9 Abs. 3
Bst. a WBG)

6. Kantonaler Wasserbau

Art. 28 ¹«Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 28a ¹«Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

² Unverändert.

³ «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

⁴ «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Art. 29 ¹«Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

^{2 bis 7} Unverändert.

Art. 30 ¹«Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

2. Beiträge des Kantons an den Unterhalt

Art. 33 Aufgehoben.

Art. 33a ¹«Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 35 ¹«(im Anhang II,)» wird aufgehoben.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 36 Aufgehoben.

4. Beiträge des Kantons an die übrigen Wasserbaukosten (Art. 36 Bst. a, d, e, f und g und Art. 40 WBG)

Art. 37 Aufgehoben.

Art. 44 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

^{4 und 5} Unverändert.

Anhang I Aufgehoben.

Anhang II Aufgehoben.

Anhang III Aufgehoben.

3. Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs:

Ingress:

gestützt auf Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 15 des Gesetzes vom 16 September 1993 über den öffentlichen Verkehr⁴⁾,

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ermittlung des Verkehrsangebotes gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr⁴⁾ und Artikel 29 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich⁵⁾.

III. Aufgehoben.

Art. 7 Aufgehoben.

IV. Aufgehoben.

Art. 8 Aufgehoben.

Art. 9 ¹Der Regierungsrat legt das Verkehrsangebot der Gemeinden jeweils für zwei Jahre im Voraus fest.

² Grundlage ist dabei der zu Beginn des laufenden Kalenderjahres veröffentlichte Jahresfahrplan.

Art. 10 Aufgehoben.

Art. 11 Aufgehoben.

4. Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999:

D. (neu) Abwasserfonds

I. (neu) Abwasserabgabe

Abwasserabgabe
a Entstorgung in ausserkantonalen Anlagen

Art. 36a (neu) ¹Wird Abwasser in ausserkantonalen Abwasserreinigungsanlagen gereinigt, können die Gemeinden mit den Anlagenbetreibern vereinbaren, dass diese die Abgabe direkt entrichten.

² Die Vereinbarungen sind dem GSA zur Genehmigung einzureichen.

³ Bei Abwasserreinigungsanlagen mit Anschlüssen von ausserkantonalen Gemeinden wird eine Abgabereduktion gemäss Kostenverteiler (Art. 15) vorgenommen.

Art. 36b (neu) ¹Die Abgabepflichtigen ermitteln Restverschmutzung und Menge des gereinigten Abwassers.

b Ermittlung von Restverschmutzung und Abwassermenge

⁴⁾ BSG 762.4

⁵⁾ BSG 631.1

- ² Können Restverschmutzung oder Abwassermenge nicht ermittelt werden, werden sie auf Grund der Messwerte der entsprechenden Periode des Vorjahres ermittelt oder auf Grund der Anzahl Einwohner und des Wasserverbrauchs grösserer Betriebe im Kanalisationsbereich geschätzt.
- ³ War die Restverschmutzung infolge von Umbauten oder Sanierungen vorübergehend erhöht, wird auf die Messwerte der entsprechenden Periode des Vorjahres abgestellt, wenn
- a der Nachweis erbracht wird, dass der Umbau oder die Sanierung im Sinne des Gewässerschutzes erfolgte, zeitlich eng begrenzt war und die Restverschmutzung soweit als möglich reduziert wurde, und
 - b das GSA über den Umbau oder die Sanierung vorgängig orientiert worden war.
- ⁴ Die Abgabepflichtigen teilen dem GSA jeweils bis Ende Februar des laufenden Jahres die ermittelten Restverschmutzung und Abwassermenge bzw. die für deren Schätzung nötigen Daten mit.
- ⁵ Das GSA kann Kontrollmessungen durchführen und die durch die Abgabepflichtigen mitgeteilten Messwerte korrigieren.

c Bezug

Art. 36c (neu) ¹Das GSA stellt die Abgabe jährlich auf Grund der ermittelten oder geschätzten Restverschmutzung und Abwassermenge des Vorjahres in Rechnung. Die Abgabe wird in zwei Raten erhoben.

² Die Abgabepflichtigen stellen dem GSA alle nötigen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung, die zur Überprüfung der Angaben erforderlich sind. Das GSA ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

d Rückerstattung

Art. 36d (neu) ¹Betrieben, deren Belastung durch die Abwasser- und Abfallabgabe zusammen im Jahr mehr als 600 Franken pro Beschäftigten beträgt, können auf Gesuch hin bis zu 90 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Kosten rückerstattet werden.

² Das Gesuch wird vom GSA behandelt.

*II. (neu) Fondsbeiträge**Fondsbeitrag
a Gesuch*

Art. 36e (neu) ¹Die Beitragsgesuche haben alle für die Überprüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

² Beitragsgesuche für umfangreiche Vorhaben können etappenweise behandelt werden.

*b Aufgaben
des GSA*

Art. 36f(neu) Das GSA hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a Behandlung des Gesuchs,
- b Einholen von zusätzlichen Unterlagen,

- c Festlegung der anrechenbaren Kosten der beitragsberechtigten Anlagen und der Zuschläge zu den Beitragssätzen,
- d Festlegung der für die Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen,
- e Erlass von Verfügungen zur Gesuchsabweisung,
- f Erstellung einer Prioritätenliste, wenn die Gesuche die Fondsmittel übersteigen,
- g Führung des Abwasserfonds.

c Werterhaltungskosten und Einwohnerwerte

Art. 36g (neu) ¹Die Werterhaltungskosten entsprechen den Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhaltung (Art. 32 Abs. 2).

² Die Einwohnerwerte entsprechen der biochemischen Belastung der Abwasserreinigungsanlagen, gemessen am biochemischen (BSB5) oder chemischen Sauerstoffbedarf (CSB). Die Aufteilung der Einwohnerwerte auf die Gemeinden erfolgt gemäss Kostenverteiler (Art. 15).

³ Bei Abwasserreinigungsanlagen, die nicht über die nötigen Daten verfügen, werden die Einwohnerwerte auf Grund der Anzahl Einwohner und des Wasserverbrauchs grösserer Betriebe im Kanalisationsbereich geschätzt.

d Auszahlung

Art. 36h (neu) ¹Die Beiträge werden nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel und entsprechend dem Baufortschritt in angemessenen Abschlagszahlungen ausbezahlt.

² Das GSA belegt die Abschlagszahlungen mit einem angemessenen Rückbehalt, der in der Regel erst mit der Genehmigung der Schlussabrechnung freigegeben wird.

³ Die Schlusszahlung erfolgt auf Grund der genehmigten Schlussabrechnung. Für teuerungsbedingte Mehrkosten wird der Beitrag ohne Nachsubventionsgesuch ausbezahlt, sofern sie ausgewiesen werden.

e Verfall

Art. 36i (neu) ¹Beitragszusicherungen verfallen, sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb von drei Jahren seit der Zusicherung begonnen wird.

² Die Schlusszahlung verfällt, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb von fünf Jahren seit der Inbetriebnahme des Werkes eingereicht wird.

Kapitel D («Gewässerschutzkarte») wird zu Kapitel E.

Kapitel E («Vollzug») wird zu Kapitel F.

Kapitel F («Schlussbestimmungen») wird zu Kapitel G.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 32 Die Verordnung vom 20. Mai 1992 über den Finanzausgleich (FAV; BSG 631.111) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 33 Die Artikel 5, 27 und 30 dieser Verordnung treten am 1. Oktober 2001, die übrigen Artikel am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 22. August 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

A Zuschuss Fläche (Art. 12)

Schlüsselzahl

$$SZ = [FIE - (\frac{MFIE \times 80}{100})] \times WB$$

Wobei SZ = Schlüsselzahl der Gemeinde
 FIE = Fläche pro Einwohner
 MFIE = Median Fläche pro Einwohner aller zur Berechnung zugelassenen Gemeinden
 WB = Wohnbevölkerung

Masszahl

$$MZ = \frac{SMFI}{SSZ}$$

Wobei MZ = Masszahl
 SMFI = Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel
 SSZ = Gesamtsumme aller Schlüsselzahlen

Zuschuss

$$Z = SZ \times MZ$$

Wobei Z = Zuschuss in Franken
 SZ = Schlüsselzahl der Gemeinde
 MZ = Masszahl

B Zuschuss Strassenlänge (Art. 13)*Schlüsselzahl*

$$SZ = [StrE - (\frac{MStrE \times 80}{100})] \times WB$$

Wobei **SZ** = Schlüsselzahl der Gemeinde
StrE = Strassenlänge pro Einwohner
MStrE = Median Strassenlänge pro Einwohner aller zur Berechnung zugelassenen Gemeinden
WB = Wohnbevölkerung

Masszahl

$$MZ = \frac{SMMStr}{SSZ}$$

Wobei **MZ** = Masszahl
SMMStr = Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel
SSZ = Gesamtsumme aller Schlüsselzahlen

Zuschuss

$$Z = SZ \times MZ$$

Wobei **Z** = Zuschuss in Franken
SZ = Schlüsselzahl der Gemeinde
MZ = Masszahl

29.
August
2001

**Versuchsverordnung
über Bonus und Malus bei der wirkungsorientierten
Verwaltungsführung in den Berufsschulen
(Bonus-Malus-Verordnung Berufsschulen)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; OrG)¹⁾,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für die nach NEF-Grundsätzen geführten kantonalen Berufsschulen, die eine Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung nach den Vorgaben der Erziehungsdirektion führen und mit dieser eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Ziel und Zweck

Art. 2 ¹Bonus und Malus dienen als Anreizsystem zur Führung von Berufsschulen nach unternehmerischen Grundsätzen.

² Der zeitlich befristete Versuch dient zur Evaluation eines kollektiven Anreizsystems in einer Gruppe von Pilotenschulen im Hinblick auf die flächendeckende Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Schulen und Institutionen der Berufsbildung.

Begriffe

Art. 3 ¹Mit Bonus wird die Beteiligung der einzelnen Berufsschule am betrieblichen Erfolg bezeichnet.

² Mit Malus wird die Beteiligung der einzelnen Berufsschule am betrieblichen Misserfolg bezeichnet.

³ Bonus und Malus werden bilanziert.

Herleitung und Festlegung

Art. 4 ¹Bonus und Malus werden durch das Amt für Berufsbildung hergeleitet und festgelegt.

² Basis für die Herleitung von Bonus und Malus ist das produktebezogene Leistungs- und Finanzcontrolling.

³ Für die Herleitung von Bonus und Malus sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

a die Differenz zwischen dem Saldo des Voranschlags und dem Saldo der Rechnung je Produkt,

¹⁾ BSG 152.01

- b die Einhaltung der Sollwerte je Produkt,
- c die Gesamtbetrachtung der Leistung einer Berufsschule unter Berücksichtigung von Faktoren, die sich nicht auf ein bestimmtes Produkt beziehen,
- d die Entschädigungen an Gemeinwesen (Sachgruppen 35/45),
- e die Beiträge (Sachgruppen 36/46).

Bilanzierung von Bonus und Malus

Art. 5 ¹Der Regierungsrat legt auf Antrag der Finanzdirektion fest, welcher Anteil von Bonus und Malus bilanziert wird und welcher Anteil direkt in die Staatsrechnung einfließt.

² Die Festlegung erfolgt jährlich.

Verwendung des Bonus
1. Zuständigkeit

Art. 6 Über die Verwendung des Bonus beschließt die einzelne Berufsschule selbstständig. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Ausgabenbefugnisse der Direktionen, des Regierungsrates und des Grossen Rates.

2. Verwendungszweck

Art. 7 ¹Die Verwendung des Bonus erfolgt ausgerichtet auf die betrieblichen Bedürfnisse.

² Zulässig ist vorbehältlich Absatz 3 die Verwendung

- a zur Ergänzung der Produktebudgets,
- b für Massnahmen zur effizienteren und wirksameren Leistungserstellung, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Lehrerauftrags gemäss Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)²⁾,
- c zu Zwecken der Personalentwicklung, namentlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne von Artikel 64, 65 und 67 der Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung; PV)³⁾, soweit diese im überwiegenden Interesse der Berufsschule erfolgt,
- d für Massnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitäts sicherung entsprechend den Zielsetzungen im Leitbild und auf Grund von Ergebnissen der Selbstevaluation der Schule,
- e für Massnahmen zur Verbesserung der Kundinnen- und Kunden zufriedenheit, insbesondere bezüglich einer verbesserten Lernort kooperation,
- f zur kollektiven Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Leistungsbereitschaft der Lehrkräfte und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Unzulässig ist die Verwendung

²⁾ BSG 430.250

³⁾ BSG 153.011.1

- a zur Ausschüttung von Geld oder geldwerten Leistungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- b zur Erhöhung oder Erweiterung von Staatsbeiträgen an Dritte.

Behandlung
des Malus

Art. 8 Der Malus wird mit einem allfälligen Bonus der Vor- und Folgejahre verrechnet.

Koordination
durch die Finanz-
direktion

Art. 9 In Ergänzung dieser Verordnung gelten die verbindlichen finanztechnischen Weisungen der Finanzdirektion zu Bonus und Malus.

Evaluation

Art. 10 Das Amt für Berufsbildung begleitet und evaluiert den Pilotversuch. Es erstattet dem Regierungsrat einen abschliessenden Bericht.

Inkrafttreten

Art. 11 ¹Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Sie findet erstmals Anwendung auf die Staatsrechnung 2001.

Befristung

Art. 12 Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2005. Sie tritt auf diesen Zeitpunkt oder mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) für die Erziehungsdirektion ohne weiteres ausser Kraft.

Bern, 29. August 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
August
2001

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EV BGFA)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung¹⁾ und auf die Artikel 14 und 34 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)²⁾, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

1. Gegenstand und Zuständigkeit

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Führung des kantonalen Anwaltsregisters (Art. 5 BGFA) und der Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU, die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen (EU-Anwaltsliste gemäss Art. 28 BGFA).

Zuständigkeit

Art. 2 ¹⁾Die Anwaltskammer führt das Anwaltsregister und die EU-Anwaltsliste.

²⁾ Ein Ausschuss der Anwaltskammer verfügt die Eintragung in das Anwaltsregister und die EU-Anwaltsliste. Der Ausschuss wird bestimmt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Anwaltskammer und besteht aus

- a der oder dem Vorsitzenden,
- b einer Richterin oder einem Richter,
- c einer Fürsprecherin oder einem Fürsprecher.

2. Anwaltsregister

Gesuch auf
Eintragung

Art. 3 ¹⁾Die Anwältinnen und Anwälte richten das Gesuch auf Eintragung in das Anwaltsregister schriftlich an das Sekretariat der Anwaltskammer.

²⁾ Das Gesuch enthält den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit, die Geschäftsadressen sowie gegebenenfalls den Namen des Anwaltsbüros.

³⁾ Dem Gesuch sind beizulegen

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR-Nummer noch unbekannt

- a eine Kopie des Anwaltspatents,
 - b ein Handlungsfähigkeitszeugnis,
 - c ein Auszug aus dem Strafregister,
 - d Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnsitzgemeinde und des Geschäftssitzes,
 - e eine persönliche Erklärung über die Unabhängigkeit der Berufsausübung gemäss Weisung der Anwaltskammer.
- ⁴ Die Unterlagen gemäss Absatz 3 Buchstaben b bis d dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Eintragung

- Art. 4** ¹Der Ausschuss verfügt die Eintragung in das Anwaltsregister, wenn er festgestellt hat, dass
- a die Anwältin oder der Anwalt mit einem kantonalen Anwaltspatent die Voraussetzungen nach Artikel 7 und 8 BGFA erfüllt,
 - b die Anwältin oder der Anwalt aus einem Mitgliedstaat der EU die Voraussetzungen nach Artikel 30 Absatz 1 BGFA erfüllt.
- ² Eine Kopie der Eintragungsverfügung ist dem Bernischen Anwaltsverband zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Berufshaftpflichtversicherung

- Art. 5** Die im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte haben den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die folgende Anforderungen erfüllt:
- a Die Versicherungssumme beträgt pro Schadenereignis mindestens eine Million Franken.
 - b Der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt werden.

Hinweis im Geschäftsverkehr

- Art. 6** ¹Die im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte verwenden im Geschäftsverkehr entweder den Hinweis «Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Bern» oder den Vermerk «Eingetragen im Anwaltsregister» in Verbindung mit der Geschäftsadresse und einem allfälligen Hinweis auf die Mitgliedschaft im kantonalen oder schweizerischen Anwaltsverband.
- ² Während der Dauer eines Berufsausübungsverbotes darf der Hinweis auf den Registereintrag nicht verwendet werden.

Meldepflicht

- Art. 7** ¹Die Anwältinnen und Anwälte melden ohne Verzug jede Änderung der registrierten Daten dem Sekretariat der Anwaltskammer.
- ² Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden dem Sekretariat der Anwaltskammer unverzüglich Vorfälle, welche die Berufspflicht verletzen könnten. Meldepflichtig ist auch die Ausstellung von Verlustscheinen gegen eine Anwältin oder einen Anwalt.

- Lösung **Art. 8** Wenn eine Voraussetzung für den Registereintrag nicht mehr erfüllt ist, verfügt der Ausschuss die Lösung.
- Veröffentlichungen **Art. 9** ¹Die Eintragung und Lösung einer Anwältin oder eines Anwaltes im Anwaltsregister werden im Amtsblatt des Kantons Bern und im Feuille officielle du Jura bernois veröffentlicht.
² Die Namen und Geschäftsadressen der im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte können periodisch veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung im Internet trifft die Anwaltskammer die technischen und organisatorischen Massnahmen für den sicheren Betrieb.

3. EU-Anwaltsliste

- Art. 10** ¹Die Anwältinnen und Anwälte richten das Gesuch auf Eintragung in die öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU an das Sekretariat der Anwaltskammer.
² Der Ausschuss verfügt die Eintragung in die EU-Anwaltsliste, wenn die Anwältinnen und Anwälte ihre Berechtigung zur Ausübung des Anwaltsberufes in ihrem Herkunftsstaat nachweisen (Art. 28 Abs. 2 BGFA).
³ Die Artikel 7 bis 9 gelten sinngemäss.

4. Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch

- Art. 11** Für die Eignungsprüfung (Art. 31 BGFA) und das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten (Art. 32 BGFA) der Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Fürsprecherprüfung³⁾ sinngemäss.

5. Rechtspflege

- Art. 12** ¹Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)^{4).}
² Gegen Verfügungen des Ausschusses der Anwaltskammer kann Einsprache erhoben werden.
³ Gegen Einspracheverfügungen des Ausschusses kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

³⁾ BSG 168.221.1

⁴⁾ BSG 155.21

Übergangsrecht

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 ¹Anwältinnen und Anwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren Geschäftssitz im Kanton Bern haben und Parteien vor den Gerichtsbehörden vertreten wollen, stellen ein Gesuch auf Eintragung in das Anwaltsregister.

² Wird das Gesuch innerhalb von zwei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht, ist der Anwältin oder dem Anwalt die Parteivertretung vor den Gerichtsbehörden bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Eintragungsgesuch erlaubt.

Änderung
eines Erlasses

Art. 14 Die Verordnung vom 8. Mai 1996 über die Gebühren der Anwaltskammer⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹Die Gebühr beträgt:

Taxpunkte

a bis c unverändert

d in Verfahren betreffend Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister und in der öffentlichen Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU

100 bis 500

² Unverändert.

Inkrafttreten,
Befristung

Art. 15 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Bern, 29. August 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

⁵⁾ BSG 168.461

29.
August
2001

**Verordnung
über die Leistungen des Kantons an Massnahmen
und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung
(Planungsfinanzierungsverordnung; PFV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung; PFV) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Im Sinne von Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe c des Bau-

- gesetzes gelten folgende Organisationen als beitragsberechtigt:
a bis c unverändert,
d Interessengemeinschaft Velo des Kantons Bern für Leistungen für Radwanderwege,
e Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SL).

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Bern, 29. August 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6.
Juni
2001

**Dekret
über die Arbeitsgerichte
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte wird wie folgt geändert:

Art. 14 Der Präsident und der Stellvertreter des Präsidenten müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.

Art. 57 ¹Die Tragung der Kosten des Arbeitsgerichts einschliesslich der Entschädigungen der unentgeltlich beigeordneten Anwälte richtet sich nach Artikel 69 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)¹⁾

II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 6. Juni 2001

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 161.1

4.
April
2001

Baugesetz (BauG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz (BauG) vom 9.Juni 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 11 ¹Unverändert.

² «Artikel 83 Absatz 1» wird ersetzt durch «Artikel 82».

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 71 ¹Der Zonenplan legt die Bauzone und ihre Einteilung, die Landwirtschaftszone, die Bauernhofzone, die Weiler- oder Erhaltungs- zonen und die weiteren Nutzungszenen fest. Er bezeichnet die Schutz- gebiete, die Gefahrengebiete und die Immissionsgebiete.

² Unverändert.

9. Landwirtschaftszone
9.1 Grundsatz

Art. 80 ¹Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

² In der Landwirtschaftszone sind sämtliche zonenkonformen Bauten, Anlagen und Vorkehren gestattet, die das Bundesrecht und das kantonale Recht zulassen.

³ Bei der Wahl des Standortes von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist auf die Bedürfnisse einer rationellen Bewirtschaftung des Bodens, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf die Vernetzung von Biotopen Rücksicht zu nehmen.

9.2 Zonen-
konformität
nach Art. 16a
Abs.3 RPG

Art. 80a (neu) ¹Als Basis für die Beurteilung der Eignung der entsprechenden Gebiete ist für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, auf regionaler Ebene ein Richtplan oder ein Landschaftsentwicklungskonzept vorzulegen.

² Für die Beurteilung der Baugesuche ist auf Gemeindeebene eine kommunale Nutzungsplanung (Schutzzonenplan, Zonenplan oder

Überbauungsordnung) erforderlich. Wenn die kommunale Planung die Kriterien gemäss Artikel 80b erfüllt, kann auf die regionale Planung verzichtet werden.

9.3 Kriterien für die Gebietsausscheidung

Art. 80b (neu) ¹Bei der Ausscheidung von Gebieten für Bauten und Anlagen gemäss Artikel 80a sind der Immissionsbegrenzung sowie dem Ortsbild- und Landschaftsschutz Beachtung zu schenken.

- ² Die Bauten und Anlagen sind möglichst an bestehende Siedlungs-teile oder Hofgruppen anzuschliessen.
- ³ Eine Gebietsausscheidung ist insbesondere ausgeschlossen
 - a in kantonalen und kommunalen Schutzgebieten, sofern sie deren Zielsetzungen widerspricht,
 - b in Gefahrengebieten,
 - c wenn das Grundwasser gefährdet wird,
 - d wenn Inventare des Bundes und des Kantons verletzt werden.

9.4 Kosten der Infrastruktur

Art. 80c (neu) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt von zusätzlichen Erschliessungsanlagen für Bauten und Anlagen gemäss Artikel 80a zu tragen.

10. Ausnahmen nach Art. 24 RPG

10a Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen

Art. 81 Unverändert.

Art. 82 Die Erneuerung, die teilweise Änderung, die massvolle Erweiterung oder der Wiederaufbau von bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr zonenkonform sind, richtet sich nach Artikel 24c RPG.

11. Landwirtschaftsfremde Nutzung

Art. 83 ¹In landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, ist landwirtschaftsfremde Wohnnutzung zugelassen. Unter den Voraussetzungen von Artikel 24d Absatz 3 RPG können insbesondere bewilligt werden

- a die Zweckänderung, die Erneuerung sowie der Um- und Ausbau von bestehendem Wohnraum,
- b der Um- und Ausbau des Dachraumes über dem Wohn teil und der direkt angrenzenden Raumteile.

² Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen ist nach Artikel 24d Absatz 2 RPG zulässig. Sie bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde der Erziehungsdirektion.

Art. 84 ¹Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über Ausnahmegesuche nach den Artikeln 24 bis 24d RPG. Er holt Amts- und Fachberichte von den betroffenen kantonalen Amtsstellen ein.

² Er teilt die Ausnahmeentscheide der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mit.

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Volkswirtschaftsdirektion erlassen Richtlinien über die Zonenkonformität von Vorhaben in der Landwirtschaftszone und über Ausnahmen nach den Artikeln 24 bis 24d RPG. Die zuständigen Stellen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Volkswirtschaftsdirektion beraten den Regierungsstatthalter in diesen Fragen.

⁴ Unverändert.

Art. 144 ¹Unverändert.

² Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere

a bis *i* unverändert

k die Zonenkonformität von Vorhaben in der Landwirtschaftszone und die möglichen Ausnahmen nach den Artikeln 24 bis 24d RPG.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. April 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 12. September 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Baugesetz (BauG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2851 vom 12. September 2001:
Inkraftsetzung auf den 1. November 2001

4.
April
2001

**Gesetz
über das Strafverfahren (StrV)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) wird wie folgt geändert:

Art. 276 Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist das urteilende Gericht wie folgt zu besetzen:

1. unverändert;
2. das Kreisgericht mit mindestens zwei Personen gleichen Geschlechts wie das Opfer;
3. die Strafkammern des Obergerichts soweit möglich mit zwei, in jedem Fall aber mit einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. April 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 12. September 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Strafverfahren (StrV) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2723 vom 5. September 2001:

Inkraftsetzung auf den 1. November 2001